Handbuch Anerkennung an europäischen Hochschulen

Praktische Leitlinien für eine faire und flexible Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Auslandsstudienzeiten

nexus

Februar 2020

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt nexus
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern

Sofern nicht anders angegeben gilt für den Inhalt dieser Publikation, mit Ausnahme von Bildern, die Creative Commons-Lizenz „NonCommercial 3.0 Unported“ (CC BY-NC 3.0). Dies bedeutet, dass jede Form der Wiederverwendung des Inhalts dieser Publikation für nichtkommerzielle Zwecke gestattet ist, sofern nicht in einem bestimmten Bestandteil (z. B. einem Dokument) etwas anderes angegeben ist und sofern es sich nicht um Bilder oder Illustrationen handelt. Bei jeder Wiederverwendung oder jedem Zitat aus dem Inhalt dieser Publikation muss der Benutzer den Namen von Nuffic sowie der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz angeben und darf nicht den Eindruck erwecken, dass Nuffic oder die Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz das abgeleitete Werk befürwortet.

Das ursprüngliche Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die vorliegende Publikation gibt nur die Ansichten der Autoren wieder, die Kommission übernimmt keine Verantwortung für den Gebrauch der darin enthaltenen Informationen.

Das Projekt nexus „Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern“ wird gefördert durch das Bundesministerium für Bildung Forschung (BMBF).

Dieses Handbuch ist auch unter https://www.hrk-nexus.de/material/publikationen als PDF erhältlich.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Hochschulrektorenkonferenz
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin
Telefon: 030 206292-0
Ahrstraße 39 | 53175 Bonn
Telefon: 0228 887-0
nexus@hrk.de | www.hrk-nexus.de

Übersetzung: David Zach
Redaktion: Tilman Dörr, Birthe Müller, Wilhelm Schäfer, Laila Scheuch, Mina Wiese, Christian Tauch
Gestaltung: Birthe Müller, Wilhelm Schäfer

Februar 2020
1. Auflage, ISBN: 978-3-942600-85-9

Alle Weblinks wurden vor Drucklegung auf Aktualität geprüft.
Die HRK übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen der abgedruckten Texte und Illustrationen.
Praxisbeispiele aus den Hochschulen dienen zur Illustration der Thematik. Die Auswahl stellt keine Wertung dar.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

INHALT

Einleitung zur deutschen Übersetzung 9
Zum Gebrauch dieses Handbuchs. 11
Danksagung 12
Vorwort 14
Über dieses Handbuch 16

Teil I – Einführung 21

1. Einführung in das Thema Anerkennung 23
Die Lissabon-Konvention 23
Die Rolle der ENIC-NARIC-Zentren 25
Vielfalt von Anerkennungsverfahren. 27
Verfahren der akademischen Anerkennung in der Praxis. 28
Vielfalt von Bildungssystemen 29

2. Die fünf Elemente einer Qualifikation 31
1 – Qualität 31
2 – Niveau einer Qualifikation 32
3 – Workload. 34
4 – Profil 35
5 – Lernergebnisse. 37

Teil II – Das Bewertungsverfahren 39

3. Akkreditierung und Qualitätssicherung 41
Einführung. 41
Empfehlungen 44
Informationsquellen. 47

4. Titel- und Akkreditierungsmühlen 51
Einführung 51
Empfehlungen 52
Informationsmittel 54

5. Authentizität 57
Einführung 57
Empfehlungen 58

6. Der Anerkennungszweck 69
Einführung 69
Empfehlungen 70

7. Lernergebnisse 73
Einführung 73
Empfehlungen 75

8. Leistungspunkte, Noten, Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten 79
Einführung 79
Empfehlungen 81
Quellen und Hinweise 87

9. Wesentliche und nicht-wesentliche Unterschiede 89
Einführung 89
Empfehlungen 90

10. Alternative Anerkennung und Widerspruchsrecht 97
Einführung 97
Empfehlungen 97
Widerspruchsrecht 100

Teil III – Institutionelle Anerkennungsverfahren 103

11. Transparenz und Informationsbereitstellung 105
Einführung 105
Empfehlungen 106

12. Institutionelle Anerkennungsverfahren 113
Institutionelles Anerkennungsverfahren 113
Qualitätssicherung des Anerkennungsverfahrens 115
Institutionelle Anerkennung im nationalen Kontext 117
Zugang und Zulassung: Anerkennung versus Auswahl 120
Empfehlungen 122

Teil IV – Informationsquellen 127

13. Informationen finden und nutzen 129
Einführung 129
Empfehlungen 130
Quellen und Verweise 133

14. Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel) 137
Einführung 137
Empfehlungen 138
Quellen und Verweise 143

15. Qualifikationsrahmen 145
Einführung 145
Empfehlungen 146
NQR Land X 148
EQF 148
NQR Land Y 148
Bewertung von Qualifikationen, die unter Vorgängerstrukturen erworben wurden 148
Fehlen von Qualifikationsrahmen 149
Quellen und Verweise 150

Teil V – Besondere Arten von Qualifikationen 153

16. Zugangsqualifikationen 155
Einführung 155
Empfehlungen 156
Quellen und Verweise 159

17. Auf flexiblen Bildungswegen erworbene Qualifikationen 161
Einführung 161
Anrechnung und Anerkennung früher erworbener Kompetenzen 162
Empfehlungen 163
Quellen und Verweise 165

18. Durch transnationale Bildung erworbene Qualifikationen 167
Einführung 167
Empfehlungen 168

19. Durch gemeinsame Studiengänge erworbene Qualifikationen 171
Einführung 171
Empfehlungen 172
Informationsmittel 175

20. Qualifikationen von Institutionen, die nicht von den nationalen Bildungsbehörden anerkannt sind 177
Einführung 177
Empfehlungen 178

21. Qualifikationsinhaber ohne Dokumente 181
Einführung 181
Empfehlungen 182
Informationsmittel 187

22. Sprachtests 189
Einführung 189
Empfehlungen 191
Verweise 192

Teil VI – „Credit Mobility“ bei Auslandsstudienzeiten 195

23. Anerkennung von Auslandsstudienzeiten 197
Einführung 197
Empfehlungen 200

Die Projekte EAR HEI und STREAM 204
Erläuterung der Workflow-Elemente 207

EINLEITUNG ZUR DEUTSCHEN ÜBERSETZUNG

Die Anerkennung von Kompetenzen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie abgeschlossenen Qualifikationen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erleichterung studentischer Mobilität und zur Flexibilisierung des Studiums und somit zur Ermöglichung individueller Bildungsbiografien.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Verbesserung von Mobilität und akademischer Anerkennung an Hochschulen. Sie war und ist in zahlreichen internationalen Projekten und Gremien zu diesem Thema beteiligt und engagiert. Die beiden nexus-Projekte der HRK waren ein wichtiger Beitrag, um die Verbesserung von Anerkennung und Mobilität an deutschen Hochschulen voranzubringen. Von 2010 bis 2020 wurden die Projekte nexus I und II vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Das vorliegende Handbuch ist die deutsche Übersetzung der zweiten Auflage des „European Recognition Manual for Higher Education Institutions", das im Rahmen eines internationalen Projekts erarbeitet und von der niederländischen ENIC-NARIC EP-Nuffic herausgegeben wurde. Es hat in Europa mittlerweile einen sehr hohen Bekanntheitsgrad und wird aufgrund seines Informationsgehalts und der praktischen Herangehensweise sehr geschätzt. Um die Arbeit mit dem Handbuch für deutsche Nutzer zu erleichtern und zur weiteren Verbreitung der beschriebenen Standards beizutragen, wurde im Rahmen des Projekts nexus diese Übersetzung angefertigt. Sie enthält geringfügige inhaltliche Anpassungen und Konkretisierungen in Bezug auf das deutsche Hochschul- und Bildungssystem sowie einige Aktualisierungen.

Die Lissabon-Konvention wurde in dem Bewusstsein vereinbart, „dass der Hochschulbildung eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz (…) zukommen soll" und „dass die große Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region deren (…) Vielfalt widerspiegelt und ein außerordentliches Gut darstellt" sowie „in dem Wunsch, allen Menschen der Region die Möglichkeit zu geben, diese reiche Vielfalt voll zu nutzen" (Präambel der Lissabon-Konvention von 1997). Mit der Übersetzung dieses Handbuchs möchte die HRK einen weiteren Beitrag zur Erfüllung dieser Ziele leisten.

Unser besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen von Nuffic aber auch den zahlreichen anderen Experten, die an der Erarbeitung des Handbuchs beteiligt waren.

Dr. Jens-Peter Gaul
Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz

ZUM GEBRAUCH DIESES HANDBUCHS

Dieses Handbuch soll die zuständigen Personen an Hochschulen dabei unterstützen, eine faire Anerkennung gemäß den Grundsätzen der Lissabon-Konvention – dem Rechtsrahmen für die internationale akademische Anerkennung in der Europäischen Region – zu praktizieren. Im Fokus der Betrachtung steht daher vor allem die Anerkennung zum Zweck des Zugangs zu Hochschulbildung (akademische Anerkennung). Das Handbuch bietet eine praktische Umsetzung der Grundsätze der Lissabon-Konvention und befürwortet eine flexible Vorgehensweise bei der akademischen Anerkennung, die sich auf die Frage konzentriert, ob der Bewerber voraussichtlich erfolgreich (weiter-)studieren wird. Es richtet sich daher an alle Hochschulen, die – im Sinne der Gesamtqualität des Studienprogramms und der Erfolgsquote der Studierenden – diejenigen Bewerber, deren Qualifikationen den Programmanforderungen ihrer Hochschule entsprechen, zulassen möchten.

Grundsätzlich kann dieses Handbuch von Hochschulmitarbeitern aus allen Ländern, die die Lissabon-Konvention unterzeichnet haben (hauptsächlich europäische Länder und einige aus Nordamerika, Asien und Ozeanien), als auch aus Ländern mit anderen regionalen Anerkennungskonventionen (z. B. im asiatisch-pazifischen Raum und in Afrika), die auf den Grundsätzen der Lissabon-Konvention basieren, verwendet werden.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Empfehlungen in diesem Handbuch aus der Sicht des Europäischen Hochschulraums (EHR) verfasst wurden und daher für Hochschulmitarbeiter aus den 48 Ländern des EHR am nützlichsten sind.

Je nach Erfahrungsgrad, können Nutzer dieses Handbuch auf verschiedene Arten verwenden: als Nachschlagewerk, als Einführung in die grundlegenden Konzepte der akademischen Anerkennung oder als Schulungsinstrument.

Mit dem vorliegenden Handbuch wollen die Autoren eine faire Anerkennungskultur und eine Qualitätsverbesserung von Anerkennungsverfahren gemäß den Grundsätzen der Lissabon-Konvention fördern.

DANKSAGUNG

Das vorliegende Handbuch Anerkennung an europäischen Hochschulen (EAR HEI manual) basiert auf dem vom EAR-Projekt 2009 veröffentlichten Anerkennungshandbuch für die ENIC-NARIC-Netzwerke (EAR manual). Ich möchte dem ersten EAR-Projektteam für die Erstellung des ausgezeichneten EAR-Handbuchs danken.
Bereits zu Beginn des EAR HEI-Projekts[1] im Jahr 2012, aus dem die erste Version des Handbuchs hervorging, war vorgesehen, dass das Feedback der Hochschulen eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung des Handbuchs spielen sollte. Unsere Zielgruppe europaweit zu erreichen erschien allerdings schwierig, zumal unsere Hauptinstrumente zwei recht umfangreiche Befragungen waren. Wir haben uns daher sehr gefreut, dass sich rund 450 Vertreter europäischer Hochschulen die Mühe gemacht haben, auf die beiden Umfragen zu antworten, und ich möchte ihnen allen für ihre wertvollen (und manchmal sehr ausführlichen) Antworten danken.
Während der Arbeit an diesem Handbuch für Hochschulen wurden das ENIC-Büro und der NARIC-Beirat mehrmals zu Schlüsselfragen konsultiert. Ich danke ihnen für ihre Kommentare, Ratschläge und Unterstützung und dass sie das Handbuch auf die Agenda des ENIC-NARIC-Netzwerks gesetzt haben.
Darüber hinaus möchte ich der Europäischen Kommission danken, nicht nur für die Finanzierung der EAR-Projekte, sondern auch für die Art und Weise, wie die EAR-Handbücher seit ihrer Veröffentlichung bei Netzwerktreffen beworben wurden. Und auch den Anerkennungsexperten des Europarates und der UNESCO gilt mein Dank für ihre aktive und kontinuierliche Unterstützung des Handbuchs.
Die ehemalige Bologna-Follow-up-Arbeitsgruppe für Anerkennung, die bis zum Bukarester Treffen der Bildungsminister im Jahr 2012 bestand, war eine große Hilfe bei der Bekanntmachung und Verbreitung des vorherigen EAR-Handbuchs. Die Erwähnung des Handbuchs im Bukarester Kommuniqué hat die Mission der EAR-Aktivitäten – die Optimierung der Anerkennungspraxis in ganz Europa – nachdrücklich unterstützt. Diese Unterstützung wurde durch die Erwähnung des vorliegenden Handbuchs im Umsetzungsbericht des Bologna-Prozesses aus dem Jahr 2015 fortgesetzt, wo es als Instrument zur Förderung einer fairen Anerkennungskultur und zur Verbesserung der Qualität von Anerkennungsverfahren gemäß den Grundsätzen des Lissabon-Konvention gewürdigt wird.

[1] EAR = European Area of Recognition, EAR HEI = European Area of Recognition – A Manual for Higher Education Institutions

Das Projektteam stand auch in engem Kontakt mit der ersten EHR-Arbeitsgruppe für strukturelle Reformen und der Pathfinder-Group für automatische Anerkennung. Beiden danke ich dafür, dass sie uns den größeren Zusammenhang von Anerkennung mit Akkreditierung, Lernergebnissen und Qualifikationsrahmen vermittelt haben.
Ich möchte auch die Beiträge vieler Experten aus verschiedenen Bereichen würdigen, die wir bei zahlreichen Anlässen getroffen haben, z. B. bei den Treffen der European Association for International Education (EAIE) und den nexus-Tagungen, die die Umsetzung der Lissabon-Konvention in Deutschland fördern.
Abschließend möchte ich den Mitgliedern der Projektteams und Beratergruppen von EAR HEI und STREAM danken, die in den letzten vier Jahren mit großem Engagement sehr ergiebig zusammengearbeitet haben, um die erste und zweite Ausgabe dieses Handbuchs zu erarbeiten. Das Zusammentragen und die Beschreibung von Best-Practice-Verfahren auf der Grundlage der vielfältigen Erfahrungen von Anerkennungs- und Hochschulexperten, von Mitarbeitern in Prüfungsämtern und Zulassungsstellen sowie Studierenden hat ein Handbuch hervorgebracht, das den Standard für faire, transparente und effiziente institutionelle Anerkennungsverfahren setzt.

Lucie de Bruin
Koordinatorin der Projekte EAR HEI und STREAM,
Leiterin der Abteilung für internationale Anerkennung,
Niederländisches ENIC-NARIC, EP-Nuffic

VORWORT

Nicht nur europaweit, sondern weltweit steht die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse heute im Zentrum der politischen Debatte im Bereich der Hochschulbildung. Im Bukarester Kommuniqué aus dem Jahr 2012 nannten die für Hochschulbildung und den Bologna-Prozess zuständigen Minister ausdrücklich faire und reibungslose Anerkennung als Voraussetzung für Mobilität und als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit im Europäischen Hochschulraum. Bei der Ministerkonferenz in Eriwan im Jahr 2015 verpflichteten sie sich überdies zur Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften, um diese in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Verpflichtungen der Lissabon-Konvention zu bringen. Indessen hat die UNESCO ein Komitee eingesetzt, das einen Text für ein neues, globales Anerkennungsübereinkommen erarbeiten soll mit dem Ziel, eine faire Anerkennung zu fördern und Anerkennungspraktiken und -prinzipien auf globaler Ebene zu harmonisieren.

Eine faire Anerkennung gilt heute als Eckpfeiler der Internationalisierung der Hochschulbildung und der Mobilität der Studierenden.

Diese zweite Ausgabe des Handbuchs *Anerkennung an europäischen Hochschulen* gibt praktische Antworten auf die Herausforderungen und Erwartungen, vor denen Politiker, politische Entscheidungsträger, Studierende, Eltern und Arbeitgeber auf der ganzen Welt stehen. Es ist der Nachfolger des EAR-Handbuchs, das sich auf die Anerkennungspraxis der ENIC-NARIC-Büros konzentrierte und von den europäischen Bildungsministern im Bukarester Kommuniqué als hilfreiche Leitlinie für eine gute Anerkennungspraxis empfohlen wurde. Das vorliegende aktualisierte Handbuch reagiert außerdem auf die Migrationskrise in Europa und beschreibt bewährte Verfahren für die Anerkennung von Qualifikationen, die nicht durch Dokumente belegt werden können.

Die Internationalisierung der Hochschulbildung und das starke institutionelle Engagement für die Mobilität von Studierenden und Mitarbeitern unterstreichen die Notwendigkeit eines Handbuchs, das sich speziell mit Anerkennungsfragen an Hochschulen befasst. Das Handbuch richtet sich an Hochschulmitarbeiter, die z. B. mit der Übertragung von Leistungspunkten, der Anerkennung von Studienaufenthalten im Ausland oder mit Zulassungs- und Auswahlverfahren für Bewerber, die auf der Grundlage von im Ausland erworbenen Qualifikationen die Zulassung zu einem Studium beantragen, befasst sind.

Das Handbuch enthält Good-Practice-Beispiele für alle Phasen des Anerkennungsverfahrens und alle möglichen zu prüfenden Fälle – vom Versenden der Eingangs-

bestätigung über Empfehlungen zur Notenumrechnung und zur Übertragung von Leistungspunkten bis hin zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen, die auf der Grundlage der Anrechnung früher erworbener Kompetenzen verliehen wurde. Es führt durch den gesamten Anerkennungsprozess auf institutioneller Ebene, veranschaulicht dabei die einzelnen Schritte anhand von Beispielen und gibt zu jedem Schritt Verfahrensempfehlungen. Zudem enthält es praktische Ratschläge zur Beurteilung von Qualifikationen von Geflüchteten, die nicht die notwendigen Dokumente vorlegen können.

Das Handbuch richtet sich auch an hochschulische Entscheidungsträger. Es reagiert damit ausdrücklich auf die Aufforderung der Bologna-Minister an die Hochschulen, Anerkennungsverfahren in ihren internen und externen Qualitätssicherungsprozessen zu berücksichtigen.

Ziel ist es, sicherzustellen, dass hochschulweit einheitliche institutionelle Anerkennungsregeln gelten, basierend auf der Lissabon-Konvention, dem rechtsverbindlichen Text der UNESCO und des Europarates zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Die in der Konvention dargelegten Grundsätze und Verfahren betreffen unmittelbar die institutionelle Anerkennung. Das vorliegende Handbuch bietet Hochschulen das perfekte Instrument, um sicherzustellen, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen systematisch erfüllen, da die darin aufgeführten Best-Practice-Beispiele mit diesen Grundsätzen und Verfahren in Einklang stehen.

Als Vertreter des Komitees der Lissabon-Konvention und der Europäischen Hochschulvereinigung EUA unterstützen wir das Handbuch uneingeschränkt und befürworten dessen Verwendung als wichtiges Referenzinstrument in allen Aspekten institutioneller Anerkennungsverfahren sowie als Basis für die Formulierung von einheitlichen institutionellen Anerkennungsrichtlinien auf der Grundlage der Grundsätze und Verfahren der Lissabon-Konvention.

Allan Bruun Pedersen
Vizepräsident des Komitees der
Lissabonner Anerkennungskonvention

Howard Davies
Europäische Hochschulvereinigung EUA

ÜBER DIESES HANDBUCH

Anerkennung an europäischen Hochschulen

Dieses Handbuch ist das Ergebnis des Projekts „Europäischer Anerkennungsraum – Ein Handbuch für Hochschulen" (EAR HEI), das Hochschulen bei der Entwicklung und Anwendung fairer Anerkennungsverfahren unterstützen soll. Das EAR HEI-Handbuch basiert auf dem 2012 veröffentlichten Handbuch für den Europäischen Anerkennungsraum (EAR), das darauf abzielte, die Anerkennungspraktiken auf der Ebene der ENIC-NARIC-Netzwerke (der nationalen Informationszentren für Anerkennung) zu optimieren. Das EAR-Handbuch basiert auf der Lissabon-Konvention und ihren ergänzenden Texten sowie auf Empfehlungen von Projekten, Arbeitsgruppen und Veröffentlichungen.

Das EAR-HEI-Handbuch folgt den Empfehlungen des EAR-Handbuchs, die in enger Zusammenarbeit mit den ENIC-NARIC-Zentren formuliert und von diesen unterstützt wurden. Insofern setzen die Empfehlungen Maßstäbe für das, was in der europäischen Region als faire Anerkennung gilt. Darüber hinaus wird die Verwendung des EAR-Handbuchs von den Bildungsministern des Europäischen Hochschulraums (EHR) im Bukarester Kommuniqué (April 2012) empfohlen. Das EAR HEI-Handbuch ist daher nicht nur ein weiteres Handbuch, sondern das einzige europäische Anerkennungshandbuch für Hochschulen, das auf der Grundlage der Lissabon-Konvention gemeinsam vereinbarte Best-Practice-Verfahren vorstellt.

Empfehlungen im Bukarester Kommuniqué zur Nutzung des EAR-Handbuchs

„Im Zentrum des EHR steht die faire akademische und berufliche Anerkennung einschließlich der Anerkennung nichtformaler und informeller Bildung. Wir begrüßen das Handbuch für den Europäischen Anerkennungsraum (EAR) und empfehlen, dieses als Zusammenstellung von Leitlinien für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen und als Kompendium guter Praxis zu nutzen, und fordern Hochschulen und Qualitätssicherungsagenturen auf, eigene Anerkennungsverfahren bei interner und externer Qualitätssicherung zu prüfen."

Die Idee, einen Leitfaden speziell für Hochschulen zu entwickeln, kam nach Abschluss des EAR-Projekts auf. Warum sollte die damit zur Verfügung stehende Sammlung guter Praxis nicht zur Erstellung eines Handbuchs verwendet werden, das speziell auf die Gruppe zugeschnitten ist, in der die meisten Anerkennungsentscheidungen getroffen werden, die Hochschulen?

Die Entwicklung eines Handbuchs Anerkennung für Hochschulen erforderte die Einbeziehung und das umfangreiche Fachwissen der Hochschulen. Neben den NARIC-Zentren von Polen, Frankreich, Litauen, Irland, Dänemark, Lettland und den Niederlanden (Koordinator), dem Präsidenten des Komitees der Lissabon-Konvention (2007-2013), dem Präsidenten des ENIC-Netzwerks (2011-2013) und dem Sonderberater des US-amerikanischen Netzwerks für Bildungsinformationen (USNEI), bestand das Projektteam aus Experten der Europäischen Hochschulvereinigung (EUA), der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK), des Projekts „Tuning Educational Structures in Europe" und der Europäischen Studentenunion (ESU).
Darüber hinaus sollte während der Entwicklung des Handbuchs so viel Feedback wie möglich gesammelt werden. Die wichtigsten Quellen waren zwei Online-Befragungen von Hochschulmitarbeitern im Europäischen Hochschulraum (EHR). Die erste Umfrage konzentrierte sich auf die Ermittlung der Bedarfe von Hochschulmitarbeitern im EHR. Auf diese Weise erhielt das Projektteam Feedback zu Themen, die im ursprünglichen EAR-Handbuch nicht ausdrücklich behandelt wurden, die aber aufgenommen werden sollten (Beispiele sind Zugangsberechtigungen, Sprachtests und die credit mobility). Die zweite Umfrage sollte Feedback zum ersten Entwurf des Handbuchs einholen und Verbesserungspunkte identifizieren. Die Ergebnisse dieser Umfrage wurden bei der Erstellung der zweiten, endgültigen Version des Handbuchs berücksichtigt.
Beide Umfragen wurden an die Netzwerke des Projektteams und von einzelnen ENIC-NARIC-Zentren an die Hochschulen in ihren Ländern verteilt sowie von mehreren europäischen Netzwerken wie den Bologna-Experten in Umlauf gebracht. An beiden Umfragen haben mehr als 400 Hochschulen teilgenommen und eine Fülle von sehr nützlichen und positiven Rückmeldungen gegeben. Das Ergebnis ist das vorliegende EAR HEI-Handbuch.

Inhalt

Das Handbuch besteht aus sieben Teilen, die zusammen ein vollständiges Bild der Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen vermitteln, wobei jeder Teil auf den anderen Teilen aufbaut.
Teil I soll ein besseres Verständnis des Themas Anerkennung vermitteln. Dazu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Zuständigkeiten der nationalen Informationszentren für akademische Anerkennung und die Vielfalt von Anerkennungsverfahren und Bildungssystemen dargestellt. Des Weiteren werden diejenigen fünf Kriterien vorgestellt, die bei der Bewertung einer Qualifikation immer in die Betrachtung einfließen müssen.

Nachdem im ersten Teil der Kontext erläutert wurde, behandelt der Teil II in chronologischer Reihenfolge die Aspekte, die im Laufe des Bewertungsverfahrens berücksichtigt werden müssen: die Akkreditierung und Qualitätssicherung der gradverleihenden Hochschule, die Prüfung, ob die Qualifikation von einer Titelmühle ausgestellt wurde; die Überprüfung der Authentizität des Abschlusszeugnisses; die Feststellung des Anerkennungszwecks; die Bestimmung der Lernergebnisse des Studiengangs; die Berücksichtigung der Leistungspunkte und der Noten; die Anerkennung der Qualifikation, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht; und schließlich – sofern zutreffend – die teilweise Anerkennung und die Aufklärung über das Widerspruchsrecht des Antragstellers.

Teil III des Handbuchs – Institutionelle Anerkennungsverfahren – erläutert, wie Anerkennungsverfahren gestaltet sein sollten, damit sie fair sind und damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Es wird die notwendige „Anerkennungsinfrastruktur" beschrieben, die qualitätsgesicherte Anerkennungsverfahren erst ermöglicht. Darüber hinaus soll ein besseres Verständnis der Bedeutung des Anerkennungsverfahrens im nationalen Kontext und im Kontext der Hochschule (als Teil des Zulassungsverfahrens) vermittelt werden. Schließlich werden die Pflichten der Hochschule gegenüber potentiellen Bewerbern hinsichtlich Transparenz und Informationsbereitstellung dargestellt.

In Teil IV werden einige Informationsquellen präsentiert, die Sie im Bewertungsverfahren nutzen können. Im Besonderen werden das Diploma Supplement sowie Qualifikationsrahmen vorgestellt. Zudem erhalten Sie Hinweise, wie und wo Sie zuverlässige Quellen finden.

Teil V stellt besondere Arten von Qualifikationen vor, auf die Sie im Anerkennungsverfahren treffen können, wie z. B. gemeinsame Abschlüsse, Qualifikationen durch flexible Bildungswege oder durch transnationale Bildung. Solche Qualifikationen sollten wie „normale Qualifikationen" angesehen und behandelt werden, erfordern aber eventuell eine genauere Prüfung.

Teil VI des Handbuchs gibt Empfehlungen zur Anerkennung von Auslandsstudienzeiten. Während die vorherigen Kapitel hauptsächlich die Mobilität von Abschlüssen (degree mobility) behandelten, geht es in diesem Teil um die Mobilität von Leistungspunkten (credit mobility).

Teil I – Einführung

Teil I des vorliegenden Handbuchs soll ein besseres Verständnis des Themas Anerkennung vermitteln. Dazu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Arbeit der nationalen Informationszentren für akademische Anerkennung und die Vielfalt von Anerkennungsverfahren und Bildungssystemen dargestellt. Des Weiteren werden diejenigen fünf Kriterien vorgestellt, die bei der Bewertung einer Qualifikation immer in die Betrachtung einfließen müssen.

1. Einführung in das Thema Anerkennung

Zusammenfassung
Dieses Kapitel führt in das Thema Anerkennung in der europäischen Region ein. Es werden die rechtlichen Grundlagen der Anerkennung (die Lissabon-Konvention), die Rolle der nationalen Informationszentren bei der praktischen Umsetzung (ENIC-NARIC-Netzwerke) sowie die zu berücksichtigende Vielfalt von Anerkennungsverfahren und Bildungssystemen vorgestellt.

DIE LISSABON-KONVENTION

Die Lissabon-Konvention bildet die Grundlage und setzt Maßstäbe für Anerkennungsverfahren in der europäischen Region. Sie ist ein zwischenstaatlicher Vertrag, mit dem sich die Vertragsparteien und ihre zuständigen Behörden dazu bekennen, die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen (Prinzipien und Verfahren der Anerkennung) gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfüllen. Zuständige Behörden sind auch die Hochschulen, die Anerkennungsentscheidungen treffen und somit verpflichtet sind, den Prinzipien der Lissabon-Konvention nachzukommen.
Die Lissabon-Konvention legt die Grundprinzipien für eine faire Anerkennung von Qualifikationen und Studienzeiten fest. Sie betont, dass die Beweislast bei der anerkennenden Hochschule liegt und nicht beim Antragsteller. Dies bedeutet, dass die für die Bewertung und Anerkennung zuständige Stelle den Nachweis zu erbringen hat, dass eine im Ausland erworbene Qualifikation den geltenden Anforderungen nicht genügt. Die Lissabon-Konvention schreibt weiter vor, dass jedes Land Auslandsqualifikationen anerkennen muss, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen diesen und den entsprechenden Qualifikationen im Gastland nachgewiesen werden können.
Die Konvention wurde am 11. April 1997 in Lissabon verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt, daher die Bezeichnung „Lissabon-Konvention". Nahezu alle Mitgliedsstaaten des Europarates sowie einige Länder der europäischen Region der UNESCO haben das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" unterzeichnet und/oder ratifiziert. Um den Hochschulen und Prüfungsausschussvorsitzenden praxisorientierte Empfehlungen und Anleitungen an die Hand zu geben, wurden der Konvention in den Jahren nach ihrer Annahme ergänzende Texte hinzugefügt.

Die wichtigsten sind:

- Empfehlung zu Kriterien und Verfahren für die Beurteilung von ausländischen Qualifikationen mit Erläuterungen (2001, überarbeitet 2010)
- Kodex guter Praxis in der transnationalen Bildung mit Erläuterungen (2001)
- Empfehlung für die Anerkennung von Joint Degrees mit Erläuterungen (2004)
- Empfehlung zu internationalen Zugangsqualifikationen (1999)
- Empfehlung zur Verwendung von Qualifikationsrahmen bei der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen (2013)

Die Lissabon-Konvention und die heutige Anerkennungsmethodik

Die Grundprinzipien der Lissabon-Konvention bilden das Rückgrat der heutigen Bewertungsmethodik, die auf dem Prinzip der „Akzeptanz" beruht. Akzeptanz gründet auf dem Gedanken, dass es immer Unterschiede zwischen den Qualifikationen verschiedener Bildungssysteme hinsichtlich der Lernergebnisse (learning outcomes) gibt und dass dies als bereichernder Aspekt der Internationalisierung der Hochschulbildung angesehen werden sollte und nicht als Hindernis für die Anerkennung von Leistungen und für die Studierendenmobilität. Dies war aber nicht immer die Herangehensweise bei der Bewertung von Qualifikationen. Gleichartigkeit – oder „Nostrifikation" bzw. „Homologation" – war von den 1950er Jahren bis Mitte der 1970er Jahre in vielen Ländern der übliche Ansatz (und findet sich in manchen Ländern noch heute wieder). Dabei wurde bei der Bewertung einer Qualifikation für jede Programmkomponente des ausländischen Studienprogramms überprüft, ob sie mit einer Komponente eines vergleichbaren Programms des aufnehmenden Landes gleichartig war. Die Bewertung nach dem Konzept der Gleichartigkeit wird heute als überholte Praxis angesehen, die nicht vereinbar mit der Lissabon-Konvention ist und ein Hindernis für faire Anerkennung und Studierendenmobilität darstellt. Aufgrund der zunehmenden Studierendenmobilität und der wachsenden Anzahl und Vielfalt an Studienprogrammen war das Prinzip der Gleichartigkeit schließlich nicht mehr haltbar und wurde in den 1980er Jahren durch „Gleichwertigkeit" ersetzt. Nach diesem neuen Ansatz musste eine Auslandsqualifikation nicht mehr vollständig gleichartig sein, sofern sie einen ähnlichen Zweck verfolgte und mit denselben Rechtswirkungen ausgestattet war wie die vergleichbare Qualifikation im Gastland. „Gleichwertigkeit" bereitete den Weg für das Konzept der Akzeptanz, das ab den 1990er Jahren Unterstützung fand und heute als die bestmögliche Praxis gilt.

Die Lissabon-Konvention ist von zentraler Bedeutung für die Politik und für politische Initiativen im Bereich der Anerkennung in der europäischen Region. Der 1999 initiierte Bologna-Prozess bewirkte maßgeblich, dass das Thema Anerkennung auf das europäische Parkett gebracht wurde, da es als wesentlich bei der Schaffung eines europäischen Hochschulraums angesehen wurde. Für den Bologna-Prozess gilt die Lissabon-Konvention als der wichtigste internationale Rechtstext zur Beförderung fairer Anerkennung von Zugangs- und Hochschulqualifikationen. Der Bologna-Prozess hat zahlreiche Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen hervorgebracht. Beispiele sind die nachdrückliche Unterstützung von ECTS, Diploma Supplement und der Einführung von Qualifikationsrahmen. Diese Themen werden später vorgestellt.

Im Bukarester Kommuniqué aus dem Jahr 2012 erklärten die europäischen Bildungsminister, dass sie bereit sind, „als langfristiges Ziel des EHR auf Grundlage der Instrumente im Rahmen des Bologna-Prozesses gemeinsam auf die automatische Anerkennung vergleichbarer Hochschulabschlüsse hinzuwirken"[1]. Es wurde eine Arbeitsgruppe gegründet mit dem Ziel, Wege hin zu einer automatischen Anerkennung vergleichbarer Abschlüsse zu erarbeiten. Eine solche automatische Anerkennung wäre ein Anerkennungsverfahren auf Systemebene, während eine konkrete Anerkennungsentscheidung auch berücksichtigen würde, ob das Profil einer Qualifikation einem bestimmten Anerkennungszweck gerecht wird.

Darüber hinaus war die Lissabon-Konvention Vorbild für andere regionale UNESCO-Konventionen jenseits des europäischen Raums wie zum Beispiel die überarbeitete Asien-Pazifik-Konvention (die „Tokio-Konvention", 2011) und die überarbeitete Afrika-Konvention (die „Arusha-Konvention", 2011).

DIE ROLLE DER ENIC-NARIC-ZENTREN

Es gibt in der europäischen Region zwei Netzwerke nationaler Informationszentren, die das Ziel verfolgen, Anerkennung zu erleichtern: das ENIC- und das NARIC-Netzwerk. Die ENIC-NARIC-Zentren sind die nationalen Kontaktstellen für Fragen rund um die Anerkennung von Qualifikationen.

[1] EHR Ministerkonferenz (2012): Bukarester Kommuniqué 2012, S. 4. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bukarest_Kommunique_2012.pdf

Das ENIC-Netzwerk

Das „Europäische Netzwerk der Informationszentren" („European Network of Information Centres", ENIC) wurde 1994 vom Europarat und der UNESCO mit dem Ziel gegründet, Strategien und gute Praxis für die Anerkennung von Qualifikationen zu entwickeln und in der Folge die Umsetzung der Lissabon-Konvention voranzutreiben. Zu diesem Zweck stellt das Netzwerk Informationen über ausländische Qualifikationen, Bildungssysteme, Mobilitätsprogramme und die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen bereit. Das Netzwerk besteht aus den nationalen Informationszentren der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention. Es arbeitet eng mit dem NARIC-Netzwerk zusammen.

Das NARIC-Netzwerk

Das Netzwerk der „Nationalen Informationszentren für akademische Anerkennung" („National Academic Recognition Information Centres", NARIC) geht auf eine Initiative der Europäischen Kommission zurück. Es wurde 1984 gegründet, um die Anerkennung von akademischen Abschlüssen und Studienzeiten in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu verbessern. Weiterhin umfasst es die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die Türkei. Alle Mitgliedsländer haben nationale Zentren benannt, deren Aufgabe es ist, durch Information und Beratung über die akademische Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden zu fördern. Der Service wird vor allem von Hochschulen, den für Anerkennung zuständigen Behörden, Studierenden, Eltern, Lehrenden und potentiellen Arbeitgebern genutzt.

Die ENIC-NARIC-Zentren wurden von den Bildungsministerien oder von Behörden mit ähnlicher Zuständigkeit benannt. Der Status und der Aufgabenumfang einzelner NARIC-Zentren kann jedoch variieren (siehe Kapitel 12 „Institutionelle Anerkennungsverfahren"). In den meisten Mitgliedsstaaten entscheiden Hochschulen autonom über die Zulassung ausländischer Studierender oder die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen oder Studien- und Prüfungsleistungen. Daher treffen die meisten NARIC-Zentren keine verbindlichen Entscheidungen, sondern bieten auf Nachfrage Informationen und Beratung über ausländische Bildungssysteme und Qualifikationen an. In jedem Fall müssen sich Hochschulen wie ENIC-NARIC-Netzwerke immer im Rahmen der in der Lissabon-Konvention festgeschriebenen Verpflichtungen bewegen.

Die zunehmende Globalisierung von Bildung und Ausbildung befördert die enge Zusammenarbeit der beiden Netzwerke und ihrer Pendants in anderen Weltregionen bei der Weiterentwicklung angemessener Kriterien und Verfahren im Bereich der Anerkennung. Obwohl sie offiziell zwei eigenständige Netzwerke sind, arbeiten das ENIC- und das NARIC-Netzwerk so eng zusammen, dass in Ländern (oder Teilen von Ländern), die zu beiden Netzwerken gehören, nur ein Zentrum beide repräsentiert. Beide Netzwerke veranstalten eine gemeinsame Jahrestagung für Vertreter aller ENIC- und NARIC-Büros. Durch die Zusammenarbeit mit internationalen Netzwerken von Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagenturen soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit zusätzlich gesteigert werden.
Kontaktdaten aller ENIC-NARIC-Zentren sowie weiterführende Informationen zum Thema Anerkennung einschließlich wichtiger Dokumente wie der Lissabon-Konvention finden sich auf www.enic-naric.net.

VIELFALT VON ANERKENNUNGSVERFAHREN

Die Anerkennung von Auslandsqualifikationen ist ein formales Verfahren, das zu unterschiedlichen Zwecken durchgeführt wird und je nach Zweck und Land unterschiedlichen rechtlichen Verfahren unterliegt. Anerkennungskultur und Anerkennungsverfahren unterscheiden sich je nach Land und Hochschule und können in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden fallen. Manchmal sind sich Bewerber gar nicht darüber bewusst, dass eine Bewertung ihrer Qualifikation vorgenommen wurde, in anderen Fällen beantragen sie selbst eine schriftliche Beurteilung ihrer Qualifikation für eigene Zwecke.
Zu den Verfahren, die in manchen Ländern die Anerkennung von Leistungen beinhalten, gehören z. B: Beantragung einer Arbeitserlaubnis, Beantragung des offiziellen Status eines hoch qualifizierten Migranten, Bewerbung um eine Stelle im öffentlichen Dienst oder Bewerbung um eine Stelle in einer bestimmten (leitenden) Position.
Im europäischen Raum gibt es im Wesentlichen zwei Kategorien von Anerkennungsverfahren: akademische und berufliche Anerkennung. Akademische Anerkennung bezieht sich auf Anerkennung eines akademischen Titels oder Anerkennung zu dem Zweck, ein weiterführendes Studium aufzunehmen. Berufliche Anerkennung meint Anerkennung zu dem Zweck, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten (insbesondere im Fall von reglementierten Berufen).

Berufliche und akademische Anerkennung in der europäischen Region

VERFAHREN DER AKADEMISCHEN ANERKENNUNG IN DER PRAXIS

Die große Mehrheit der Studierenden bewirbt sich direkt bei der Hochschule ihrer Wahl und durchläuft deren Zulassungsverfahren, das auch ein Anerkennungsverfahren beinhaltet. Für Bewerber ist es nicht immer offensichtlich, dass sich Anerkennungsverfahren je nach Hochschule deutlich unterscheiden.

Akademische Anerkennung kann auf verschiedenen Ebenen einer Hochschule stattfinden. So können Studienzeiten im Ausland auf Fakultäts- oder Studiengangsebene anerkannt werden, während Entscheidungen über die Anerkennung von Abschlüssen auf zentraler und dezentraler Ebene getroffen werden. Die Anerkennung von Zugangsqualifikationen kann wiederum ein eigenständiges Verfahren sein.

Vom NARIC-Zentrum ihres Landes können Hochschulen Informationen über eine bestimmte Auslandsqualifikation oder sogar eine schriftliche Bewertung erhalten. Solche Dienstleistungen werden auch von international tätigen, kommerziellen Anbietern zur Verfügung gestellt.
Alternativ dazu können Hochschulen mit Hilfe von Quellen aus dem Internet oder in gedruckter Form oder auch mit Hilfe der bereits an der Hochschule vorhandenen Expertise selbst Informationen über Auslandsqualifikationen einholen.
In vielen Ländern ist es gängige Praxis, dass die Hochschulen die Anerkennungsanträge von Bewerbern selbst bearbeiten und – gegebenenfalls unterstützt durch eine Beratung des Informationszentrums für akademische Anerkennung – die Anerkennungsentscheidung treffen.

VIELFALT VON BILDUNGSSYSTEMEN

Da Anerkennungsentscheidungen auf einem Vergleich von Qualifikationen aus ausländischen Bildungssystemen mit Qualifikationen aus dem Bildungssystem des Gastlandes beruhen, sind Kenntnisse der nationalen Bildungssysteme und ihrer Unterschiede wichtig. Die große Vielfalt an Bildungssystemen in Europa und der Welt und die damit einhergehende Komplexität und Vielfalt an Hochschulen, Programmen und Qualifikationen spielen daher eine wichtige Rolle beim Vergleich und der Bewertung von Qualifikationen.
Nationale Bildungssysteme spiegeln Prinzipien, Ideen und Methoden wider, die auf nationale und andere Kulturen wie auch auf universelle Vorbilder zurückzuführen sind. Während die wachsende internationale Zusammenarbeit und Globalisierung den Austausch zwischen den Systemen und in einem gewissen Maß auch eine Harmonisierung bewirkten (insbesondere in Europa durch den Bologna-Prozess und weitere Entwicklungen), haben sie aber auch zu einer Zunahme von neuen Hochschulen, Programmen und Qualifikationen geführt. Neue Entwicklungen in der Qualitätssicherung und der Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten sowie neue Lehrmethoden sind hinzugekommen.
Unterschiede auf Systemebene – oder auch auf Hochschul- oder Programmebene – sollten aber grundsätzlich kein Hindernis für eine faire Anerkennung von Qualifikationen sein. Unterschiede zwischen Bildungssystemen, vor allem hinsichtlich der Lernergebnisse oder der Systemstrukturen, können eine direkte Übertragung von einem in das andere System erschweren. Aber in den meisten Fällen ist eine Übertragung möglich.

2. Die fünf Elemente einer Qualifikation

Zusammenfassung
Eine Qualifikation lässt sich durch fünf Parameter beschreiben: Niveau, Workload, Qualität, Profil und Lernergebnisse. Obwohl sich diese Konzepte überschneiden, ist jedes einzelne von Bedeutung und muss bei der Bewertung einer Qualifikation berücksichtigt werden – insbesondere bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der zu ersetzenden Qualifikation vorliegen. Dabei sind die Lernergebnisse der wichtigste Faktor, ihre Bewertung wird durch eine Betrachtung der anderen Indikatoren unterstützt.

1 – QUALITÄT

Im Kontext von Studienprogrammen taucht der Begriff der Qualität in drei Bedeutungen auf. Zum einen bedeutet er die interne Bewertung der Qualität der vom Studierenden erreichten Lernergebnisse. Diese wird für gewöhnlich durch ein Benotungssystem ausgedrückt, dessen Kriterien je nach Land, aber auch innerhalb eines Landes, stark variieren können (siehe auch: Abschnitt „Noten" in Kapitel 8 „Leistungspunkte, Noten, Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten").
Zweitens können Studienprogramme und die zu deren Umsetzung notwendigen institutionellen Strukturen externen Qualitätssicherungsverfahren unterliegen. Diese können gesetzlich vorgeschrieben sein oder auf freiwilliger Basis erfolgen und überprüfen üblicherweise die Eignung für den angestrebten Zweck. Qualitätssicherung ist ein wesentliches Element, um Vertrauen in Hochschulqualifikationen, Hochschulen und Bildungssysteme herzustellen.
Drittens können Hochschulen oder auch ein Fachbereich oder ein Institut landesweit oder weltweit in einem Hochschulranking bewertet werden. Der Wert solcher Rankings wird im Folgenden besprochen.

Hochschulrankings
Bei der Bewertung von Auslandsqualifikationen sind die Qualität der Hochschule und die Qualität der Qualifikation zu beachten. In Deutschland gibt die anabin-Datenbank der Kultusministerkonferenz Auskunft, ob eine Hochschule oder ein Programm anerkannt oder akkreditiert ist. Damit ist sichergestellt, dass

bestimmte Mindeststandards eingehalten werden. Manchmal scheint es sich anzubieten, eines der internationalen Hochschulrankings zu konsultieren, die weltweit von diversen Organisationen veröffentlicht werden. Dies wird jedoch von Anerkennungsexperten nicht als gute Praxis empfohlen, und zwar u.a. aus den folgenden Gründen:

- Die meisten Rankings sind einseitig auf die Qualität im Bereich der Forschung fokussiert und spiegeln nicht unbedingt die Qualität der Lehre wider.
- Rankings haben keinen unmittelbaren Bezug zu den Lernergebnissen von einzelnen Studierenden.
- Rankinglisten umfassen für gewöhnlich nur wenige hundert Hochschulen, so dass mindestens 97 Prozent der weltweiten Hochschulen von den Rankings nicht erfasst werden. Dies schränkt deren Brauchbarkeit für den Vergleich von Qualifikationen erheblich ein.

Die in den Rankings verwendeten Indikatoren sind nicht immer objektiv und können fehlerhaft sein.

Mehr zum Thema Qualität finden Sie in Kapitel 3: „Akkreditierung und Qualitätssicherung".

2 – NIVEAU EINER QUALIFIKATION

Das Niveau einer Qualifikation der tertiären Bildung gibt an, an welcher Stelle sie in einem gestuften und aufeinander aufbauenden Studiensystem eingeordnet ist. Es wird üblicherweise durch eine Reihe von Niveaudeskriptoren definiert. Diese Deskriptoren beschreiben, auf welchem Niveau Lernergebnisse erreicht werden müssen, um eine bestimmte Stufe in diesem Studiensystem zu erreichen. In Ländern mit einem nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) wird jedes Qualifikationsniveau durch eine Reihe von Deskriptoren beschrieben. Diese Qualifikationsniveaus können einem übergreifenden Qualifikationsrahmen zugeordnet werden wie z. B. dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (EHEA-QF) oder dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF-LLL). Dies erleichtert den Vergleich verschiedener nationaler Qualifikationsrahmen.

Im Hochschulbereich werden heute üblicherweise drei Niveaustufen unterschieden (Bachelor, Master und Promotion). Diese werden im EHEA-QF als Zyklus 1, 2 und 3 (cycle 1, 2, 3) und im EQF-LLL als Niveau 6, 7 und 8 (level 6, 7, 8) bezeichnet.

Für beide Qualifikationsrahmen wurde eine Reihe allgemeiner Niveaudeskriptoren definiert.

Beispiel 2.1 – EQF-LLL-Deskriptoren

Im EQF-LLL werden für jedes der acht Niveaus bestimmte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen beschrieben. Die allgemeinen Deskriptoren für das Niveau Bachelor (6) lauten:

Kenntnisse: Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen;

Fertigkeiten: Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind;

Kompetenzen: Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten.

Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen.[2]

Aufgrund der noch relativ jungen Umsetzung des Drei-Zyklen-Modells in Europa sind jedoch noch nicht alle Qualifikationen an diesen Niveaus ausgerichtet.

Wenngleich die übergreifenden europäischen Qualifikationsrahmen drei Hauptniveaus für Hochschulqualifikationen beschreiben, kann es in den nationalen Qualifikationsrahmen einzelner Länder weitere Niveaustufen oder Unterteilungen innerhalb einer Niveaustufe geben. So können zum Beispiel die im angelsächsischen Raum verbreiteten Bachelor-Honours-Abschlüsse und einfache Bachelor-Abschlüsse im jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen in verschiedene Niveaustufen eingeordnet sein (beschrieben durch unterschiedliche Niveaudeskriptoren), während sie im EQF-LLL demselben Niveau zugeordnet sind (Niveau 6). Die in Großbritannien üblichen, stärker anwendungsorientierten Taught-Master-Programme können sich von den forschungsorientierten Research-Master-Programmen unterscheiden. Letztere werden durch Deskriptoren definiert, die die Fähigkeit zu eigenständiger For-

[2] Europäische Kommission: Der europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, S. 3. Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-eqf/files/leaflet_de.pdf

schungsarbeit beschreiben, erstere durch Deskriptoren, die praxisorientierte Fähigkeiten formulieren. In solchen Fällen können Qualifikationsdeskriptoren zwischen zwei Arten von Programmen auf demselben NQR-Niveau unterscheiden. Im Allgemeinen sollten die Deskriptoren, die die Qualifikation des Bewerbers beschreiben, denjenigen Niveaudeskriptoren in Ihrem System entsprechen, die den Zugang zu einem bestimmten Programm gewähren.

3 – WORKLOAD

Üblicherweise wird die zum Erwerb einer bestimmten Qualifikation benötigte Zeit in akademischen Jahren gemessen, wobei einem Jahr eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (credits) zugerechnet wird (in Europa z. B. entsprechen 60 ECTS-Punkte einem Studienjahr). Leistungspunkte wiederum werden dem studentischen Arbeitsaufwand zugeordnet. Sie werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben, nicht aufgrund von Anwesenheit. Leistungspunkte müssen zudem akkumuliert werden: Studierende müssen auf allen Niveaustufen innerhalb eines Programms eine angemessene Anzahl an Leistungspunkten erwerben, bevor eine Qualifikation verliehen wird.

Studentischer Workload bezeichnet eine in Stunden gemessene quantitative Erfassung von Lernaktivitäten, die erforderlich sind, um die mit einem Programm verbundenen Lernergebnisse zu erzielen und die entsprechenden Leistungspunkte zu erhalten. Der ECTS Users' Guide 2019 schlägt als Median 1500-1800 Stunden pro akademischem Jahr oder ca. 25-30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt vor. Der Workload sollte den gesamten studentischen Arbeitsaufwand umfassen (Lehrveranstaltungen, Feldforschung, Praktika, Zeit für die Lektüre, für Aufgaben oder Prüfungen etc.) und nicht nur formale Unterrichts- oder Kontaktzeiten.

Der Workload kann beim Vergleich von Qualifikationen bisweilen Schwierigkeiten bereiten, weil er, wenngleich er ein quantitatives Maß ist, in verschiedenen Bildungssystemen unterschiedlich bemessen wird. So unterscheiden sich z. B. innerhalb der Bologna-Staaten die vorgegebenen, jährlichen studentischen Workloads um bis zu 40 Prozent.

Innerhalb eines Bildungssystems kann der Workload je nach Fach variieren, vor allem dann, wenn ein Fach Praxiszeiten erfordert. Der Workload kann auch je nach Niveau einer Qualifikation variieren. So kann ein Taught Master einen vorgegebenen Workload haben, während ein Research Master einen nominellen Workload unterstellt. Möglich ist auch, dass Leistungspunkte unter Anrechnung oder Anerkennung

früher erworbener Kompetenzen (recognition of prior learning)[3] vergeben werden, so dass ein Studierender zum Erwerb einer Qualifikation nicht alle Programmmodule absolvieren muss; solche Sachverhalte sollten im Transcript of Records erfasst werden. Angesichts dieser Schwankungen wäre es unvereinbar mit der Lissabon-Konvention bei Anerkennungsentscheidungen auf einer festen Anzahl an Stunden, Jahren oder Leistungspunkten zu bestehen. Der Workload sollte als eines der Elemente angesehen werden, die bei der Erreichung der Lernergebnisse einer Qualifikation eine gewisse Rolle spielen.

4 – PROFIL

Der Begriff des Qualifikationsprofils meint entweder den allgemeinen Zweck oder den Inhalt eines Studienprogramms. Typische für das Anerkennungsverfahren relevante Aspekte des Qualifikationsprofils sind:

- Ein Programm kann einen Schwerpunkt setzen und entweder auf eine Fortsetzung des wissenschaftlichen Studiums oder auf den Arbeitsmarkt vorbereiten.
- Im ersten Fall ist das Programm so konzipiert, dass es fundiertes theoretisches Hintergrundwissen und die Fähigkeit zu eigenständiger Forschungsarbeit vermittelt. Im zweiten Fall liegt der Schwerpunkt auf den anwendungsorientierten Künsten und Wissenschaften und vermittelt berufliche Fähigkeiten, möglicherweise auch durch Praktika.
- In der Praxis zielen nahezu alle Studiengänge darauf ab, eine Kombination von beiden Kompetenzen zu vermitteln. In Hochschulsystemen mit einer klaren

[3] Unter Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen versteht die Hochschulrektorenkonferenz die Anerkennung von Kompetenzen oder Qualifikationen, die an Hochschulen erbracht wurden mit dem Ziel der erfolgreichen Fortsetzung des Studiums in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule. Gemäß den Prinzipien der Lissabon-Konvention steht dabei die Prüfung hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds im Kompetenzerwerb im Mittelpunkt. Unter Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen versteht die Hochschulrektorenkonferenz die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, mit dem Ziel bereits erworbene Kompetenzen bei der Aufnahme eines Studiums nicht mehrfach abzufragen und Studienzeiten qualitätsgesichert und sinnvoll zu verkürzen. Im Unterschied zur Anerkennung setzt Anrechnung i.d.R. die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau voraus. Der englischsprachige Begriff „recognition of prior learning“, wie er in diesem Handbuch beschrieben wird, umfasst sowohl die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen als auch die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen, z. B. in einem nicht abgeschlossenen Studium an einer anerkannten Bildungseinrichtung (siehe Kapitel 17 „Auf flexiblen Bildungswegen erworbene Qualifikationen“).

Trennung zwischen forschungsorientierten Universitäten und anwendungsorientierten (Fach-)Hochschulen (binäre Systeme) können die beiden Profile leichter unterschieden werden.

- Ein Studienprogramm kann ein breites Spektrum an Themen abdecken oder stark auf eine Spezialisierung ausgerichtet sein.
- Im ersten Fall soll das Programm ein breitgefächertes Themengebiet vermitteln (geisteswissenschaftliche Studiengänge), während es im zweiten Fall aus Themen innerhalb eines enger gefassten Studienfachs besteht (z. B. Biochemie).
- In der Praxis gibt es viele Abstufungen von breiter und enger gefassten Studienprogrammen.
- Ein Programm kann multidisziplinär, interdisziplinär oder monodisziplinär sein.
- In den beiden ersten Fällen kombiniert das Programm zwei oder mehr Fachgebiete und setzt eventuell einen Schwerpunkt, der zwischen diesen Fachgebieten liegt.

Beispiel 2.2 – Berücksichtigung des Qualifikationsprofils im Anerkennungsverfahren

Als Zugangsvoraussetzung zu einem bestimmten Programm kann von Bewerbern mit einer Auslandsqualifikation ein spezifisches Qualifikationsprofil gefordert werden (z. B. ein spezialisiertes Bachelorprogramm in Betriebswirtschaft mit Berufsorientierung). In einem solchen Fall können alle Qualifikationen, die diesem Profil entsprechen (und die auch die anderen Kriterien wie z. B. Authentizität und Akkreditierungsstatus erfüllen), vereinfacht anerkannt werden.

Qualifikationen, die diesem Profil nicht entsprechen, sollten genauer dahingehend überprüft werden, ob die Lernergebnisse den Anforderungen hinreichend genügen. Je nach den Anforderungen des Programms kann ein spezifisches Profil oder auch eine ganze Reihe von Profilen (z. B. Bachelor in Ingenieurwissenschaften, Chemie, Physik oder Biologie) als Zugangsvoraussetzung formuliert werden. Wenn das Qualifikationsprofil auf diese Weise in die Betrachtung einfließt, kann das Bewertungsverfahren beschleunigt und es können unnötige Prüfungen vermieden werden.

Transparente Informationen zum Programmprofil können im Anerkennungsprozess sehr hilfreich sein, da sie einen allgemeinen Überblick über die Lernergebnisse des Programms geben. Die von den Hochschulen ausgestellten Zeugnisse und Transcripts vermitteln nicht immer ein klares Bild des Profils. Das Diploma Supplement (siehe Kapitel 14 „Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel)“) ermöglicht

es den Hochschulen, genauere Informationen über das Programmprofil bereitzustellen. Darüber hinaus gibt es ein jüngeres Modell für die Darstellung von Programmprofilen[4], das für Abschlüsse eine „akademische Landkarte" (academic map) erstellt. Dieses Programmprofil gibt Auskunft über das Fachgebiet und die Orientierung der Qualifikation, besondere Kennzeichen des Programms sowie die vom Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen bzw. die zu überprüfenden Lernergebnisse; zudem enthält es eine zusammenfassende Darstellung der Lehr-, Lern- und Prüfmethoden.

5 – LERNERGEBNISSE

Ein Lernergebnis ist eine Aussage darüber, was ein Studierender nach Abschluss einer bestimmten Lernaktivität wissen, verstehen und in der Lage zu tun sein sollte. Es kann sich auf ein einzelnes Modul oder eine Programmkomponente, einen ganzen Studiengang, ein Qualifikationsniveau oder dazwischenliegende Ebenen beziehen. Es gibt verschiedene Methoden für das Beschreiben von Lernergebnissen und ihre Verknüpfung mit Niveaus in nationalen und übergreifenden Qualifikationsrahmen. Mit der Vergabe von Leistungspunkten wird dem Studierenden bestätigt, dass er die für ein Modul oder Programm geforderten Lernergebnisse hinreichend nachgewiesen hat. Detailliert beschrieben werden die Lernergebnisse im Programmprofil und/oder im Diploma Supplement. Weitere Informationen zu Lernergebnissen finden sich in Kapitel 7 „Lernergebnisse".

[4] bezeichnet als „Abschlussprofil" (Degree Profile). Weitere Informationen darüber finden Sie in: Lokhoff, J. et al. (2010): A Guide to Formulating Degree Programme Profiles. Including Programme Competences and Programme Learning Outcomes. Bilbao, Groningen, Den Haag.

Teil II – Das Bewertungsverfahren

Teil II des Handbuchs behandelt in chronologischer Folge die wichtigsten Aspekte, die im Laufe des Bewertungsverfahrens berücksichtigt werden müssen: die Akkreditierung und Qualitätssicherung der gradverleihenden Hochschule, die Prüfung, ob die Qualifikation von einer Titelmühle (diploma mill) ausgestellt wurde; die Überprüfung der Authentizität des Abschlusszeugnisses; die Feststellung des Anerkennungszwecks; die Bestimmung der Lernergebnisse des Studiengangs; die Berücksichtigung der Leistungspunkte und der Noten; die Anerkennung der Qualifikation sofern kein wesentlicher Unterschied besteht; und schließlich – sofern zutreffend – die teilweise Anerkennung und die Aufklärung über das Widerspruchsrecht des Antragstellers.
Ab hier folgen die Kapitel einer gleichartigen Struktur. Sie beginnen mit einer kurzen Zusammenfassung und einem Flussdiagramm, das die wichtigsten Punkte des Kapitels darstellt. Es folgen eine kurze Einführung und ein Abschnitt mit einer Aufzählung von Empfehlungen und Praxisbeispielen.
Die Nummerierung in den orangen und grünen Kästchen der Flussdiagramme entspricht der Nummerierung der Empfehlungen, auf die sie verweisen. Die Form der verschiedenen in den Flussdiagrammen verwendeten Kästchen und Pfeile bestimmt sich nach den logischen Symbolen auf S. 207.

Workflow zu 3. Akkreditierung und Qualitätssicherung

3. Akkreditierung und Qualitätssicherung

Zusammenfassung

Dieses Kapitel behandelt die Themen Akkreditierung[5] und Qualitätssicherung. Die Prüfung von Akkreditierung und Qualitätssicherung ist integraler Bestandteil des Anerkennungsprozesses. Die Ergebnisse solcher Verfahren sollten als hinreichender Nachweis für die Qualität von Studienprogrammen und Hochschulen akzeptiert werden. Das Kapitel gibt außerdem Hinweise auf nützliche Informationsquellen.

EINFÜHRUNG

Ohne eine Überprüfung des offiziellen Status der gradverleihenden Hochschule bzw. des Studienprogramms kann eine ausländische Qualifikation nicht angemessen beurteilt werden. Sie sollten daher ermitteln, ob die Hochschule berechtigt ist, Qualifikationen zu verleihen, die im Heimatland zu wissenschaftlichen Tätigkeiten und zur Berufsausübung berechtigen und/oder – sofern zutreffend – ob das Studienprogramm akkreditiert ist. Sind eine Hochschule und/oder ein Programm anerkannt bzw. akkreditiert, ist sichergestellt, dass die verliehene Qualifikation entsprechende qualitative Mindeststandards in diesem Land erfüllt.

Je nach Land werden verschiedene Begriffe verwendet, um den Status einer Hochschule oder eines Programms zu bezeichnen. Am gebräuchlichsten sind „anerkannt" (recognized) und „akkreditiert" (accredited). Sie werden oft austauschbar verwendet, sind aber keine Synonyme. Nationale Verfahren zur Anerkennung und Akkreditierung von Hochschulen beinhalten nicht zwangsläufig Qualitätssicherungssysteme. Sie werden dennoch in diesem Kapitel behandelt, um ein besseres Verständnis der aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich zu vermitteln.

Anerkennung

Die Anerkennung einer Hochschule durch die entsprechenden Behörden soll bestimmte Qualitätsstandards sicherstellen. Mit der Anerkennung erwirbt die Hochschule oft die Berechtigung, Qualifikationen bzw. akademische Grade zu verleihen.

[5] „Akkreditierung" wird hier sowohl für „Anerkennung" als auch für „Akkreditierung" einer Hochschule oder eines Programms verwendet.

Bisweilen werden auch andere Begriffe zur Bezeichnung anerkannter Hochschulen verwendet wie z. B. „validated" (validiert, verifiziert), „registered" (zugelassen), „chartered" (berechtigt) und „approved" (zugelassen, anerkannt). Sie sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass diese Begriffe, je nach nationalem Kontext, manchmal nur bedeuten, dass einer Hochschule bestimmte Rechte eingeräumt wurden und noch kein Qualitätsnachweis sind. So kann einer Hochschule durch die zuständigen Behörden z. B. das Recht eingeräumt werden, Weiterbildungsprogramme anzubieten, ohne dass sie aber das Recht hat, national anerkannte Hochschulqualifikationen zu verleihen.

Bei der Beurteilung einer Qualifikation ist es daher wichtig, zu ermitteln, welche Art von „Anerkennung" (im Sinne von Sicherstellung der Qualität) im jeweiligen Land gefordert wird, damit eine Hochschule eine Qualifikation verleihen darf. Informationsquellen hierzu finden sich am Ende dieses Kapitels und in Kapitel 13 „Informationen finden und nutzen".

In manchen Bildungssystemen ist diese Art der Anerkennung von Hochschulen die einzige Form der Qualitätskontrolle und sollte als hinreichender Qualitätsnachweis akzeptiert werden.

Akkreditierung

Akkreditierung taucht oft im Zusammenhang mit Qualitätssicherung auf. Auch wenn beide zusammenhängen und beide Gradmesser für die Qualität einer Qualifikation sind, bezeichnen sie nicht dasselbe. Akkreditierung bedeutet, dass der Betrieb einer Hochschule oder die Durchführung eines Studienprogramms durch eine dazu rechtlich ermächtigte Instanz genehmigt wurde. Diese Instanz kann ein Ministerium oder eine Akkreditierungs- oder Qualitätssicherungsagentur sein, deren Aufgabe es ist, bestimmte Aspekte des Hochschulangebots zu überprüfen. Akkreditierung ist ein externer Prozess. Um akkreditiert zu werden, müssen Hochschulen und Studienprogramme von außen auferlegte Bedingungen erfüllen.

Qualitätssicherung

In den letzten Jahren haben viele Länder formale Qualitätssicherungsverfahren für Studienprogramme und Qualifikationen eingeführt. Die wichtigste treibende Kraft dahinter ist die Förderung der Qualitätssicherung durch den Bologna-Prozess, die einhergeht mit der Stärkung der Hochschulautonomie. Der Europäische Hochschulraum (EHEA) hat in den sogenannten ESG, den „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum" (Standards

and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area), eine Reihe von Prinzipien und Verfahren festgeschrieben (zuletzt überarbeitet 2015). Diese empfehlen, dass die Hochschulen selbst die Verantwortung für ihre Qualitätssicherungsverfahren übernehmen. Dabei sollten sie sowohl den individuellen Gegebenheiten entsprechend als auch ganzheitlich vorgehen und so eine interne „Qualitätskultur" erzeugen. Gleichzeitig sollten Hochschulen periodisch von einer externen Agentur überprüft werden.

Es können Hochschulen oder Studienprogramme oder beides akkreditiert werden. Bei der Bewertung einer Qualifikation ist es wichtig, zu ermitteln, welche Art von Akkreditierung in dem Bildungssystem gefordert wird, aus dem die Qualifikation stammt. Nationale Akkreditierung sollte als hinreichender Nachweis für die Qualität von Qualifikationen anerkannt werden, da diese die Verbindung zu den Niveaustufen des nationalen Bildungssystems und/oder zu den Niveaustufen und Lernergebnissen der nationalen Qualifikationsrahmen sicherstellt.

Zusätzlich zur nationalen Akkreditierung gibt es auf internationaler wie nationaler Ebene Akkreditierungen für bestimmte Arten von Studienprogrammen, die auf bestimmte (internationale) Berufe vorbereiten. In der zunehmend globalisierten Hochschulwelt ist die Akkreditierung durch eine ausländische Instanz für Hochschulen, die auf das Anwerben ausländischer Studierender angewiesen sind oder die großen Wert auf ihr internationales Profil legen, eine attraktive strategische Option. In bestimmten Fachgebieten gibt es viele länderübergreifend agierende Instanzen für die Akkreditierung. Diese können Hochschulen Anforderungen auferlegen, die über das hinausgehen, was national oder regional akkreditierte Hochschulen für gewöhnlich erfüllen müssen. Dadurch erhalten diese Hochschulen einen Mehrwert, der für bestimmte Studierendengruppen attraktiv ist. Es muss jedoch betont werden, dass das Fehlen solcher zusätzlichen Akkreditierungsanforderungen bei einer ausländischen Qualifikation keinesfalls bedeutet, dass die Anerkennung verweigert werden muss.

EMPFEHLUNGEN

1. Es ist wichtig, dass Sie bei der Bewertung eines ausländischen Abschlusszeugnisses überprüfen, ob die Qualifikation und die gradverleihende Hochschule anerkannt und/oder akkreditiert sind. Dabei sollten Sie beachten:

a. welche Instanzen das Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsverfahren durchgeführt haben und ob diese Instanzen selbst in dem jeweiligen Hochschulsystem vollständig anerkannt sind;

b. welche Terminologie für Anerkennung und Akkreditierung in einem bestimmten Hochschulsystem verwendet wird: z. B. „accredited" (akkreditiert), „recognised" (anerkannt), „validated" (validiert, verifiziert), „registered" (zugelassen), „chartered" (berechtigt), „approved" (zugelassen, anerkannt);

c. ob in dem jeweiligen System Hochschulen oder Studienprogramme oder beides Gegenstand des Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsverfahren sind;

d. welche Verfahren bei Anerkennung und Akkreditierung angewandt werden und welche Bildungsniveaus und -arten sie abdecken:

   i. ob das Bildungssystem durch nationale/regionale/lokale Gesetzgebung geregelt und ihr Status durch diese Gesetzgebung gesichert ist;

   ii. ob die Verfahren Qualitätssicherungsmaßnahmen beinhalten;

e. ob die gradverleihende Hochschule und/oder das abgeschlossene Programm zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung anerkannt und/oder akkreditiert waren.

Beispiel 3.1 – Instanzen des Anerkennungs-/Akkreditierungsverfahrens (1)

Ein Bewerber möchte einen Masterabschluss anerkennen lassen. Die Qualifikation wurde von einer auf der Website des Bildungsministeriums aufgelisteten, anerkannten Hochschule verliehen. In dem betreffenden Land gibt es kein Akkreditierungssystem, so dass weder die Hochschule noch das Programm akkreditiert sind.

Die Anerkennung durch das Bildungsministerium garantiert, dass die Hochschule und das Programm den nationalen Hochschulgesetzen genügen und dass die verliehene Qualifikation einem national anerkannten Standard der Hochschulbildung entspricht.

Beispiel 3.2 – Instanzen des Anerkennungs-/Akkreditierungsverfahrens (2)
Bei der Prüfung eines Masterabschlusses wird festgestellt, dass die gradverleihende Hochschule in Land B eine anerkannte Hochschule ist. Allerdings reicht im dortigen Bildungssystem die Anerkennung der Hochschule alleine nicht aus; es muss darüber hinaus das Studienprogramm akkreditiert sein. Um zu prüfen, ob das Programm akkreditiert ist, konsultiert der Mitarbeiter im Prüfungsamt die Datenbank der akkreditierten Studienprogramme der nationalen Akkreditierungsbehörde des Landes B.

Sie sollten die von einer Hochschule bereitgestellten Informationen immer überprüfen, indem Sie sie mit mindestens einer zusätzlichen, externen Quelle vergleichen (siehe „Informationsquellen" unten).
Beachten Sie, dass in manchen Fällen eine ausführlichere Recherche über die Hochschule und/oder das Programm erfolgen muss. Kapitel 4 „Titel- und Akkreditierungsmühlen", Kapitel 18 „Durch transnationale Bildung erworbene Qualifikationen", Kapitel 19 „Durch gemeinsame Studiengänge erworbene Qualifikationen", und Kapitel 20 „Qualifikationen von Institutionen, die nicht von den nationalen Bildungsbehörden anerkannt sind" behandeln vier konkrete Fälle, in denen dies häufig notwendig ist. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, die Ergebnisse der Anerkennungs- und Akkreditierungsverfahren ausländischer Bildungssysteme zu akzeptieren (auch wenn diese nach anderen Regeln verfahren als Ihr eigenes nationales System) und sich bei der Bewertung an diesen Ergebnissen zu orientieren.

Beispiel 3.3 – Anerkennung der Ergebnisse von Akkreditierungsverfahren
Eine Hochschule in Land X erhält zur Beurteilung einen Masterabschluss, der von einer akkreditierten, privaten Hochschule in Land Z verliehen wurde. In Land X werden nur staatliche Hochschulen akkreditiert. In diesem Fall sollte dem Akkreditierungssystem in Land Z dennoch vertraut und die Qualifikation anerkannt werden.

2. Sollten Sie (bei der Prüfung gemäß Empfehlung 1 dieses Kapitels) feststellen, dass die Hochschule und/oder das Programm zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung nicht ordnungsgemäß akkreditiert waren, dann haben Sie keine objektiven Informationen über die Qualität der Qualifikation. Dies kann als ein wesentlicher Unterschied im Sinne der Lissabon-Konvention angesehen werden. Folgende Optionen stehen nun zur Verfügung:

- Versuchen Sie zu ermitteln, ob eine Teilanerkennung des Programms möglich ist (ob z. B. Leistungspunkte, die an einer anderen, qualitätsgesicherten Hochschule erworben wurden, anerkannt werden können);
- Versuchen Sie zu ermitteln, ob die Hochschule eine nicht anerkannte aber dennoch rechtmäßige Hochschule ist (siehe Kapitel 20 „Qualifikationen von Institutionen, die nicht von den nationalen Bildungsbehörden anerkannt sind“);
- Verweisen Sie den Bewerber auf Verfahren zur Anrechnung früher erworbener Kompetenzen (recognition of prior learning), die zu einer Teilanerkennung führen können;
- Beenden Sie den Bewertungsprozess, lehnen Sie die Anerkennung ab und informieren Sie den Bewerber.

Beispiel 3.4 – Nicht-akkreditierte Programme

Ein Bewerber möchte zu einem Masterprogramm in Betriebswirtschaftslehre zugelassen werden und reicht dafür einen Bachelorabschluss von einer Bildungseinrichtung in Land Z ein. Die Einrichtung ist auf Betriebswirtschaftslehre spezialisiert und bietet neben einigen kürzeren Programmen ein Bachelorprogramm an. In Land Z müssen Studienprogramme akkreditiert sein. Die aufnehmende Hochschule ermittelt, dass dem Bachelorprogramm einige Jahre bevor der Bewerber den Abschluss erworben hat, die Akkreditierung entzogen wurde. Damit sind die Lernergebnisse des Programms nicht sichergestellt und die Hochschule kann die Qualifikation weder vollständig noch teilweise anerkennen.
Andererseits kann das Studium des Bewerbers aufgrund des früheren und aktuellen Status der Institution als Bildungseinrichtung nicht einfach ignoriert werden. Die Hochschule verweist den Bewerber auf ein entsprechendes Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, bei dem die Lernergebnisse des Bewerbers im Bereich der Betriebswirtschaftslehre geprüft werden. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung können dem Studierenden eventuell Teile des Bachelorprogramms in Betriebswirtschaftslehre erlassen werden, so dass er das Studium im entsprechenden Fachsemester aufnehmen kann.

INFORMATIONSQUELLEN

Anerkennung und Akkreditierung

Zur Überprüfung des Status einer Hochschule und/oder eines Programms können Sie folgende Quellen konsultieren, die auch vollständig in Kapitel 13 „Informationen finden und nutzen" aufgelistet sind:

- Unterlagen der gradverleihenden Hochschule;
- Offizielle nationale Informationsquellen wie die Websites der für Akkreditierung und Qualitätssicherung zuständigen Behörden, Websites des Bildungsministeriums, Websites der Vereinigungen der Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagenturen;
- Offizielle nationale Publikationen zum Bildungswesen;
- Offizielle internationale Quellen wie Websites internationaler Organisationen und Websites der Netzwerke der Qualifikationsgutachter;
- Informationsmaterial über nationale Bildungssysteme, Akkreditierung und Anerkennung;
- Websites internationaler Organisationen und Informationsquellen zu Qualitätssicherung und Akkreditierung.

Vereinigungen und Verzeichnisse von Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsorganisationen

- INQAAHE – International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (Internationales Netzwerk der Qualitätssicherungsagenturen im Hochschulbereich) bietet eine weltweite Übersicht über Qualitätssicherungsnetzwerke. In den Mitgliederlisten dieser Netzwerke finden Sie nationale Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagenturen.
  Link: www.inqaahe.org/qa-networks
- ENQA – European Association for Quality Assurance in Higher Education (Europäischer Verband für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich)
  Link: www.enqa.eu
- ECA – European Consortium for Accreditation in Higher Education (Europäisches Konsortium für die Akkreditierung im Hochschulbereich)
  Link: http://ecahe.eu

- EQAR – European Quality Assurance Register for Higher Education (Europäisches Register für Qualitätssicherung im Hochschulbereich)
  Link: www.eqar.eu/register.html

Berufsständische Akkreditierungsorganisationen

- CEMS – Global Alliance in Management Education (Globaler Zusammenschluss von Wirtschaftshochschulen und Unternehmen zur Ausbildung in internationalem Management)
  Link: www.cems.org
- EAEVE – European Association of Establishments for Veterinary Education (Europäische Organisation für die Akkreditierung im Bereich Veterinärmedizin)
  Link: www.eaeve.org/evaluation/standard-operation-procedures.html
- EQUIS – Accreditation of Management Education (Akkreditierungsorganisation für Management-Studiengänge)
  Link: https://efmdglobal.org/accreditations/business-schools/equis/
- EUR-ACE – European Network for Accreditation of Engineer Education (Akkreditierungsorganisation für Studiengänge in Ingenieurwissenschaften)
  Link: https://www.enaee.eu
- UEMS – The European Union of Medical Specialists (Europäischer Dachverband nationaler medizinischer Fachgesellschaften und Akkreditierungsorganisation im Bereich Medizin)
  Link: www.uems.eu

Workflow zu 4. Titel- und Akkreditierungsmühlen

4. Titel- und Akkreditierungsmühlen

Zusammenfassung
Dieses Kapitel behandelt Titel- und Akkreditierungsmühlen, die Qualifikationsgutachtern in ENIC-NARIC-Zentren, Hochschulverantwortlichen, Personalern, Arbeitgebern und der Allgemeinheit nach wie vor Grund zu ernster Sorge geben. Das Kapitel bietet Definitionen und Tipps, wie man Titel- und Akkreditierungsmühlen identifiziert sowie Empfehlungen, wie man mit Abschlusszeugnissen solcher Anbieter umgehen sollte.

EINFÜHRUNG

Titelmühle

Als „Titelmühle" wird ein Unternehmen bezeichnet, das sich als Bildungseinrichtung ausgibt. Charakteristische Merkmale sind:

- verkauft falsche Qualifikationen, die ohne (ernstzunehmendes) Studium, Forschung oder Prüfungen vergeben werden;
- ist nicht durch die zuständigen Behörden anerkannt bzw. hat keine rechtmäßige Akkreditierung, auch wenn sie eventuell die Genehmigung für einen Geschäftsbetrieb hat;
- hat für gewöhnlich keine Niederlassung, sondern agiert nur online.

Weitere übliche Merkmale von Titelmühlen sind:

- Leistungspunkte und Qualifikationen werden fast ausschließlich aufgrund von Lebenserfahrung vergeben;
- auf der Website werden Informationen über Gebühren und Zahlungsmöglichkeiten hervorgehoben. Es ist z. B. möglich, dass Sie Logos von Kreditkartenfirmen auf der Website finden;
- Kurse können von sehr kurzer Dauer sein: ein Bachelorabschluss kann mitunter innerhalb von 5 Tagen erworben werden;
- auf der Website findet sich eine umfangreiche Liste von „nationalen", „internationalen" oder „weltweit agierenden" Akkreditierungsagenturen und verbundenen Einrichtungen, von denen die meisten ebenfalls unrechtmäßig sind;

- es wird keine Hausadresse angegeben, nur eine Büro- oder Postfachadresse. Die Kontaktinformationen können vom angegebenen Standort der Einrichtung abweichen;
- die Titel der verliehenen Qualifikationen klingen unplausibel;
- der Name der Titelmühle ähnelt denen von bekannten, namhaften Universitäten;
- es wird wenig oder keine Interaktion mit Lehrenden gefordert.

Beachten Sie, dass nicht alle nicht-akkreditierten Hochschulen als Titelmühlen betrachtet werden können. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 20 „Qualifikationen von Institutionen, die nicht von den nationalen Bildungsbehörden anerkannt sind".

Akkreditierungsmühle

Als „Akkreditierungsmühle" wird ein Unternehmen bezeichnet, das sich als Akkreditierungsagentur ausgibt. Charakteristische Merkmale sind:

- keine Anerkennung als Akkreditierungsagentur durch die zuständigen nationalen Behörden;
- behauptet, Akkreditierungen zu vergeben, ohne dazu berechtigt zu sein;
- die Akkreditierung kann gegen Gebühr gekauft werden, ohne dass eine Überprüfung stattfindet;
- in vielen Fällen sind Akkreditierungsmühlen eng mit Titelmühlen verbunden und befinden sich im Besitz derselben Personen.

Beachten Sie, dass nicht alle nicht-anerkannten Akkreditierungsagenturen Akkreditierungsmühlen sind. Es ist wichtig, die entsprechenden Akkreditierungsverfahren und Qualitätssicherungsstandards zu kennen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3 „Akkreditierung und Qualitätssicherung".

EMPFEHLUNGEN

Es ist zwingend geboten, dass Sie Qualifikationen oder Leistungspunkte von Titelmühlen nicht anerkennen. Um die Anerkennung von Dokumenten, die von Titelmühlen ausgestellt wurden, zu verhindern, ist es daher erforderlich, dass Sie bei der Bewertung ausländischer Zeugnisse die folgenden Schritte durchführen:

1. Überprüfen Sie, ob die gradverleihende Hochschule von den im betreffenden Land zuständigen Behörden akkreditiert und/oder ordnungsgemäß anerkannt ist (siehe Kapitel 3 „Akkreditierung und Qualitätssicherung").

2. Wenn die gradverleihende Hochschule nicht von den zuständigen Behörden akkreditiert und/oder ordnungsgemäß anerkannt ist, ermitteln Sie die Rechtmäßigkeit des Anbieters (siehe Kapitel 20 „Qualifikationen von Institutionen, die nicht von den nationalen Bildungsbehörden anerkannt sind“).
3. Wenn Sie die Rechtmäßigkeit und/oder den Status der ausstellenden Einrichtung nicht belegen können, überprüfen Sie die Qualifikation, das Transcript und die Website der Einrichtung im Hinblick auf die oben genannten üblichen Merkmale von Titelmühlen.
4. Konsultieren Sie eine der Websites, die die Namen von bekannten Titelmühlen angeben (Informationsquellen siehe unten). Bedenken Sie aber, dass solche Listen niemals vollständig sind, da neue Titelmühlen auftauchen und alte laufend ihren Namen ändern.
5. Wenn Sie Belege gefunden haben, dass die ausstellende Institution eine Titelmühle ist, lehnen Sie die Anerkennung vollständig ab. Informieren Sie den Bewerber über die Ergebnisse Ihrer Recherche und bieten Sie ihm auch keine alternative Anerkennung an. Das Widerspruchsrecht des Bewerbers gegen Ihre Entscheidung bleibt davon natürlich unberührt.
6. Sammeln und dokumentieren Sie Beispiele von Qualifikationen von Titelmühlen zur weiteren Nutzung.

Beispiel 4.1 – Titelmühlen erkennen

Ein Bewerber hat sich um Zulassung zu einem Masterprogramm beworben und mehrere Qualifikationen eingereicht, die seine Hochschulbildung belegen sollen. Die übliche Prüfung des Akkreditierungsstatus der ausstellenden Institution hat ergeben, dass der Bachelor in Betriebswirtschaftslehre des Bewerbers von einer Einrichtung verliehen wurde, die von den zuständigen Behörden im Ursprungsland nicht akkreditiert wurde. Eine Überprüfung der Website der Institution ergibt, dass kein Studium nötig ist, um eine Qualifikation zu erhalten und dass keine Hausadresse angegeben ist. Die weitere Prüfung einer vom US-Bundesstaat Oregon veröffentlichten Liste mit nicht-akkreditierten Institutionen bestätigt, dass die Institution als Titelmühle betrachtet wird. Die ermittelten Informationen über die Institution werden in einer internen Liste von bestätigten Titelmühlen erfasst, die von weiteren Mitarbeitern genutzt werden kann.

Folglich wird der Bewerber darüber informiert, dass die Anerkennung der Qualifikation abgelehnt wird und er mit dem vorgelegten Bachelorzeugnis nicht zugelassen werden kann.

Beispiel 4.2 – Akkreditierungsmühlen erkennen

Bei der Überprüfung der Website einer unbekannten Hochschule findet ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes Informationen über den Akkreditierungsstatus ihrer Management-Studiengänge. Es scheint, dass die Programme von einer Organisation namens „Quality Assurance European Universities (QAEU)" akkreditiert wurden. Auf der Website von „QAEU" findet sich die Information, die Organisation sei ordentliches Mitglied der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA/Europäischer Verband für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich). Der Mitarbeiter kennt die Aufgaben und Ziele von ENQA und ihre Verfahren zur Begutachtung der Mitgliedsagenturen und würde daher die Mitgliedschaft von „QAEU" bei ENQA als hinreichenden Qualitätsnachweis dieser Akkreditierungsagentur akzeptieren.

Allerdings ist „QAEU" auf der Website von ENQA nicht als Mitglied aufgeführt, auch wenn sich auf der Mitgliederliste einige Organisationen mit zum Verwechseln ähnlichen Namen befinden. Der Mitarbeiter kontaktiert sowohl „QAEU" als auch ENQA. E-Mails und Anrufe werden von „QAEU" nicht beantwortet, während ENQA die Auskunft gibt, dass „QAEU" eine obskure Akkreditierungsmühle ist, die nur eine Website unterhält und auf den Websites von drei bekannten Titelmühlen erwähnt wird.

INFORMATIONSMITTEL

Links mit weiterführenden Informationen zu Titelmühlen

- World Education Services (Non-Profit-Organisation, die Qualifikationsgutachten erstellt)
  Link: http://www.wes.org/ewenr/diplomamills.htm
- Centre for Information on Diploma Mills (Website mit Informationen über Titelmühlen auf Niederländisch)
  Link: https://duo.nl/particulier/studying-in-the-netherlands/diploma-mills.jsp
- US Department of Education (Informationen des US-amerikanischen Bildungsministeriums über Titel- und Akkreditierungsmühlen)
  Link: https://www2.ed.gov/students/prep/college/diplomamills/index.html
- Council for Higher Education Accreditation (CHEA): „Important Questions about Diploma Mills and Accreditation Mills" (nichtstaatliche US-amerikanische

Dachorganisation und Kontrollinstanz von 60 amerikanischen Akkreditierungsagenturen – Informationsblatt zu Titel- und Akkreditierungsmühlen)
Link: https://www.chea.org/important-questions-about-diploma-mills-and-accreditation-mills

- Government of Maine, Higher Education Department, on Degree and Accreditation Mills (Informationen des Bildungsministeriums des US-Bundesstaates Maine über Titel- und Akkreditierungsmühlen)
  Link: https://www.maine.gov/doe/learning/highered/nonaccredited
- CIMEA against the mills. How to spot and counter Diploma Mills (Informationsschrift des italienischen ENIC-NARIC-Zentrums (CIMEA) über Titel- und Akkreditierungsmühlen in englischer Sprache)
  Link: http://www.cimea.it/files/fileusers/3337_CIMEA_Against_the_mills_2010.pdf

Notabene: Als erste Reaktion auf das Auftreten von Titelmühlen begannen Qualifikationsgutachter mit der Erstellung von Schwarzlisten solcher Institutionen. Diese erwiesen sich jedoch als „bewegliche Ziele", da immer wieder neue oder umbenannte Titelmühlen auftauchten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, von diesen Institutionen verklagt zu werden. Daher orientieren sich viele Anerkennungsexperten heute lieber an Weißlisten für anerkannte oder akkreditierte Hochschulen.

Workflow zu 5. Authentizität

5. Authentizität

Zusammenfassung
Dieses Kapitel stellt interne und externe Verfahren zur Überprüfung der Authentizität von eingereichten Qualifikationsdokumenten vor. Es enthält außerdem eine Liste mit Informationsquellen und weiteren nützlichen Arbeitshilfen für die Prüfung der Authentizität von Dokumenten und Zeugnissen.

EINFÜHRUNG

Den Vorgang der Überprüfung der Authentizität der von Bewerbern eingereichten Dokumente oder, mit anderen Worten, die Prüfung, ob sie gefälscht sind oder nicht, nennt man auch Verifikation. Die Verifikation von Zeugnissen ist wichtig, da die Anzahl gefälschter Qualifikationen zuzunehmen scheint. Dies ist nicht überraschend angesichts des Wertes bestimmter Qualifikationen z. B. hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Rechte auf Einwanderung oder auf Zugang zum Arbeitsmarkt oder darauf, ein weiterführendes Studium aufzunehmen.
Es gibt verschiedene Arten von unrechtmäßigen Dokumenten. Diese können wie folgt unterteilt werden:

- Gefälschte Dokumente
- Geänderte Dokumente
- Unrechtmäßig ausgestellte Dokumente (z. B. an Personen, die das für die vorgelegte Qualifikation geforderte Studium nicht absolviert und/oder die notwendigen Prüfungen nicht abgelegt haben, die Dokumente aber durch Bestechung erhalten haben).

Des Weiteren sollten Sie sich darüber bewusst sein, dass Abschlüsse von Titelmühlen ausgestellt sein können und dass bisweilen falsche Übersetzungen vorgelegt werden (weitere Informationen über Titelmühlen finden Sie in Kapitel 4 „Titel- und Akkreditierungsmühlen“).

EMPFEHLUNGEN

1. Gehen Sie von der Echtheit der Dokumente aus, sofern Sie keine gegenteiligen Hinweise haben.
Auch wenn die Verifikation von Dokumenten einen wichtigen Aspekt des Anerkennungsverfahrens darstellt, ist es ebenso wichtig, Bewerber nicht einer unangemessen intensiven Prüfung zu unterwerfen. Sie sollten daher immer von der Echtheit der Dokumente ausgehen, sofern Sie keine gegenteiligen Hinweise haben. Mit Ausnahme des Transcript of Records, das von der ausstellenden Hochschule bei temporären Auslandsaufenthalten häufig direkt an die aufnehmende Hochschule geschickt wird, ist die Einreichung von (üblicherweise beglaubigten) Kopien aller angeforderten Dokumente gängige Praxis.

Beispiel 5.1 – Verifikation und Effizienz

Ein Prüfungsamt hat in letzter Zeit einige gefälschte Dokumente entdeckt und beschließt, das Bewerbungsverfahren strenger zu handhaben. Alle Bewerber sind nun angehalten, anstatt beglaubigter Kopien die Originaldokumente ihrer Qualifikation einzureichen, die mittels Infrarot- und UV-Technik untersucht werden. Das neue Verfahren hat vor allem drei Auswirkungen:

1. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Bewerbung steigt von 30 Minuten auf drei Stunden, was zu einem Bearbeitungsstau führt.
2. Da ein geringer Teil der Originaldokumente im Prüfungsamt verloren geht oder beschädigt wird, muss den Bewerbern für den Verlust eine Entschädigung gezahlt werden.
3. Um keine Verzögerungen zu riskieren, bewerben sich begabte Studierende an anderen Hochschulen mit weniger strikten Zulassungsverfahren.

Ein ausgewogeneres Verfahren könnte wie folgt aussehen: Der Mitarbeiter versucht, in den gefälschten Dokumenten ein Muster zu erkennen und fordert eine Zeit lang für ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Qualifikation (dort, wo die meisten Betrugsfälle aufzutauchen scheinen) Originaldokumente an. Diese Anforderung könnte nach einer Weile wieder aufgegeben werden, wenn keine weiteren gefälschten Dokumente mehr gefunden werden.

2. Richten Sie ein internes Informationsverwaltungssystem für die Verifikation ein. Zum Aufbau eines effizienten internen Prüfverfahrens sollten Sie:

a. analysieren, in welchem Zusammenhang betrügerische Praktiken häufiger vorkommen. Dies könnte auf bestimmte Qualifikationen oder Hochschulen beschränkt sein;

b. Ihre Zulassungs- und Anerkennungsverfahren entsprechend anpassen und Ihre Überprüfungen auf diese kritischen Bereiche konzentrieren;

c. im Sinne einer effizienten Prüfung die im jeweiligen Land wichtigsten Dokumente anfordern;

Beispiel 5.2 – Fordern Sie die wesentlichen Dokumente an

In manchen Ländern dienen Diplomurkunden hauptsächlich dem Zweck, gerahmt und an die Wand gehängt zu werden. Dies können überdimensionierte, schön verzierte Dokumente mit geringem Informationsgehalt sein. Für gewöhnlich stellen Hochschulen in solchen Ländern ihren Absolventen auf Anfrage ein offizielles Transcript of Records aus, das für jegliche Verfahren genutzt werden kann, in denen der Bewerber Informationen über die erworbene Qualifikation zur Verfügung stellen muss.

Es wäre nicht zweckmäßig, die Kopie einer solchen Diplomurkunde auf Unregelmäßigkeiten zu prüfen, wenn Sie die Hochschule auch um Zusendung eines Transcripts bitten können.

d. Richten Sie eine Prüfdatenbank ein, die folgende Elemente enthalten könnte:

1) Eine Liste der üblichen und zuverlässigen Prüfverfahren für bestimmte Länder;

2) Alle bislang geprüften und für echt befundenen Qualifikationen mit Prüfdatum und – sofern zutreffend – Sicherheitsmerkmalen als Referenzmaterial für künftige Bewerbungen. Dies dient dazu, Sie mit Format und Inhalt der in einzelnen Ländern und Hochschulen üblichen Dokumente sowie mit der jeweiligen Terminologie vertraut zu machen.

3) Exemplare gefälschter Dokumente als Beispiele gängiger betrügerischer Praktiken (wie z. B. die Verwendung eingescannter Unterschriften);

4) Ein Glossar gebräuchlicher Begriffe in verschiedenen Fremdsprachen. Verlassen Sie sich nicht alleine auf Übersetzungen.

Für Ihr Prüfverfahren ist es sehr wichtig, dass Sie die Datenbank laufend aktualisieren und die neuesten Beispiele und Informationen einpflegen. Wenn Qualifi-

kationsbewertungen an Ihrer Hochschule nicht zentral durchgeführt werden, ist die Einrichtung eines Systems empfehlenswert, mit dem Informationen zwischen Mitarbeitern ausgetauscht werden können.

Beispiel 5.3 – Zuverlässige Prüfverfahren für bestimmte Länder ermitteln

Sie erhalten eine Qualifikation aus Moldawien, die Sie als Abiturzeugnis identifizieren. Da Sie eine solche Qualifikation vorher noch nie gesehen haben, können Sie sie nicht mit einem überprüften Beispiel vergleichen und sind nicht sicher, ob es sich um ein authentisches Dokument handelt. Da Ihr Büro keine Erfahrung mit Qualifikationen aus Moldawien hat, konsultieren Sie die Websites verschiedener nationaler Stellen und suchen nach Informationen über das moldawische Bildungssystem und nach Möglichkeiten, Zeugnisse zu überprüfen.

Beim Durchsehen der Internetseiten des moldawischen Bildungsministeriums finden Sie einen Link zu einer Website zur Überprüfung von Dokumenten. Sie gehen auf http://www.edu.gov.md/, klicken auf „verificarea actelor de studiu", melden sich an, wählen „Diploma de Bacalaureat", geben den Abschlussjahrgang, die Personennummer und die Abiturnummer ein und können so den Namen des Zeugnisinhabers überprüfen. Eine entsprechende Entscheidung kann nun getroffen werden.

3. Führen Sie eine interne Überprüfung durch:

Zeugnisse sollten grundsätzlich einer Form der internen Überprüfung unterzogen werden. Dies bedeutet, dass Sie die Authentizität auf der Grundlage der eingereichten Dokumente und der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen ermitteln sollten. Bei der internen Prüfung sollten Sie untersuchen:

a. ob die eingereichten Unterlagen von den zuständigen Stellen des Landes ausgefertigt wurden. Dazu können Sie z. B. die Quellen am Ende dieses Kapitels konsultieren;

Beispiel 5.4 – Von den zuständigen Stellen ausgestellte Qualifikationen

Im Falle von z. B. Nigeria sollten Sie sich vergewissern, dass höhere Sekundarabschlüsse vom West African Examinations Council (WAEC) oder dem National Examinations Council (NECO) und nicht von einer Sekundarschule ausgestellt wurden.

Diese Organisationen sorgen nicht nur für die Qualitätssicherung der abzu-

legenden Prüfungen, sondern stellen auch Möglichkeiten zur Verfügung, die Prüfungsergebnisse des Bewerbers einzusehen.

b. ob alle in den Dokumenten angegebenen offiziellen Namen korrekt sind; ob die Zeugnisse den üblichen nationalen oder institutionellen Formaten entsprechen. Beachten Sie, dass manche Länder (nationale) Standardformate haben, während sich in anderen Ländern die Formate der Dokumente abhängig vom Niveau der Qualifikation, der Hochschule oder sogar der Fakultät unterscheiden können;
c. ob der Inhalt dem entspricht, was sie von Zeugnissen aus dem betreffenden Land erwarten würden. Z. B. Logos, ausfertigende Stellen, Daten und Studiendauer, Anzahl der Studienfächer, Benotungssystem, Pflichtfächer;
d. ob die Dokumente Unregelmäßigkeiten aufweisen. Z. B. eine ungewöhnliche Vielfalt an Schriftarten, das Fehlen offizieller Stempel und/oder Unterschriften, Fehlausrichtungen, eingescannte Unterschriften, informelle Sprache, Rechtschreibfehler, unstimmige Terminologie, einen unplausibel klingenden Qualifikationstitel oder ein unstimmiges Schriftbild. All dies können Hinweise auf Betrug sein. Überprüfen Sie auch die Zeitangaben in den Dokumenten. Prüfen Sie z. B., ob die angegebene Dauer des Besuchs der Sekundarschule der üblichen Anzahl an Jahren entspricht oder ob das Alter des Absolventen plausibel ist;
e. ob die in den Dokumenten enthaltenen Angaben über den Lernweg des Bewerbers im Einklang stehen mit den Anforderungen des ausländischen Bildungssystems (z. B., ob der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen des ausländischen Studienprogramms hinsichtlich Niveau und Noten erfüllt hat);
f. ob die in den Dokumenten enthaltenen Informationen zur Identität des Bewerbers konsistent sind. Dabei müssen Sie berücksichtigen, dass sich Namen aus vielen Gründen ändern können, wie z. B. Heirat, Scheidung, nationale Unterschiede bei der Kennzeichnung von Vor- und Nachnamen, bilinguale Varianten des Namens und verschiedene Transcriptionsregeln, die zu unterschiedlichen Schreibweisen führen können.

Beispiel 5.5 – Prüfung der Identität des Bewerbers

Ein in Russland geborener Bewerber reicht mit seinen Antragsunterlagen eine britische und eine deutsche Qualifikation ein. Die britische Qualifikation wurde von einer Person namens Ivanov erworben, während die deutsche Qualifika-

tion auf den Namen Iwanow ausgestellt ist. Da es sich hier um einen gängigen Unterschied in der Transcription russischer Namen ins Englische bzw. Deutsche handelt und alle weiteren in den Antragsunterlagen enthaltenen Informationen zum Bewerber (wie z. B. das Geburtsdatum) konsistent sind, ist eine weitere Prüfung der Identität des Bewerbers nicht angebracht.
Manche Länder haben zwei Amtssprachen, so dass deren Bürger zwei Formen ihres Namens tragen können. Es ist möglich, dass der Sekundarabschluss die eine und das Transcript des Universitätsabschlusses die andere Form angibt. In Irland z. B. kann der Name Ryan (englische Form) Ó Riain (irische Form) geschrieben werden.

4. Führen Sie im Falle von Unregelmäßigkeiten eine externe Überprüfung durch und/oder stellen Sie zusätzliche Anforderungen an den Bewerber.
Oft reicht die Expertise des internen Gutachters aus, um geänderte oder gefälschte Dokumente zu erkennen. In Fällen aber, in denen die interne Überprüfung subtilere Unregelmäßigkeiten zu Tage fördert, können Sie erwägen, eine externe Überprüfung durchführen zu lassen oder zusätzliche Anforderungen an den Bewerber zu stellen, wenn Sie die Authentizität der Dokumente dadurch bestimmen können. Dabei hängt es von dem Fall und der Art der Unregelmäßigkeit ab, welche Maßnahmen Sie am besten ergreifen.

a. Die Bestimmung der Authentizität durch externe Überprüfung kann die folgenden Schritte beinhalten:
   1) Bitten Sie die ausstellende Hochschule, die Qualifikation des Bewerbers zu bestätigen;
   2) Fordern Sie den Bewerber auf, sein Transcript von der ausstellenden Hochschule in einem verschlossenen Umschlag direkt an Sie schicken zu lassen;
   3) Kontaktieren Sie die zuständigen Stellen/Behörden im Ursprungsland oder bitten Sie Ihr nationales Informationszentrum für Anerkennung um eine Einschätzung der Authentizität der eingereichten Dokumente;
   4) Lassen Sie Originaldokumente forensisch untersuchen.

Notabene: Durch die Entwicklung moderner Kommunikationsmedien sind diese Schritte heute schneller und kostengünstiger durchzuführen. Beachten Sie aber, dass es aus Datenschutzgründen wichtig ist, die Zustimmung des Bewerbers einzuholen, bevor Sie seine Dokumente extern prüfen lassen. Sie sollten erwägen, die

Zustimmung des Bewerbers bereits im Standardantragsformular Ihrer Hochschule einzuholen. Bitte bedenken Sie auch, dass manche Länder und manche Hochschulen evtl. nicht auf solche Anfragen antworten; dies sollte jedoch nicht zum Nachteil des Bewerbers ausgelegt werden.
Eine neuere Initiative, die die Überprüfung ausländischer Qualifikationen vereinfachen soll, ist „Digital Student Data Depositories Worldwide" (http://www.groningendeclaration.org). Ziel ist es, nationale Studierendendatenbanken für die Überprüfung von Qualifikationen zugänglich zu machen.

Beispiel 5.6 – Abgleich mit der ausstellenden Hochschule
Ein Bewerber hat einen Antrag auf Zulassung eingereicht. Beim Vergleich seiner Dokumente mit einem verifizierten Zeugnis und dem Transcript von der selben Hochschule aus dem selben Jahr, die in ihrer internen Datenbank verifizierter, authentischer Zeugnisse dokumentiert sind, stellen Sie erhebliche Unterschiede im Erscheinungsbild fest: Das Logo ist nicht korrekt und an der falschen Stelle, der Text ist rechtsbündig ausgerichtet anstatt zentriert und Sie finden eine Reihe von Rechtschreibfehlern und weitere Unstimmigkeiten.
Daraufhin bitten Sie die ausstellende Hochschule um Prüfung der eingereichten Kopien der Dokumente.
Die weitere Bearbeitung des Zulassungsantrags wird bis zum Eingang der Antwort der ausstellenden Hochschule ausgesetzt. Sobald die Antwort eingeht, wird eine entsprechende Entscheidung getroffen.

b. Zusätzliche Anforderungen an den Bewerber:
   1) Bitten Sie um Vorlage der Originaldokumente. Sorgen Sie dafür, dass Sie ein sicheres Verfahren für den Umgang mit Originaldokumenten haben, wenn diese Option in Ihrem Anerkennungsprozess vorgesehen ist. Dieses sollte genaue Anweisungen an den Bewerber beinhalten, wie die Originale sicher einzusenden sind (z. B. per Einschreiben) und an Ihre Dienststelle, wie sie in Empfang zu nehmen, sicher zu verwahren und an den Bewerber zurückzusenden sind. Sie sollten auch die Kosten für dieses Verfahren bedenken und wer diese tragen muss sowie die (finanziellen) Risiken, wenn etwas schiefgeht;
   2) Bitten Sie den Bewerber um Legalisation seiner Dokumente bzw. um Vorlage einer Haager Apostille in Ländern, in denen diese Verfahren bekannt sind. Bedenken Sie, dass das Legalisationssiegel und die Apostille

nicht den Wahrheitsgehalt des Dokumenteninhalts beglaubigen und dass Dokumente nicht in allen Ländern überprüft werden vor der Legalisation. Apostillen gewährleisten nicht, dass eine Einrichtung oder ein Studienprogramm rechtmäßig sind.
Beachten Sie, dass das Fehlen einer Legalisation kein Grund ist, Betrug zu vermuten. Um unnötig komplizierte und kostspielige Anerkennungsverfahren zu vermeiden, sollte sie auch nur in Ausnahmefällen, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt, angefordert werden.

Notabene: Zusätzliche Anforderungen sollten nur in Ausnahmefällen an Bewerber gestellt werden.

INFORMATIONSQUELLEN

Auswahl an länderspezifischen Quellen zur Überprüfung bestimmter Dokumente
Folgende Quellen können für die Überprüfung bestimmter Dokumente genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass es keine einzelne, vollständige Liste gibt, die alle Informationen und Quellen aufführt und dass auch die vorliegende Liste nicht vollständig ist und dem Wandel unterliegt:

- Bangladesch: Prüfungsergebnisse der Sekundar- und höheren Sekundarschule
  Link: www.educationboardresults.gov.bd
- China: Dienst zur Überprüfung chinesischer Qualifikationen
  Link: www.vetassess.com.au/skills-assessment-for-migration/chinese-qualifications-verification
- Gambia: West African Examinations Council (WAEC) (Prüfungsbehörde für die englischsprachigen Länder in Westafrika)
  Link: www.waecdirect.org
- Ghana: West African Examinations Council (WAEC)
  Link: https://ghana.waecdirect.org
- Indien:
  Central Board of Secondary Education (Nationale Schulbehörde Indiens)
  Link: www.cbse.nic.in
  India Results (Webportal für Prüfungsergebnisse von Schul- und Hochschulprüfungen)
  Link: www.indiaresults.com

- Kenia: Kenya National Examinations Council (KNEC) (Nationale Kenianische Prüfungsbehörde)
  Link: https://www.knec.ac.ke/
- Nigeria:
  WAEC
  Link: www.waecdirect.org
  National Examinations Council (NECO) (Nigerianische Prüfungsbehörde für die Sekundarstufe)
  Link: www.mynecoexams.com
- Pakistan: Higher Education Commission of Pakistan (HEC):
  Prüfungsergebnisse der Sekundarstufe und des Vordiploms/der Zwischenprüfung können oft auf der Website der ausstellenden Institution überprüft werden, z. B. BISE Lahore results.
  Link: www.biselahore.com
  Überprüfung von Hochschulabschlüssen:
  Link: https://hec.gov.pk/english/services/students/Degree%20Attestation%20System/Pages/Degree-Attestation.aspx
  Überprüfung von Abschlüssen der University of the Punjab:
  Link: http://pu.edu.pk/home/results
- Rumänien: ebacalaureat.ro
  Link: www.ebacalaureat.ro
- Sierra Leone: WAEC
  Link: www.waecsierra-leone.org
- Südafrika:
  South African Qualifications Authority (SAQA) (Staatliche Behörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung des NQR)
  Link: http://verisearch.octoplus.co.za
  Department of basic education (Südafrikanische Schulbehörde – Prüfungsergebnisse von Sekundarabschlüssen)
  Link: https://www.education.gov.za/MatricResults/ExamResults/tabid/175/Default.aspx
- Tansania: Prüfungsergebnisse (2013-2016) von Sekundarabschlüssen finden sich auf den Seiten der nationalen Prüfungsbehörde Tansanias (NECTA).
  Link: www.necta.go.tz
- Moldawien: Dienst zur Überprüfung moldawischer Qualifikationen
  Link: http://www.edu.gov.md/

- Ukraine: Dienst zur Überprüfung ukrainischer Qualifikationen
  Link: https://osvita.net

Länderspezifische Quellen mit Beispielen von landesweit einheitlichen Dokumentformaten

- Frankreich
  Link: https://cache.media.enseignementsup-recherche.gouv.fr/file/43/59/0/annexe9139_367590.pdf
- Russland
  Link: www.russianenic.ru/rus/diplom.html
- Ukraine
  Link: www.osvita.net/ua/html.php?link=3

Notabene: Nur in wenigen Ländern gibt es landesweit einheitliche Formate für Hochschulqualifikationen.

Workflow zu 6. Der Anerkennungszweck

6. Der Anerkennungszweck

Zusammenfassung
Dieses Kapitel legt dar, für welche Zwecke Anerkennung vorwiegend ersucht wird und erläutert, welche Rolle der Anerkennungszweck in der Praxis bei der Anerkennungsentscheidung spielt. Das Kapitel will daher anhand von erläuternden Beispielen ein besseres Verständnis dafür vermitteln, wie der Zweck bei der akademischen Anerkennung berücksichtigt werden sollte.

EINFÜHRUNG

Der Anerkennungszweck

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen kann für unterschiedliche Zwecke beantragt werden. Die häufigsten sind: Zugang zu einem (weiterführenden) Studium oder einer Fortbildung (akademische Anerkennung) und Zugang zum Arbeitsmarkt (berufliche Anerkennung).

Akademische Anerkennung

Bei der akademischen Anerkennung geht es um die Anerkennung von Studienzeiten oder Qualifikationen von einer Bildungseinrichtung zu dem Zweck ein Studium aufzunehmen bzw. weiterzuführen oder einen akademischen Titel tragen zu dürfen.

Bewertung einer ausländischen Qualifikation im Hinblick auf den Anerkennungszweck

Bei der Bewertung einer ausländischen Qualifikation ist es wichtig den Anerkennungszweck zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Bewertung sowohl korrekt als auch zweckdienlich ist. Die Bewertung und Anerkennung einer Qualifikation mit dem Ziel, Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu reglementierten Berufen zu erhalten, kann sich von der Bewertung und Anerkennung einer Qualifikation zu dem Zweck, Zugang zum Studium zu erhalten, unterscheiden. Auch kann bei einer akademischen Anerkennung – abhängig vom Niveau und vom Schwerpunkt des konkreten Studienprogramms, zu dem der Zugang beantragt wird – die Entscheidung verschieden ausfallen. Anders gesagt, die Bewertung der Lernergebnisse und Kompetenzen einer erworbenen Qualifikation kann je nach Anerkennungszweck unterschiedlich ausfallen.

EMPFEHLUNGEN

1. Berücksichtigen Sie den Zweck, indem Sie die wichtigsten Anforderungen des Studienprogramms definieren, zu dem der Bewerber Zugang beantragt.

Beispiel 6.1 – Berücksichtigen Sie den Anerkennungszweck
Die Zugangsvoraussetzungen für Bewerber mit Qualifikationen aus Ihrem nationalen Bildungssystem sind für gewöhnlich klar definiert und transparent. Für bestimmte nationale Qualifikationen kann es sogar ganz klare Regelungen oder Rechtsvorschriften geben. Um für Bewerber mit ausländischen Qualifikationen effiziente und transparente Zulassungsverfahren zu entwickeln, sollten Sie versuchen, für Ihre nationalen und institutionellen Anforderungen vergleichbare Anforderungen zu definieren, die Bewerber mit ausländischen Qualifikationen erfüllen sollten, um gute Voraussetzungen zu haben, das Programm erfolgreich abzuschließen. Da sich z. B. die Zugangsvoraussetzungen für ein Staatsexamensstudium der Zahnmedizin deutlich von denen für ein Masterstudium in BWL unterscheiden, bestimmt hier der Anerkennungszweck stark die Anerkennungsentscheidung.

2. Manche Qualifikationen gewähren im Heimatland vielleicht nur beschränkten Zugang zu Hochschulbildung. Diese Beschränkung kann sich auf das Niveau des Studiengangs, den Hochschultyp und/oder die Fachrichtung beziehen. Je nachdem was der betreffende Bewerber studieren möchte, können Sie dieselben Beschränkungen für Ihre Hochschule gelten lassen.

Beispiel 6.2 – Berücksichtigen Sie Zugangsbeschränkungen
Ein Bewerber reicht eine Berufsausbildung in Informatik ein. In seinem Heimatland hat er damit Zugang zum Arbeitsmarkt in diesem Berufsfeld und Zugang zu einem Hochschulstudium, in einem entsprechenden Fachgebiet. Eine Hochschule in einem anderen Land erkennt die Qualifikation für den Zugang zu einem Studium in Informatik an. Sollte der Bewerber aber Zugang zu einem Studium in Medizin ersuchen, würde die Hochschule mit Blick auf den Anerkennungszweck einen wesentlichen Unterschied bei Profil und Lernergebnissen feststellen.

3. Die Anerkennungsentscheidung sollte dem Bewerber transparente Informationen zur Verfügung stellen und den Anerkennungszweck klar benennen.

Beispiel 6.3 – Geben Sie in der Anerkennungsentscheidung den Anerkennungszweck an

Eine Hochschule in Land A stellt einem Bewerber mit einer Qualifikation aus Land B mit dem Anerkennungsbescheid folgende Informationen zur Verfügung:

- den Anerkennungszweck (Studiengang der Hochschule in Land A, für den Zugang beantragt wird);
- einen Vergleich der Qualifikation aus Land B mit einer einschlägigen Qualifikation im Bildungssystem des Landes A. Wenn die Qualifikation einem gewissen Niveau im Bildungssystem des Landes A nicht vollständig entspricht, wird das Niveau der Qualifikation als ein bestimmter Teil (oder eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten) eines Studiengangs in Land A entsprechend bewertet;
- Die Entscheidung über vollständige, teilweise oder alternative Anerkennung (begründet unter Darlegung wesentlicher Unterschiede);
- Informationen über Teilanerkennung (Möglichkeit der Anerkennung von Leistungspunkten der Qualifikation aus Land B) oder alternative Anerkennung (Möglichkeit, sich für einen anderen Studiengang in einer verwandten Fachrichtung zu bewerben, der besser zur Qualifikation des Bewerbers passt).

4. Wenn ein Bewerber eine Anerkennung für einen anderen Zweck beantragt als in einem bereits beschiedenen, früheren Antrag, empfiehlt es sich, eine neue Bewertung durchzuführen.

Beispiel 6.4 – Führen Sie für einen anderen Anerkennungszweck eine neue Bewertung durch

Ein Bewerber beantragt Zugang zu einem weiterführenden Studienprogramm, das einen Abschluss mit einem hohen Spezialisierungsgrad im betreffenden Fachgebiet voraussetzt. Sein Bachelorabschluss in Geisteswissenschaften wurde für diesen Zweck nicht vollständig anerkannt. Der Bewerber beantragt Zugang zu einem anderen Studienprogramm an derselben Hochschule, das einen allgemeinen Bachelorabschluss voraussetzt. Das Prüfungsamt nutzt die Informationen des ersten Antragsverfahrens (z. B. die Überprüfung des Akkreditierungsstatus und der Authentizität der Qualifikation), ändert den Anerkennungszweck im Anerkennungsbescheid und bewertet die Qualifikation neu, was nun zu einer vollständigen Anerkennung führt.

Workflow zu 7. Lernergebnisse

7. Lernergebnisse

Zusammenfassung
Die Bewertung ausländischer Qualifikationen sollte nicht in einer Detailprüfung formaler Kriterien bestehen, sondern so weit wie möglich berücksichtigen, was eine Person weiß, versteht und in der Lage zu tun ist. Dies wird durch die Berücksichtigung der Lernergebnisse von Qualifikationen erreicht.
Dieses Kapitel gibt eine kurze Einführung in den Begriff des Lernergebnisses und bietet Informationen und Hinweise zum Umgang mit Lernergebnissen im Anerkennungsverfahren. Es enthält außerdem eine Übersicht der wichtigsten Informationsquellen.

EINFÜHRUNG

Was sind Lernergebnisse?
Ein Lernergebnis ist eine Aussage darüber, was ein Studierender nach Abschluss einer bestimmten Lernaktivität wissen, verstehen und in der Lage zu tun sein sollte. Es kann sich auf ein einzelnes Modul oder eine Programmkomponente, ein bestimmtes Programm, ein Qualifikationsniveau oder dazwischenliegende Ebenen beziehen. In der Praxis wird der Begriff „Lernergebnis" nicht nur in diesem engeren technischen Sinn verwendet, sondern auch, um das Gesamtresultat eines Programms zu beschreiben.
Es wird oft zwischen zwei Arten von Lernergebnissen unterschieden:

- Spezifische Lernergebnisse eines Fachgebiets;
- Generische Lernergebnisse, die von einem akademischen Fachgebiet auf ein anderes übertragbar sind.

Es gibt verschiedene Methoden für das Beschreiben von Lernergebnissen. Generische Lernergebnisse werden z. B. den Zyklen oder Niveaus der übergreifenden Qualifikationsrahmen EHEA-QF (Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum) und EQF-LLL (Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen) zugeordnet (weitere Informationen finden Sie in Kapitel 15 „Qualifikationsrahmen").
Nationale Qualifikationsrahmen benutzen verschiedene Arten von Deskriptoren:

- Qualifikationsdeskriptoren zur generischen Beschreibung der verschiedenen Qualifikationstypen

- Niveaudeskriptoren zur generischen Beschreibung der verschiedenen Niveaus
- Beschreibungen von nationalen, fachspezifischen Standards, die fachbezogene Charakteristika und Maßstäbe für bestimmte Programme formulieren (z. B. Fachqualifikationsrahmen).

Wo finden sich Informationen über Lernergebnisse?

Allgemeine Informationen über Lernergebnisse auf nationaler Ebene finden sich in den Deskriptoren der nationalen Qualifikationsrahmen:

- Nationale Qualifikationsdeskriptoren
- Nationale Niveaudeskriptoren
- Beschreibungen von nationalen, fachspezifischen Standards (z. B. in Fachqualifikationsrahmen)

Informationen über Lernergebnisse auf Programmebene finden sich

- im Diploma Supplement
- in den Studiengangsbeschreibungen
- im Programm- bzw. Abschlussprofil

Wie werden Lernergebnisse bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Studienzeiten berücksichtigt?

Da Lernergebnisse immer häufiger zur Beschreibung von Qualifikationen und bei der Gestaltung von Studienprogrammen verwendet werden, sind sie zum zentralen Element bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Studienzeiten geworden. Lernergebnisse sind mit allen anderen Elementen einer Qualifikation verbunden und spiegeln diese wider: sie hängen unmittelbar mit dem Niveau und dem Profil einer Qualifikation zusammen und sind abhängig von einem angemessenen Workload und der Qualität der Hochschule und des Programms.

Wenn Lernergebnisse bei der Bewertung einer ausländischen Qualifikation berücksichtigt werden, liegt der Schwerpunkt des Anerkennungsverfahrens auf den erworbenen Lernergebnissen und Kompetenzen anstatt auf z. B. Lehrinhalten und Workload. Bei der Bewertung einer ausländischen Qualifikation ist daher die wichtigste Frage an den Studierenden: „Zu was befähigt Sie die erworbene Qualifikation?".

Dabei ist zu beachten, dass die Berücksichtigung von Lernergebnissen bei der Anerkennung stark von der Verfügbarkeit und Qualität von Lernergebnisbeschreibungen abhängt sowie in gewissem Maße von der Sachkenntnis des Gutachters, der möglicherweise vertrauter mit der Bewertung quantitativer Kriterien (wie Niveau und Workload) ist als mit der Bewertung qualitativer Kriterien.

EMPFEHLUNGEN

Bei der Bewertung einer Qualifikation sollten Sie:

1. die zur Verfügung stehenden Informationen über die Lernergebnisse des ausländischen Bildungssystems und der betreffenden Qualifikation sowie über deren Beziehung zu anderen Qualifikationen innerhalb dieses Systems nutzen.

Beispiel 7.1 – Betrachtung generischer Lernergebnisse zum besseren Verständnis einer Qualifikation

Ein Prüfungsausschussvorsitzender erhält zum ersten Mal eine bestimmte Qualifikation aus Malta, in der auf die Niveaudeskriptoren des maltesischen Qualifikationsrahmens (MQF) verwiesen wird. Der MQF gibt einen Überblick über die acht maltesischen Niveaustufen hinsichtlich der Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen und Lernergebnisse. Dadurch erhält der Prüfende einen ersten Eindruck der generischen Lernergebnisse dieser Qualifikation und der Unterschiede zwischen den Niveaustufen.

Beispiel 7.2 – Betrachtung der Lernergebnisse zum besseren Verständnis der Beziehung von Qualifikationen zueinander

In manchen Bildungssystemen wie z. B. dem irischen wird zwischen „Honours"-Bachelorabschlüssen und einfachen Bachelorabschlüssen unterschieden. Solche Unterschiede variieren jedoch von Land zu Land. Durch Vergleich der nationalen Qualifikationsdeskriptoren des einfachen irischen Bachelorabschlusses und des irischen Honours-Bachelorabschlusses kann sich der zuständige Hochschulmitarbeiter einen Überblick über die Lernergebnisse beider Typen von Abschlüssen verschaffen, um so die Unterschiede dieser Qualifikationen zu verstehen. Mit dieser Information kann z. B. entschieden werden, welcher dieser Abschlüsse den Zugang zu einem Master- oder Promotionsstudiengang im Zielland ermöglicht.

2. versuchen, die Lernergebnisse der Qualifikation aus anderen Quellen zu erschließen, wenn keine Informationen über Lernergebnisse vorliegen, z. B. aus

a. der Stufe der Qualifikation im nationalen Bildungssystem (Niveau)

b. dem Ausbildungsziel des Programms und den mit der Qualifikation verbunden Berechtigungen (Profil)

c. den Pflichtelementen und Inhalten des Programms (z. B. Abschlussarbeit, Dissertation oder Praktikum)
d. dem Workload des Programms

Beispiel 7.3 – Ungenügende Informationen über Lernergebnisse

Für gewöhnlich wird bei der Bewertung einer Qualifikation eine Reihe formaler Kriterien überprüft. Dies ist nach wie vor ein wichtiger Teil der Zeugnisbewertung und die einzige Option, wenn keine konkreten Informationen über Lernergebnisse vorliegen. Eine sinnvolle Vorgehensweise ist es nun, sich die Anforderungen und Inhalte des Programms anzuschauen und von ihnen auf die Lernergebnisse zu schließen. Ein Masterstudiengang z. B., der die Erstellung einer anspruchsvollen Abschlussarbeit vorsieht und im Heimatland Zugang zu Promotionsstudiengängen eröffnet, sollte Lernergebnisse vermitteln, die zu selbständiger Forschungsarbeit befähigen. Wenn Sie diesem Ansatz folgen, verlieren die Unterschiede zwischen den einzelnen Bestandteilen der Qualifikation an Bedeutung.

3. den Schwerpunkt bei der Bewertung ausländischer Qualifikationen auf die Lernergebnisse legen.

Beispiel 7.4 – Berücksichtigung fachspezifischer Lernergebnisse für den Zugang zu einem bestimmten Studiengang

Ein Bewerber hat ein Zeugnis für die Zulassung zu einem Masterprogramm in Physik vorgelegt. Aus der Liste der Fächer im Transcript wird ersichtlich, dass das Programm vornehmlich berufsorientiert ist. Die Bewerbungsunterlagen enthalten auch ein Programmprofil (siehe Kapitel 2 „Die fünf Elemente einer Qualifikation“), das die Lernergebnisse des Programms beschreibt.

Aus dieser Information schließt der Prüfungsausschussvorsitzende, dass der Bewerber ein allgemeines und breit angelegtes Bachelorprogramm in Physik mit einem starken theoretischen Schwerpunkt und einem Forschungsteil abgeschlossen hat. Dies deutet darauf hin, dass die Qualifikation eher wissenschaftlich als beruflich orientiert ist. Daher werden keine wesentlichen Unterschiede für den Zugang zu einem beliebigen Masterstudiengang in Physik festgestellt.

4. beachten, dass nicht-übereinstimmende Lernergebnisbeschreibungen zweier Programme nicht zwangsläufig auf wesentliche Unterschiede hindeuten. Da es ver-

schiedene Methoden für die Formulierung von Lernergebnissen gibt, lassen sich Lernergebnisbeschreibungen nicht einfach eins zu eins miteinander vergleichen. Solche Vergleiche erfordern ein gewisses Maß an Interpretation seitens des Überprüfenden.

Beispiel 7.5 – Wenn Lernergebnisse überraschenderweise fehlen

Es kann vorkommen, dass ein wichtiges Lernergebnis eines Programms beim Erstellen der Lernergebnisbeschreibung übersehen wurde, während aus anderen Informationen zum Programm offensichtlich hervorgeht, dass dieses Lernergebnis im Studium erworben wird. Die einem bestimmten Programm zugeschriebenen Lernergebnisse sollten immer im Zusammenhang mit den allgemeinen Lernergebnissen einer Qualifikation der betreffenden Niveaustufe (wie in den nationalen Qualifikationsdeskriptoren und Niveaudeskriptoren beschrieben) betrachtet werden.

Workflow zu 8. Leistungspunkte, Noten, Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten

8. Leistungspunkte, Noten, Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten

Zusammenfassung
Leistungspunkte sind eine quantitative Erfassung von Lernerfolgen. Sie werden für den erfolgreichen Abschluss eines Programms oder eines Moduls vergeben. Für gewöhnlich werden Leistungspunkte dem studentischen Arbeitsaufwand zugeordnet; allerdings wird dies je nach Land, aber auch innerhalb von Ländern unterschiedlich gehandhabt. Noten können mit Leistungspunkten verbunden sein. Es gibt kein international einheitliches Verfahren für die Notenumrechnung; Notenvergleiche sollten auf der Grundlage ihrer statistischen Verteilungen vorgenommen werden.

EINFÜHRUNG

Leistungspunkte

Leistungspunkte beziffern den zeitlichen Umfang des Lernens, der erforderlich ist, um bestimmte Lernergebnisse zu erreichen. Lernleistungen werden bei erfolgreichem Abschluss einer Lerneinheit eines Programms und/oder des gesamten Programms bescheinigt. Sofern nicht anders festgelegt, berücksichtigen Leistungspunkte normalerweise nicht das Leistungsniveau des Studierenden.

Es gibt weltweit unterschiedliche Leistungspunktesysteme in den verschiedenen Bildungssektoren und -niveaus. Ein Leistungspunktesystem kann für eine einzelne Hochschule, einen nationalen Bildungssektor oder für mehrere verschiedene nationale Bildungssysteme gültig sein wie beim European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS/Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen). Es ist international üblich, dass Leistungspunkte nach dem geschätzten studentischen Workload vergeben werden, der erforderlich ist, um die angestrebten Lernergebnisse zu erreichen. Die Verfahren zur Umrechnung des Workloads in Leistungspunkte unterscheiden sich jedoch. Der Workload kann den gesamten studentischen Arbeitsaufwand einbeziehen oder nur Unterrichtsstunden erfassen.

Akkumulierung von Leistungspunkten

Akkumulierung von Leistungspunkten bedeutet, dass innerhalb eines Programms Leistungspunkte für Lernleistungen verschiedener Einheiten oder Module angesammelt werden. Durch die Akkumulierung einer festgelegten Anzahl an Leistungspunkten in allen Pflichtfächern schließt der Studierende ein Semester, ein Studienjahr oder das gesamte Studienprogramm ab. Das Verfahren zur Akkumulierung von Leistungspunkten bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Leistungspunktesystem und lässt oft einen flexiblen Studienverlauf zu. Je nach Leistungspunktesystem können sich die Verfahren unterscheiden. Leistungspunkte müssen auf verschiedenen Niveaustufen erworben werden; dabei kennzeichnet das Niveau die relativen Lernanforderungen bzw. die Anforderungen an die Lernerautonomie. Je höher das Niveau, desto höher ist üblicherweise der Grad der Lernerautonomie.

Übertragung von Leistungspunkten

Es ist wichtig, sich klarzumachen, dass Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten keine parallelen Vorgänge sind. Am einfachsten ist die Akkumulierung bei nicht mobilen Studierenden. Die Übertragung von Leistungspunkten ist relevant, um mobilen Studierenden die Akkumulierung von Leistungspunkten ohne Studienverzögerung zu ermöglichen. Während Akkumulierung meist das Ansammeln von Punkten innerhalb eines Leistungspunktesystems bezeichnet, meint Übertragung den Vorgang, Punkte aus einem Leistungspunktesystem oder einer Hochschule in ein anderes System oder an eine andere Hochschule zu übertragen. Beides geschieht mit dem Ziel, eine vorgegebene Anzahl an Punkten zu sammeln, um eine bestimmte Qualifikation zu erwerben. Die Übertragung von Leistungspunkten erfordert daher ein Anerkennungsverfahren und ist von grundlegender Bedeutung für lebenslanges Lernen und Mobilität. Die Übertragung zwischen Bildungssystemen kann durch Vereinbarungen zwischen verschiedenen gradverleihenden Bildungseinrichtungen sichergestellt werden. Leistungspunkterahmen können die wechselseitige Anerkennung von messbaren Lerneinheiten erleichtern. Dies kann weiteres Lernen befördern, da es Studierenden den Wechsel zwischen oder auch innerhalb von Hochschulen ermöglicht, ohne dass sie ihr Studium unterbrechen, Prüfungen wiederholen oder Lücken in ihren Leistungsnachweisen hinnehmen müssen.

Um die Übertragung von Punkten zwischen verschiedenen Bildungssystemen zu vereinfachen, wurden verschiedene Leistungspunktesysteme entwickelt wie z. B. das ECTS für die Hochschulbildung in Europa oder das European Credit System for Vocational Education and Training (ECVET) für die Berufsbildung in Europa. Einer der größ-

ten Vorteile eines gemeinsamen oder ähnlichen Leistungspunkterahmens besteht im einfacheren Zugang zu internationaler Bildung und in der Förderung der Mobiltät.
In Qualifikationsrahmen werden Leistungspunkte bestimmten Niveaustufen zugeordnet. Dadurch ermöglichen sie eine einfachere Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten auf nationaler Ebene und befördern so flexiblere Lernverläufe. Qualifikationsrahmen können auf andere nationale oder internationale Qualifikationsrahmen abgestimmt werden.

Noten

Noten bewerten die Qualität der studentischen Leistungen auf unterschiedlichen Niveaustufen im Verlauf des Studiums. Ein Notensystem gibt mittels Zahlen, Buchstaben oder Prozentsätzen ein Leistungsniveau an wie z. B. sehr gut, gut, bestanden oder nicht bestanden. Notensysteme und Benotungskriterien unterscheiden sich zwischen Bildungssystemen und oft auch zwischen den Niveaustufen eines Systems. Noten können aufgrund von internen (der eigenen Hochschule) oder externen Beurteilungen oder aufgrund von beidem vergeben werden. Sie können kriterienbezogen sein (und die erreichte Punktzahl in Bezug zu einer absoluten Skala setzen) oder normbezogen sein (und die erreichte Punktzahl in Relation zu den Punktzahlen früherer Kohorten setzen). Es liegt in der Natur von Benotungssystemen und -kulturen, dass es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, Noten exakt von einem in das andere System umzurechnen. Im ECTS wurde vorgeschlagen, dieses Problem durch Notenverteilungsskalen zu lösen, die Aufschluss über das Verhältnis der Note eines Bewerbers zu den Noten der Referenzgruppe (der Kohorte) gibt. Eine Beschreibung des Verfahrens finden Sie auf den Seiten 80-81 des ECTS-Leitfadens 2019.

EMPFEHLUNGEN

Leistungspunkte/Übertragung von Leistungspunkten

1a. Leistungspunkte sollten als Kennzeichen erfolgreich absolvierter Studienzeiten und des Arbeitsaufwands von Modulen eines Studienprogramms anerkannt werden.

1b. Wenn ein ausländisches Programm ein anderes Leistungspunktesystem verwendet, sollten Sie sich mit den Grundlagen dieses Systems vertraut machen wie z. B. der Mindestanzahl an Leistungspunkten für das betreffende Programm oder für ein Studienjahr. Mit diesen Informationen können Sie beurteilen, wie die aus-

ländischen Leistungspunkte in Ihr Leistungspunktesystem umgerechnet werden können.

Beispiel 8.1 – Ausländische Leistungspunkte in Bezug zum eigenen Leistungspunktesystem setzen

Ein Bewerber legt einen Bachelorabschluss aus Land Q mit 120 Q-Punkten vor. 30 Q-Punkte scheinen einem Studienjahr zu entsprechen. Mit dieser Information wird an einer Hochschule in Land P (das ECTS-Punkte verwendet) überprüft, wie viele Q-Punkte in den wichtigsten Fächern des Bachelorprogramms vergeben werden und berechnet, dass 1 Q-Punkt ungefähr 2 ECTS-Punkten entspricht. Diese Schätzung sollte als Anhaltspunkt für den Workload der verschiedenen Studieneinheiten ausreichen, ohne dass die Leistungspunkte in kleinere Einheiten wie Studien- oder Unterrichtsstunden unterteilt werden müssen.

2. Überprüfen Sie, ob im betreffenden Land verschiedene Leistungspunktesysteme gebräuchlich sind oder ob das System zu einem bestimmten Zeitpunkt verändert wurde bzw. ermitteln Sie, wie diese Systeme untereinander und in Ihr eigenes System umgerechnet werden können. Stellen Sie sicher, dass Sie den richtigen Faktor für die Umrechnung der Leistungspunkte benutzen.

Beispiel 8.2 – Umrechnung älterer Leistungspunktesysteme

Ein Bewerber legt eine ältere Qualifikation aus dem Land N vor, in dem das Leistungspunktesystem von „Studienpunkten" (wobei ein Studienpunkt einer Woche Arbeitsaufwand entsprach und ein akademisches Jahr 42 Wochen umfasste) auf ECTS-Punkte umgestellt wurde. Bei der Prüfung wird festgestellt, dass in der Qualifikation die früheren Studienpunkte angegeben sind und dass im Land N zur Umrechnung von Studienpunkten auf ECTS-Punkte ein Faktor von 60/42 angewendet wird. Der Prüfungsausschussvorsitzende (aus einem Land mit ECTS-System) wendet zur Umrechnung der Leistungspunkte der vorgelegten Qualifikation denselben Faktor an.

3. Berücksichtigen Sie, auf welchem Niveau Leistungspunkte erreicht wurden. Typische Fälle, in denen das Niveau der Leistungspunkte eine Rolle bei der Bewertung der ausländischen Qualifikation spielen könnte sind:

- Programme bei denen Studierende eine begrenzte Anzahl von Leistungspunkten aus einem niedrigeren Niveau einbringen dürfen;

- Programme mit einer klaren Abgrenzung zwischen Einführungskursen im ersten Jahr und Fortgeschrittenenkursen in späteren Studienjahren des Programms.

Ermitteln Sie, ob die für die Zulassung zum Studienprogramm Ihrer Hochschule erforderlichen Leistungspunkte in wesentlichen Fächern auf einem angemessenen Niveau erworben wurden.

Beispiel 8.3 – Leistungspunkte auf unterschiedlichen Niveaustufen

Ein Bewerber aus Land X beantragt die Übertragung von Leistungspunkten in ein Masterprogramm einer Hochschule in Land Y. Bei der Überprüfung des Transcripts wird deutlich, dass der Bewerber die Übertragung von Leistungspunkten aus Kursen auf Master- und Bachelorniveau ersucht. Sofern die Lernergebnisse keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, können die Leistungspunkte anerkannt werden.

Akkumulierung von Leistungspunkten

4. Prüfen Sie mit Blick auf zulässige Kombinationen von Leistungspunkten innerhalb Ihres Programms, ob die Gesamtheit der vorgelegten Leistungspunkte ein zusammenhängendes Programm ergibt (oder einen Teil eines Programms). Sie müssen beliebige Sammlungen von Leistungspunkten nicht anerkennen, insbesondere dann nicht, wenn Leistungspunkte an verschiedenen Hochschulen erworben wurden, ohne Teil eines gemeinsamen Programms zu sein.

Beispiel 8.4 – Akkumulierung von Leistungspunkten

Ein Bewerber legt ein Transcript mit 180 ECTS-Punkten aus einem dreijährigen Bachelorstudiengang vor, der 180 ECTS-Punkte vorsieht. Es wird aber kein Abschlusszeugnis eingereicht und so ist unklar, ob der Studierende das Programm erfolgreich abgeschlossen hat oder nicht. Es könnte sein, dass der Bewerber zusätzliche Leistungspunkte in freiwilligen Fächern erworben hat, während einige Pflichtfächer fehlen. Dies würde dazu führen, dass das Transcript 180 ECTS-Punkte ausweist, ohne dass das Programm abgeschlossen wurde. Die Anerkennungsentscheidung wird folglich aufgeschoben bis das Abschlusszeugnis oder ein anderer akzeptabler Nachweis für den Abschluss des Programms eingereicht wird.

Noten

Je nach Bildungssystem können Noten unter Umständen eine direkte Auswirkung auf die Bewertung einer bestimmten Qualifikation haben. Bei der Prüfung von Noten aus einem ausländischen System sollten Sie:

5. beachten, dass Benotungskriterien und Notenverteilungen sich stark unterscheiden können und dass der Vergleich von Noten aus verschiedenen Notensystemen Schwierigkeiten bereiten kann. Es kann daher sinnvoll sein, Noten nur als ein allgemeines Kennzeichen der akademischen Leistungen eines Studierenden anzusehen und nicht als ein numerisches Instrument, das sich leicht in das eigene Notensystem übertragen lässt.

Beispiel 8.5 – Noten ohne Auswirkung auf die Anerkennung

Ein Bewerber legt eine Qualifikation und ein Transcript vor. Nach dem im Heimatland des Bewerbers gebräuchlichen Notensystem zu schließen waren die Leistungen des Studierenden nicht sonderlich beeindruckend: er hat durchgängig die unterste Bestehensnote erhalten. Der Studierende hat die Anforderungen des Programms jedoch insgesamt erfüllt und die Abschlussqualifikation erworben. Daher kann eine entsprechende Anerkennungsentscheidung getroffen werden.

6. ermitteln, ob Noten eine direkte Auswirkung auf die mit der ausländischen Qualifikation verbundenen Berechtigungen im Bildungssystem des Heimatlandes haben. Entsprechend dem Sachverhalt in Ihrem eigenen System können Sie dies bei Ihrer Bewertung und Anerkennungsentscheidung berücksichtigen.

Beispiel 8.6 – Noten mit Auswirkungen im Heimatland

In Land P ist ein Bachelorabschluss mit einer Durchschnittsnote von 12 von 15 möglichen Punkten Zugangsvoraussetzung für Masterprogramme. Ein Bewerber beantragt die Zulassung zu einem Masterprogramm in Land Q und legt einen Bachelorabschluss aus Land P mit einer Durchschnittsnote von 11 Punkten vor. Der Prüfungsausschussvorsitzende könnte den Bewerber darüber informieren, dass ein wesentlicher Unterschied vorliegt, da die Qualifikation in Land P keinen Zugang zu Masterprogrammen gewährt. Wenn aber in den Zugangs- und Zulassungsbestimmungen der Hochschule in Land Q kein Notenniveau vorgeschrieben ist, könnte der Prüfungsausschussvorsitzende auch entscheiden, dass der Bachelorabschluss an sich genügend Vorkenntnisse für das Masterprogramm vermittelt und den Bewerber zulassen.

7. Wenn in Ihrem eigenen Bildungssystem Noten eine direkte Auswirkung auf die Zugangsberechtigung zu einem weiterführenden Studiengang haben, können Sie dies bei der Bewertung der ausländischen Qualifikation berücksichtigen. In diesem Fall sollten Sie für den Vergleich der ausländischen Note mit Ihren Noten statistische Notenverteilungen heranziehen und keine linearen Vergleiche von Notenskalen.

Falls die Dokumente eines Bewerbers zuverlässige Informationen über die statistische Notenverteilung des Programms enthalten, können Sie zu einer präziseren Beurteilung der Noten des Bewerbers gelangen. Dies setzt voraus, dass es auch entsprechende Informationen über die Notenverteilung an Ihrer Hochschule gibt, damit Sie die ausländischen Noten mit dieser vergleichen können. Wenn Sie solche Informationen haben, sollten Sie sie auch Ihren eigenen Studierenden zur Verfügung stellen. Das Projekt EGRACONS hat ein benutzerfreundliches, webbasiertes Instrument zur Notenumrechnung entwickelt.

Beispiel 8.7 – Notenumrechnung unter Verwendung von zwei Notenverteilungsskalen

Nationale/institutionelle Note Land/System A	Gesamt Benotungsprozentsatz	Nationale/institutionelle Note Land/System B	Benotungsprozentsatz*
30 lode**	5.6 %	1	20 %
30	15.7 %	2	35 %
29	0.5 %	3	25 %
28	12.3 %	4	20 %
27	11.8 %		
26	9.0 %		
25	8.2 %		
24	11.3 %		
23	2.7 %		
22	6.0 %		
21	2.3 %		
20	5.7 %		
19	1.9 %		
18	6.9 %		
Total	100 %		100 %

* Basierend auf der Gesamtzahl der im Laufe der letzten zwei Jahre in dem Studiengang vergebenen Noten.

** Im italienischen Notensystem die höchste Note (mit Auszeichnung).

Anhand dieses Beispiels lässt sich erkennen, dass die laut Skala A verliehene Note 30 der Note 1 in der Skala B entspricht. Entsprechend lässt sich auch eine Note 2 der Skala B in den Notenbereich 26-27 (Durchschnitt: 27) von Land oder System A umrechnen.

QUELLEN UND HINWEISE

- Website der Europäischen Kommission zum European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS/Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)
  Link: https://ec.europa.eu/education/resources-and-tools/european-credit-transfer-and-accumulation-system-ects_de
- Website der Europäischen Kommission zum European Credit System for Vocational Education and Training (ECVET/Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung)
  Link: http://ec.europa.eu/education/policy/vocational-policy/ecvet_de
- EGRACONS (European Grade Conversion System/Europäisches Notenumrechnungssystem)
  Link: http://egracons.eu (Website) und https://tool.egracons.eu (Tool)

Workflow zu 9. Wesentliche und nicht-wesentliche Unterschiede

9. Wesentliche und nicht-wesentliche Unterschiede

Zusammenfassung
Einer der Grundpfeiler der Lissabon-Konvention ist die Maßgabe, dass Anerkennung zu gewähren ist, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen der ausländischen und der geforderten nationalen Qualifikation besteht. In diesem Kapitel finden Sie Leitlinien für die Beurteilung, ob Unterschiede zwischen Qualifikationen wesentlich sind oder nicht sowie Empfehlungen, wie dem Bewerber die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds mitgeteilt werden sollte.

EINFÜHRUNG

Erläuterung wesentlicher Unterschiede
Eines der Grundprinzipien der Lissabon-Konvention lautet: „Ausländische Qualifikationen sind anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen der anzuerkennenden ausländischen Qualifikation und der entsprechenden Qualifikation des Gastlandes besteht". Dies bedeutet, dass Sie nicht darauf bestehen sollten, dass ausländische Qualifikationen identisch sind mit denjenigen in Ihrem Land. Vielmehr sollten Sie nicht-wesentliche Unterschiede akzeptieren.

Definition wesentlicher Unterschiede
Wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen und einer nationalen Qualifikation liegen dann vor, wenn die Unterschiede so erheblich sind, dass ein erfolgreiches Weiterstudieren oder eine erfolgreiche Forschungstätigkeit sehr wahrscheinlich gefährdet wäre.

Beweislast
Die Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds liegt bei der anerkennenden Hochschule. Der Umstand, dass Sie eventuell unsicher sind bei bestimmten Bestandteilen bzw. Lernergebnissen, reicht nicht aus, um die Anerkennung abzulehnen. Wenn Sie Unterschiede festgestellt haben, sollten Sie beachten, dass

- nicht jeder Unterschied als „wesentlich" zu betrachten ist. Aufgrund der großen Vielfalt an Bildungssystemen und Programmen treten Unterschiede zwangsläufig auf;
- der Unterschied wesentlich sein muss in Bezug auf das Qualifikationsziel und den Anerkennungszweck (siehe Kapitel 6 „Der Anerkennungszweck");
- der Unterschied an sich wesentlich erscheinen mag, aber hinsichtlich der Zulassung zu einem bestimmten Programm akzeptabel ist.
- Sie selbst bei Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds nicht verpflichtet sind, die Anerkennung der ausländischen Qualifikation abzulehnen; dies bedeutet allerdings nicht, dass Sie nichtqualifizierte Bewerber zulassen sollen. Sie sollten sicherstellen, dass die Qualität des Programms gewahrt wird, aber auch, dass Sie dem Bewerber eine faire Erfolgschance bieten (z. B. durch Unterstützungsmaßnahmen für Studierende, die es einem Bewerber ermöglichen, Defizite schnell auszugleichen und mit dem Studienprogramm fortzufahren).

Interpretation wesentlicher Unterschiede

Die Interpretation wesentlicher Unterschiede hängt sehr stark von den Lernergebnissen der Qualifikation bzw. des Programms oder der Programmkomponenten ab, da von diesen abhängt, ob der Bewerber ausreichend auf das weitere Studium vorbereitet ist. Ein Unterschied hinsichtlich eines Faktors wie dem Workload hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Fähigkeiten des Bewerbers und sollte daher nicht automatisch als ein wesentlicher Unterschied bewertet werden.

EMPFEHLUNGEN

Ermitteln Sie, ob Unterschiede zwischen Qualifikationen wesentlich sind oder nicht:

1. Bestimmen Sie die Schlüsselelemente der Qualifikation und gleichen Sie sie mit den Zugangsvoraussetzungen des Programms ab.
   Bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, sollten Sie die fünf Schlüsselelemente einer Qualifikation berücksichtigen: Qualität, Niveau, Workload, Profil und Lernergebnisse (siehe Kapitel 2 „Die fünf Elemente einer Qualifikation"). Selbst wenn Sie in einem dieser Elemente einen wesentlichen Unterschied feststellen, sollten Sie ermitteln, ob dies auch zu einem wesentlichen Unterschied im Gesamtresultat der Qualifikation führt oder ob der Unterschied durch ein anderes Element ausgeglichen wird. Dabei sollten Sie den Schwerpunkt der Bewertung auf die Lernergebnisse legen.

Die folgenden Fragen können bei der Bewertung der Qualifikation hilfreich sein:

a. Ist die Hochschule, die den Abschluss vergeben hat, bzw. ist das Programm qualitätsgesichert?
   Wenn das Programm durch eine zuständige Stelle qualitätsgesichert oder akkreditiert ist, sollten Sie darauf vertrauen, dass es qualitative Mindeststandards erfüllt (siehe Kapitel 3 „Akkreditierung und Qualitätssicherung"). Wenn nationale Behörden eine deutliche Trennung zwischen Hochschulen und/oder Qualifikationen unterschiedlicher Qualität in ihrem eigenen Bildungssystem vornehmen, können Sie diese Informationen bei Ihrer Bewertung berücksichtigen. Die Anerkennung einer Qualifikation sollte allerdings nicht davon abhängen, ob sie von einer Hochschule stammt, die in einer der vielen internationalen Hochschulrankings gut bewertet wird.
b. Auf welcher Niveaustufe steht die Qualifikation? Gewährt sie im Heimatland Zugang zu weiterführenden Studiengängen?
   Das Niveau der Qualifikation gibt ihre Position im nationalen Bildungssystem und/oder dem nationalen Qualifikationsrahmen an (siehe Kapitel 15 „Qualifikationsrahmen"). Üblicherweise haben Qualifikationen auf unterschiedlichen Niveaustufen (wie Bachelor, Master und Promotion) wesentlich unterschiedliche Lernergebnisse.
c. Welchen Workload hat das Programm?
   Der Workload einer Qualifikation wird normalerweise in Leistungspunkten bemessen (siehe Kapitel 8 „Leistungspunkte, Noten, Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten") und kann ein Hinweis auf die erreichten Lernergebnisse sein. Dabei ist zu festzuhalten, dass sich Leistungspunktesysteme je nach Land, aber auch innerhalb eines Landes unterscheiden können. Der Beurteilung von Unterschieden im Workload sollte daher eine sorgfältige Prüfung des verwendeten Leistungspunktesystems vorangehen. Ein wesentlicher Unterschied kann vorliegen, wenn ein Unterschied im Workload auch zu einem Unterschied im Gesamtresultat der Qualifikation führt. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie die Qualifikation anerkennen, solange keine weiteren wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Siehe Beispiel 9.4.
d. Welches Profil hat das Programm?
   Bereitet das Programm den Studierenden auf einen bestimmten Beruf oder auf eine Forschungstätigkeit vor? Ist es ein breit angelegtes Programm mit vielen unverbundenen Fächern oder ist es ein spezialisiertes Programm? Ist es mono-, multi-, oder interdisziplinär?

Ein wesentlicher Unterschied kann vorliegen, wenn sich das Profil der vorgelegten Qualifikation deutlich von dem unterscheidet, was von inländischen Studierenden gefordert wird, da der Qualifikation grundlegende Komponenten fehlen könnten. Siehe Beispiel 9.3 unten.

e. Welche Lernergebnisse werden in dem Programm vermittelt?
Lernergebnisse beschreiben, was ein Absolvent nach Abschluss einer bestimmten Qualifikation weiß, versteht und in der Lage ist zu tun (siehe Kapitel 7 „Lernergebnisse"). Grundsätzlich sollten sie die konkretesten Informationen für die Beurteilung liefern, ob wesentliche Unterschiede vorliegen oder nicht, aber Informationen über Lernergebnisse sind oft dürftig und manchmal schwierig zu deuten.

Beispiel 9.1 – Wesentliche Lernergebnisse sollten vergleichbar sein

Ein Bewerber hat ein ingenieurwissenschaftliches Studium abgeschlossen, das Zugang zu Promotionsstudiengängen im Fachgebiet gewährt und zur Berufsausübung im Ingenieurwesen berechtigt. Der Bewerber beantragt die Zulassung zu einem ingenieurwissenschaftlichen Promotionsstudiengang an Ihrer Hochschule. Sie sollten die Qualifikation nur hinsichtlich der für den Zugang zum Promotionsstudiengang relevanten Lernergebnisse bewerten und nicht hinsichtlich der beruflichen Berechtigungen.

2. Ermitteln Sie, ob die Lernergebnisse der ausländischen Qualifikation die Zugangsvoraussetzungen für das Programm hinreichend erfüllen. Sie sollten die ausländische Qualifikation mit der (oder den) einschlägigen nationalen Qualifikation(en) vergleichen, die den Zugang zum Programm gewährt bzw. gewähren. Diese nationale Qualifikation vermittelt ein breites Spektrum von Lernergebnissen, von reinem Theoriewissen bis zu praktischen Fertigkeiten. In nahezu allen Fällen wird eine ausländische Qualifikation ein anderes Spektrum von Lernergebnissen abdecken. Nicht alle Lernergebnisse müssen vergleichbar sein, sondern nur diejenigen, die unverzichtbar für ein erfolgreiches Studium sind.

a. Wenn Sie keine wesentlichen Unterschiede festgestellt haben, die ein erhebliches Hindernis für ein erfolgreiches Studium darstellen könnten, sollten Sie die Qualifikation vollständig anerkennen.

Beispiel 9.2 – Akzeptieren Sie (nicht-wesentliche) Unterschiede in den Lernergebnissen des Programms

Wenn ein Bewerber eine Qualifikation einreicht, die hinsichtlich der Lernergebnisse die Zugangsvoraussetzungen für das nächste Studienniveau erfüllt (z. B. Zugang zu einem Masterprogramm in Geschichte nach einem Bachelorabschluss in Geschichte) werden höchstwahrscheinlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen und der geforderten (inländischen) Qualifikation vorliegen.

Studiengänge in Geschichte aus verschiedenen Ländern werden offensichtlich Unterschiede in den Inhalten aufweisen, z. B. in den Fächern, die die Landesgeschichte behandeln. Diese Unterschiede sollten aber nicht als wesentlich gewertet werden. Durch ihr Studium haben Bewerber die Kompetenz erworben, ihr Wissen auf die Geschichte einer beliebigen Epoche oder eines beliebigen Landes auszuweiten.

Beispiel 9.3 – Akzeptieren Sie (nicht-wesentliche) Unterschiede im Profil

Wenn ein Bewerber im Master ein anderes Fachgebiet als im Bachelor studieren möchte, begründet dies nicht automatisch einen wesentlichen Unterschied, solange sich die wissenschaftliche Gesamtzielsetzung der beiden Programme entspricht. Z. B. könnte ein Bachelorabschluss in Physik angemessene Vorkenntnisse für ein Masterprogramm in Wissenschaftsgeschichte oder Wissenschaftsphilosophie vermitteln. Wenn der Bewerber die Zulassung zu einem weiterführenden Studiengang in einem entfernteren Fachgebiet beantragt, sollten ihm fairerweise zusätzliche Anforderungen wie z. B. Vorbereitungskurse auferlegt werden.

Dies würde auch von inländischen Studierenden gefordert werden, die in einem entfernteren Fachgebiet weiterstudieren möchten.

Beispiel 9.4 – Akzeptieren Sie (nicht-wesentliche) Unterschiede im Workload

In vielen Ländern beträgt der Gesamtworkload von konsekutiven Bachelor- und Masterprogrammen 300 ECTS-Punkte (üblicherweise 180 ECTS-Punkte für das Bachelor- und 120 ECTS-Punkte für das Masterprogramm). Es gibt aber auch Länder, in denen sich an ein Bachelorprogramm von 180 ECTS-Punkten ein Masterprogramm von 60-90 ECTS-Punkten anschließen kann. Die Ziele und Lernergebnisse dieser Masterprogramme, wie z. B. Spezialisierung in einem der Hauptforschungsgebiete des gewählten Fachs, Forschungsausbildung und Vorbereitung auf ein Promotionsstudium, können vergleichbar mit Masterprogrammen von 120 ECTS-Punkten sein. Daher sollte ein Unterschied von 30-60 ECTS-Punkten zwischen zwei Masterprogrammen nicht automatisch als wesentlicher Unterschied angesehen werden.

Es sollten alle Aspekte des Masterprogramms berücksichtigt werden (Qualität, Niveau, Workload, Profil und Lernergebnisse) und nur wesentliche Unterschiede im Gesamtresultat der Qualifikation (die den weiteren Studienerfolg gefährden würden) sollten vermerkt werden.

b. Informieren Sie den Bewerber, wenn Sie wesentliche Unterschiede festgestellt haben und ziehen Sie andere Möglichkeiten der Anerkennung in Betracht.
   1) Wenn Sie wesentliche Unterschiede festgestellt haben, die ein erhebliches Hindernis für ein erfolgreiches Weiterstudieren in einem bestimmten Programm darstellen, sollten Sie die Qualifikation nicht vollständig anerkennen.
   2) Informieren Sie den Bewerber über die Ablehnungsgründe und über die Art der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Dies würde dem Bewerber die Gelegenheit geben, die Unterschiede entweder auszugleichen oder Widerspruch gegen die Bewertung der Qualifikation einzulegen.

Beispiel 9.5 – Lehnen Sie die vollständige Anerkennung ab – wesentliche Unterschiede im Niveau und in den Lernergebnissen

Ein Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem zweijährigen Studiengang in Betriebswirtschaftslehre beantragt die Zulassung zu einem Masterprogramm. Die Qualifikation bereitet auf den Arbeitsmarkt vor und gewährt Zugang zum dritten Jahr eines Bachelorprogramms in Betriebswirtschaftslehre im Heimatland. Im nationalen Qualifikationsrahmen des Heimatlandes ist die vorgelegte

Qualifikation einer separaten Niveaustufe zugeordnet, eine Stufe unterhalb des Bachelorabschlusses.
Der Prüfende erkennt wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Niveaus und der Lernergebnisse der ausländischen Qualifikation und entscheidet, dass die Zulassung zum Masterprogramm nicht möglich ist.

Erwägen Sie eine alternative Anerkennung, eine Teilanerkennung oder eine Anerkennung unter Auflagen (siehe Kapitel 10 „Alternative Anerkennung und Widerspruchsrecht").

Workflow zu 10. Alternative Anerkennung und Widerspruchsrecht

10. Alternative Anerkennung und Widerspruchsrecht

Zusammenfassung

Nach der Prüfung der ausländischen Qualifikation kommen Sie vielleicht zu dem Ergebnis, dass Ihre Hochschule die Qualifikation nicht gemäß den Erwartungen des Bewerbers anerkennen kann. Dieses Kapitel stellt Ihnen Möglichkeiten der alternativen Anerkennung vor. Des Weiteren enthält es Informationen über das Recht des Bewerbers, Widerspruch gegen die Anerkennungsentscheidung einzulegen.

EINFÜHRUNG

Wenn zwischen der ausländischen und der geforderten (inländischen) Qualifikation wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, sollte die prüfende Hochschule entscheiden, welche Optionen dem Bewerber offenstehen. Dies reicht von vollständiger Ablehnung (was z. B. die angemessene Entscheidung bei Qualifikationen von Titelmühlen ist) über alternative Anerkennung (was meistens die Zulassung zu einem anderen Programm der Hochschule bedeutet) bis zur Beratung über Möglichkeiten, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen (z. B. durch Information über Programme und Qualifikationen, die Zugang zum Wahlstudiengang gewähren).

Wenn der Bewerber die Entscheidung akzeptiert, ist das Verfahren abgeschlossen. Wenn er sie jedoch nicht akzeptiert, hat er das Recht, Widerspruch einzulegen. Das Widerspruchsverfahren ist für gewöhnlich durch nationales Recht geregelt.

EMPFEHLUNGEN

Alternative Anerkennung

Wenn eine vollständige Anerkennung aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht gewährt werden kann, sollten Sie alternative Möglichkeiten der Anerkennung in Betracht ziehen. Diese Alternativen sollten sich an den festgestellten wesentlichen Unterschieden orientieren und können wie folgt aussehen:

1. Erkennen Sie die Qualifikation unter der Bedingung an, dass bestimmte Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden (Anerkennung unter Auflagen). Lassen Sie den Bewerber z. B. zum Programm zu, unter der Bedingung, dass er zunächst Leistungspunkte in bestimmten Pflichtfächern erwirbt, die grundlegend für das Programm sind und die im abgeschlossenen Studiengang fehlen.

Beispiel 10.1 – Anerkennung unter Auflagen

Ein Absolvent mit einem Bachelorabschluss in Physik beantragt die Zulassung zu einem Masterprogramm in Mathematik. Dem Studiengang in Physik fehlen einige der Lernergebnisse, die ein Bachelorprogramm in Mathematik vermittelt. Die Hauptelemente entsprechen jedoch denen eines Mathematikstudiums. Da der Bewerber einen Bachelorstudiengang in Physik abgeschlossen hat, kann man davon ausgehen, dass er auch ein Masterprogramm in Mathematik erfolgreich absolvieren wird. Ihre Hochschule kann in Betracht ziehen, den Bewerber unter der Bedingung zum Masterprogramm zuzulassen, dass er die fehlenden Lernergebnisse nachholt.

2. Gewähren Sie eine Teilanerkennung, d. h. erkennen Sie einen Teil der Leistungspunkte an, die der Bewerber im ausländischen Studienprogramm erworben hat. Der Bewerber hat dann die Möglichkeit, sich für das entsprechende grundständige Programm an Ihrer Hochschule einzuschreiben, wobei er von den Studieneinheiten befreit ist, die den anerkannten Leistungspunkten entsprechen.

Beispiel 10.2 – Teilanerkennung

Ein Absolvent mit einem Abschluss in einem grundständigen Studiengang beantragt die Zulassung zu einem weiterführenden Studiengang. Der Qualifikation fehlen einige wesentliche Lernergebnisse des entsprechenden grundständigen Studiengangs der Hochschule, an der er sich bewirbt, so dass es für den Bewerber sehr schwierig wäre, das weiterführende Studium erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann dem Bewerber die Zulassung zum entsprechenden grundständigen Studiengang anbieten und die Leistungen anerkennen, die er schon im ausländischen Programm erworben hat.

3. Formen alternativer Anerkennung

a. Ein Bewerber beantragt die Zulassung zu einer bestimmten Niveaustufe Ihres Bildungssystems. Ihre Bewertung ergibt aber, dass seine Qualifikation vergleichbar mit einer anderen Niveaustufe Ihres Systems ist;

Beispiel 10.4 – Zulassung zu einem Programm mit einem anderen Profil

Ein Bewerber beantragt die Zulassung zu einem forschungsorientierten Masterprogramm in Chemie, der einen Bachelorabschluss in Chemie mit Forschungsschwerpunkt voraussetzt. Der Bewerber hat einen Bachelorabschluss im anwendungsorientierten Fachgebiet des Chemieingenieurwesens, der den Bewerber nicht ausreichend in Forschungsmethodologie ausgebildet hat, was ein Schwerpunkt des forschungsorientierten Masterprogramms ist. Alternativ erkennt die Hochschule die ausländische Qualifikation als vergleichbar mit einem beruflich orientierten Bachelorabschluss in Chemieingenieurwesen an. Dies verdeutlicht dem Bewerber, wo die ausländische Qualifikation im nationalen Bildungssystem des Ziellandes verortet ist. Die Hochschule kann die Zulassung zu einem beruflich orientierten Masterprogramm in Chemieingenieurwesen anbieten, was die passendere Option für diesen Bewerber darstellt.

b. Bewerten Sie die Qualifikation des Bewerbers als vergleichbar mit einem Programm der gewünschten Niveaustufe aber mit einem anderen Profil;

c. Bieten Sie dem Bewerber einen Brückenkurs an, um wesentliche Unterschiede auszugleichen.

Beispiel 10.5 – Zulassung zu einem Brückenkurs

Eine technische Universität bietet einheimischen Studierenden, die vor Aufnahme eines Bachelorstudiums in Ingenieurwissenschaften ihre Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie erweitern wollen, einen Vorbereitungskurs an. Wenn der Prüfungsausschussvorsitzende dieser Universität bei einer ausländischen Qualifikation wesentliche Unterschiede in diesen Fächern feststellt, könnte der Bewerber zum Vorbereitungskurs zugelassen werden, um sich so für die Zulassung zum Bachelorprogramm zu qualifizieren.

4. Erläutern Sie dem Bewerber, warum die Anerkennung abgelehnt werden muss und wie er vorgehen kann, um eine Qualifikation zu erwerben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Keine Anerkennung zu gewähren kann auch eine Form „fairer Anerkennung" sein, vor allem wenn ein Bewerber gefälschte Dokumente oder eine Qualifikation von einer Titelmühle oder einer nicht anerkannten Hochschule eingereicht wurden.

Beispiel 10.6 – Lehnen Sie die Anerkennung einer Qualifikation von einer Titelmühle ab

Ein Bewerber reicht mit dem Antrag auf Zulassung zu einem Masterprogramm einen Bachelorabschluss ein. Es stellt sich heraus, dass kein Studium erforderlich war, um die Qualifikation zu erhalten und dass die dahinterstehende „Hochschule" eine Titelmühle ist. In einem solchen Fall sollten Sie keine Form alternativer Anerkennung anbieten, sondern die Anerkennung ablehnen und dem Bewerber die Gründe für die Entscheidung darlegen.

WIDERSPRUCHSRECHT

5. Wenn der Bewerber nicht einverstanden ist mit der Entscheidung Ihrer Hochschule bezüglich eines Aspekts des Anerkennungsverfahrens, sollte er die Möglichkeit haben, Widerspruch einzulegen. Ihre Hochschule sollte den Bewerber über die Gründe für die Entscheidung und die Möglichkeit des Widerspruchs informieren.

Beispiel 10.7 – Informieren Sie über die Möglichkeit des Widerspruchs

Ein Absolvent eines einjährigen Studienprogramms bewirbt sich in das vierte Semester eines grundständigen Studiengangs. Das Prüfungsamt lässt den Bewerber in das dritte Semester zu, erläutert im Bescheid seine Entscheidung und informiert ihn über die Möglichkeit, Widerspruch dagegen einzulegen.

6. Im Falle eines Widerspruchs sollte Ihre Hochschule die angeführten Gründe prüfen. Wenn notwendig, können Sie vom Bewerber weitere Nachweise anfordern, die noch nicht (oder unvollständig) eingereicht wurden oder Sie können eine eingehendere Recherche durchführen. Diese Empfehlung beschreibt nur die erste Instanz eines Widerspruchs (die für gewöhnlich ein internes Verfahren der Hochschule ist). Die zweite Instanz ist üblicherweise gesetzlich geregelt.

Beispiel 10.8 – Führen Sie im Fall eines Widerspruchs eine neue Überprüfung der Bewerbung durch

Ein Bewerber hat die Zulassung zu einem Masterprogramm beantragt und eine negative Anerkennungsentscheidung erhalten, mit der er nicht einverstanden ist. Er legt Widerspruch ein, führt Argumente zu seinen Gunsten an und legt weitere Dokumente vor (eine von der gradverleihenden Hochschule verfasste, detaillierte Beschreibung des Studienprogramms und ein Schreiben des Bildungsministeriums mit Informationen über den Qualifikationstypus). Die Hochschule bearbeitet den Widerspruch gemäß den geltenden Regelungen. Sie prüft die Argumente des Bewerbers, begutachtet die neuen Dokumente und führt eine erneute Bewertung durch.

Wenn die ursprüngliche Entscheidung beibehalten wird, geht die Hochschule im Bescheid auf die Argumente des Bewerbers ein und bestätigt ihre Entscheidung.

7. Gegebenenfalls sollte der Bewerber über die Möglichkeit des externen Widerspruchs informiert werden. Manche Länder haben eine externe Beschwerdeinstanz für Streitfälle bei Anerkennungsentscheidungen, die aus Vertretern verschiedener Stakeholder wie z. B. Bildungsministerien, Hochschulen, nationalen ENIC-NARIC-Zentren, Studierendenvereinigungen, Arbeitgebern und weiteren bestehen kann.

Beispiel 10.9 – Informieren Sie den Bewerber über externe Widerspruchsverfahren

Ein Bewerber beantragt die Zulassung zu einem Bachelorprogramm in Land X und wird angenommen. Er hat zuvor in Land Y zwei Jahre eines Bachelorprogramms abgeschlossen und beantragt die Einstufung ins dritte Studienjahr, um das Bachelorprogramm in Land X schneller absolvieren zu können. Die Universität erkennt ein Jahr an und stuft den Studierenden ins zweite Studienjahr ein, was der Bewerber ablehnt.

Die Universität informiert den Bewerber über externe Widerspruchsverfahren. Der Bewerber legt bei der externen Beschwerdeinstanz des Landes X Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Diese entscheidet, dass dem Bewerber ein weiteres Semester anerkannt werden muss.

Teil III – Institutionelle Anerkennungsverfahren

Teil III des Handbuchs erläutert, wie Anerkennungsverfahren gestaltet sein sollten, damit sie fair sind und damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Es wird die notwendige „Anerkennungsinfrastruktur" beschrieben, die qualitätsgesicherte Anerkennungsverfahren erst ermöglicht. Darüber hinaus soll ein besseres Verständnis der Bedeutung des Anerkennungsverfahrens im nationalen Kontext und im Kontext der Hochschule (als Teil des Zulassungsverfahrens) vermittelt werden. Schließlich werden die Pflichten der Hochschule gegenüber potentiellen Bewerbern hinsichtlich Transparenz und Informationsbereitstellung dargestellt.

Workflow zu 11. Transparenz und Informationsbereitstellung

11. Transparenz und Informationsbereitstellung

Zusammenfassung
Nicht nur im Interesse der Studierenden, die sich an Ihrer Hochschule bewerben, sondern auch in Ihrem eigenen Interesse, sollten Sie alle notwendigen Informationen hinsichtlich Ihres Bewerbungs- und Anerkennungsverfahrens bereitstellen. Wenn diese Informationen nicht verfügbar sind, kann dies unnötig Zeit kosten, Karrierepläne behindern und den Ruf der Hochschule gefährden. Beachten Sie, dass nicht nur Studierende, sondern auch deren etwaige Förderer (Arbeitgeber, Fördermittelgeber, Eltern) ein Interesse an diesen Informationen haben können.

EINFÜHRUNG

Transparenz im Anerkennungsverfahren ist eines der Grundprinzipien der Lissabon-Konvention. Durch sie wird sichergestellt, dass Bewerber genaue, verständliche und zuverlässige Informationen über das Anerkennungsverfahren und die Bewertungskriterien im Gastland erhalten. Transparenz ist die Voraussetzung für eine faire Behandlung aller Bewerbungen.
Für Hochschulen sollte Transparenz ein Hauptanliegen sein, vom Eingang der Bewerbung über das Bewertungsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung. Gleichzeitig sind sie zum Schutz der persönlichen Daten des Bewerbers verpflichtet. Transparenz des Verfahrens und Schutz der persönlichen Daten sind kein Widerspruch.
In diesem Kapitel finden Sie Empfehlungen hinsichtlich der Art der Informationen, die von Ihrer Hochschule bereitgestellt werden sollten, da dies wesentlich für die Herstellung von Transparenz ist. Grundsätzlich sollte der Schwerpunkt nicht auf der Menge an Informationen liegen, sondern auf deren Relevanz, Verständlichkeit und Verfügbarkeit.
Darüber hinaus sollten auch Informationen über das Recht des Bewerbers, Widerspruch gegen Anerkennungsentscheidungen der Hochschule einzulegen, transparent zur Verfügung gestellt werden (siehe Kapitel 10 „Alternative Anerkennung und Widerspruchsrecht“).Bewerber können dieses Recht nur dann konsequent wahrnehmen, wenn sie Verfahrensfehler seitens der Hochschule auch eindeutig identifizieren können. Auch aus diesem Grund sind geordnete, transparente Strukturen und Informationsbereitstellung von Bedeutung.

Die Empfehlungen in diesem Kapitel ergänzen diejenigen der nationalen Informationsstelle für akademische Anerkennung (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz), die Sie kontaktieren sollten, wenn Sie eine gezielte Beratung benötigen.

EMPFEHLUNGEN

Zur Herstellung von Transparenz im Anerkennungsverfahren sollte Ihre Hochschule folgende Empfehlungen beachten:

1. Machen Sie die Verfahren und Kriterien für die Bewertung ausländischer Qualifikationen und Studienzeiten leicht verfügbar. Dies sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

a) einen Überblick, wie die Anerkennung ausländischer Qualifikationen gehandhabt wird;
b) die Rolle der für Anerkennung zuständigen Behörden und der die Entscheidung treffenden Stellen im Anerkennungsverfahren;
c) die Rechte und Pflichten beider Parteien (Hochschule und Antragsteller);
d) eine Liste der erforderlichen Unterlagen und wie diese einzureichen sind;
e) eine Darstellung möglicher Entscheidungen: vollständige Anerkennung, Teilanerkennung, keine Anerkennung etc.;
f) die Rechtsstellung der Entscheidung: Empfehlung oder rechtlich bindend;
g) die ungefähre Dauer des Verfahrens (es sollte eine Verpflichtung geben, alle Informationsanfragen in einer angemessenen Zeit zu beantworten);
h) eine Darstellung aller anfallenden Bearbeitungsgebühren;
i) Hinweise auf die geltenden Rechtsvorschriften (national und international, etc).;
j) Die Voraussetzungen für einen Widerspruch und die Verfahren gegen die Anerkennungsentscheidung;
k) Hinweise auf weitere nützliche lokale, nationale oder internationale Informationsquellen für Anerkennung (z. B. die nationale ENIC-NARIC-Stelle).

Beispiel 11.1 – Veröffentlichung einer Liste der erforderlichen Unterlagen auf Ihrer Website

Die Art der vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen kann vom Land abhängen, in dem die Qualifikation erworben wurde. Dies kann beinhalten:

- eine Kopie des Zeugnisses in der Originalsprache;
- eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses (wenn es nicht in einer weit verbreiteten Sprache ausgestellt ist);
- eine Kopie des Diploma Supplements oder ähnlicher Informationsquellen (z. B. Transcript);
- einen Lebenslauf;
- eine Kopie des Passes oder des Personalausweises.

2. Stellen Sie sicher, dass die Informationen zum Anerkennungsverfahren:

a. einfach und öffentlich zugänglich sind
b. benutzerfreundlich sind (z. B. dass sie zweckdienlich und sich inhaltlich und sprachlich an Nichtfachleute richtet);
c. Kontaktdaten für Nachfragen enthalten (Telefonnummern und E-Mail-Adressen);
d. alle möglichen Interessengruppen abdecken;
e. auf verschiedenen Wegen verfügbar sind (z. B. elektronisch, telefonisch, postalisch, persönlich, in Papierform etc.);
f. nicht nur in der Landessprache zur Verfügung stehen, sondern auch in einer zweiten, weit verbreiteten Sprache, vorzugsweise Englisch;
g. regelmäßig aktualisiert werden;
h. kostenfrei sind.

Beispiel 11.2 – Benutzerfreundliche Informationen: Übersicht über mögliche Entscheidungen

Eine Hochschule veröffentlicht auf ihrer Website eine kurze Übersicht über frühere Anerkennungsentscheidungen Ihrer Zulassungsstelle hinsichtlich einer Auswahl an ausländischen Qualifikationen, die regelmäßig von Bewerbern eingereicht werden. Diese Übersicht kann Bewerbern eine Vorstellung davon vermitteln, welche Entscheidung zu erwarten ist, wenn sie einen Zulassungsantrag bei dieser Hochschule einreichen.

Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert und es werden nur diejenigen Entscheidungen aufgenommen, die den aktuellen Bewertungsrichtlinien entspre-

chen. Auf der Website wird deutlich darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nur einer allgemeinen Orientierung dienen.

3. Stellen Sie dem Antragsteller im Laufe des Bewerbungsverfahrens folgende Informationen zur Verfügung:
   a. Stellen Sie eine Eingangsbestätigung aus;
   b. Informieren Sie den Antragsteller gegebenenfalls über fehlende Unterlagen oder Angaben. Verwenden Sie dabei nach Möglichkeit die entsprechende Terminologie des Herkunftslandes;
   c. Bieten Sie dem Antragsteller eine formlose Beratung darüber an, wie er die fehlenden Unterlagen oder Informationen beschaffen kann;
   d. Informieren Sie den Antragsteller über Änderungen im Bearbeitungsstand;
   e. Informieren Sie den Antragsteller über Abgabefristen;
   f. Informieren Sie den Antragsteller über Verfahrensverzögerungen oder eventuell offene Fragen oder auftretende Probleme;
   g. Sorgen Sie dafür, dass dem Antragsteller relevante Informationen immer auf mindestens einem Wege zugänglich gemacht werden (in elektronischer oder in Papierform oder telefonisch);
   h. Kooperieren Sie mit dem Antragsteller und stellen Sie ihm alle Informationen zur Verfügung, die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
   i. Wahren Sie die Vertraulichkeit und geben Sie keine persönlichen Daten ohne die Zustimmung des Antragstellers weiter.

Beispiel 11.3 – Informieren Sie den Bewerber und kooperieren Sie mit ihm

Ihre Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, Anträge innerhalb von 25 Tagen zu bearbeiten. Sie bearbeiten eine Bewerbung aus Land Z. Um die Bewertung abzuschließen, benötigen Sie eine Bestätigung des Status der gradverleihenden Hochschule. Sie kontaktieren die zuständigen Behörden in Land Z, um den Status der Hochschule zu überprüfen, aber es dauert länger als erwartet, bis Sie eine Antwort erhalten.

Sie kontaktieren den Antragsteller und erläutern, dass der Status der Hochschule erst bestätigt werden muss. Erklären Sie ihm, welche Art von Bestätigung Sie benötigen (z. B. eine Erklärung der zuständigen Behörde). Der Bewerber könnte nun mit Ihnen kooperieren und Sie eventuell dabei unterstützen, die benötigten Informationen von der zuständigen Behörde zu erhalten.

4. Informieren Sie den Antragsteller über die Anerkennungsentscheidung unter Angabe der folgenden Punkte:
   a. Anerkennungszweck;
   b. Begründung der Entscheidung;
   c. Aufklärung über die mit der Anerkennungsentscheidung verbundenen Rechte im Gastland;
   d. Im Falle einer Ablehnung: Informationen über das Widerspruchsverfahren inklusive der zu befolgenden Verfahrensschritte und der zu beachtenden Fristen (siehe Kapitel 10 „Alternative Anerkennung und Widerspruchsrecht“);
   e. Beraten Sie den Antragsteller gegebenenfalls über alternative Formen der Anerkennung oder über Maßnahmen, die er ergreifen könnte, um zu einem späteren Zeitpunkt eine Anerkennung zu erhalten.

Beispiel 11.4 – Einheitlichkeit der Anerkennungsentscheidungen
Manche Zulassungsstellen führen eine Übersicht mit Richtlinien und Textbausteinen mit verschiedenen Standardbegründungen für eine Ablehnung, die genutzt werden können, wenn wesentliche Unterschiede in der Qualifikation des Antragstellers festgestellt wurden. Diese Begründungen beruhen auf den Bewertungskriterien der Hochschule, die im Einklang mit der Lissabon-Konvention stehen. Im Falle einer negativen Anerkennungsentscheidung kann der zuständige Mitarbeiter die entsprechenden Textbausteine nutzen. Die Übersicht dient dazu, eine einheitliche und effiziente Antragsbearbeitung sicherzustellen.

5. Unterziehen Sie Ihre Verfahren und Kriterien für die Bewertung ausländischer Qualifikationen und Studienzeiten einer regelmäßigen Überprüfung, um sie den Entwicklungen im Hochschulbereich anzupassen, um sie als Beispiel guter Anerkennungspraxis stetig weiterzuentwickeln und um zu gewährleisten, dass sie nicht diskriminierend sind.

Beispiel 11.5 – Überprüfung der Verfahren und Kriterien (1)
Diese Empfehlung lässt sich am besten umsetzen, indem eine solche Überprüfung ins Qualitätssicherungssystem Ihrer Hochschule integriert wird. Dies könnte in Form einer regelmäßigen Management-Prüfung geschehen, in der sie die Effizienz und die wichtigsten Ergebnisse Ihrer Verfahren analysieren. Ausgangspunkt der Überprüfung können interne und externe Audits, Lageberichte, Befragungen

zur Zufriedenheit der Antragsteller, Verfahrensevaluationen und Beschwerden von Antragstellern und anderer Interessensgruppen sein.
Die Überprüfung sollte zu Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren und Kriterien führen, die dann im folgenden Jahr umgesetzt werden sollten.

6. Für den Fall, dass Zulassungsverfahren und/oder Anerkennungsentscheidungen an Campus-Außenstellen oder an beauftragte Agenturen übertragen werden, sollte Ihre Hochschule dafür sorgen, dass dort das gleiche Maß an Transparenz gilt, dass die gleichen Verfahren angewandt werden und dass die dortigen Qualitätsbeauftragten die gleiche Sorgfalt walten lassen.

Beispiel 11.6 – Überprüfung der Verfahren und Kriterien (2)
Ihre Hochschule ist vielleicht an zwei oder mehr Standorten mit je eigenen Zulassungsstellen vertreten (möglicherweise in verschiedenen Ländern). Die Zulassungsverfahren Ihrer Hochschule lassen Sie eventuell auch von Agenturen durchführen. In solchen Fällen ist es sehr wichtig, eine zentrale Stelle für die Bereitstellung von Informationen für alle Beteiligten zu haben und die konsequente Anwendung der Bewertungskriterien sicherzustellen (z. B. durch eine zentrale Anerkennungsdatenbank).

Workflow zu 12. Institutionelle Anerkennungsverfahren

12. Institutionelle Anerkennungsverfahren

Zusammenfassung

Dieses Kapitel beschreibt gute Anerkennungspraxis an Hochschulen und gibt Empfehlungen zur Verbesserung institutioneller Verfahren. Die Qualitätssicherung des Anerkennungsverfahrens ist dabei ein wichtiges Instrument, um die Qualität und Einheitlichkeit von Anerkennungsentscheidungen zu verbessern. Außerdem werden Kooperationsmodelle zwischen ENIC-NARIC-Zentren und Zulassungsstellen vorgestellt.

INSTITUTIONELLES ANERKENNUNGSVERFAHREN

Gemäß dem Bericht „Trends 2010" der Europäischen Hochschulvereinigung (European University Association, EUA) ist es umso wahrscheinlicher, dass Studierende keine Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Leistungen haben, je zentralisierter das Anerkennungsverfahren einer Hochschule ist. Der Bericht empfiehlt daher, dass Hochschulen zur Förderung einer effektiven und einheitlichen Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Studienzeiten eine zentrale Anerkennungsstelle schaffen sollten, die beim Studierendenservice angesiedelt ist.

Eine solche zentrale Anerkennungsstelle kann einheitliche Verfahren entwickeln und dem beteiligten wissenschaftlichen Personal alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Es empfiehlt sich, dass Hochschulen auf ihrer Website Informationen über Anerkennungsverfahren bereitstellen. Diese sollten ein Ablaufdiagramm, eine Darstellung der Bewertungskriterien, einen Link zur Lissabon-Konvention, Hinweise zur Berücksichtigung von Lernergebnissen, Musterschreiben für die Anerkennungs- bzw. Ablehnungsbescheide und einen Link zu diesem Handbuch beinhalten.

Verfahren

Um eine faire Anerkennungspraxis zu gewährleisten, sollte Ihre Hochschule Verfahren einrichten und Kriterien definieren für:

- die Kommunikation mit dem Antragsteller (wie in Kapitel 11 beschrieben, „Transparenz und Informationsbereitstellung");
- die Bewertung ausländischer Qualifikationen (wie in der Darstellung des Bewertungsverfahrens in den Teilen II und V dieses Handbuchs beschrieben);
- das Widerspruchsverfahren (wie in Kapitel 10 beschrieben).

Ihre Hochschule sollte Informationen über diese Verfahren und Kriterien öffentlich zugänglich machen.

Informationsmanagement

Informationsmanagement ist eine weitere Voraussetzung für faire Anerkennungsentscheidungen und beinhaltet die Einrichtung einer Datenbank und die Verwaltung von Informationsquellen.

Datenbanken

Es empfiehlt sich, die folgenden beiden Datenbanken (die in ein System integriert werden können) einzurichten:

- eine Datenbank mit allen früheren Anerkennungsentscheidungen Ihrer Hochschule, die dazu dient, die Einheitlichkeit der Entscheidungen sicherzustellen. Die Möglichkeit, auf frühere Entscheidungen zurückzugreifen, schränkt Willkür ein und fördert die Einheitlichkeit der Anerkennungsentscheidungen Ihrer Hochschule. Außerdem spart es viel Zeit, wenn frühere Entscheidungen auf neue Bewerbungen übertragen werden können;
- eine Datenbank mit Beispielen überprüfter und für echt befundener Qualifikationen, Beispielen gefälschter Dokumente, Qualifikationen von Titelmühlen (siehe Kapitel 4 „Titel- und Akkreditierungsmühlen“) sowie einem Glossar gebräuchlicher Begriffe in verschiedenen Fremdsprachen (siehe Kapitel 5 „Authentizität“). Eine solche Datenbank dient der Überprüfung und dem Vergleich eingehender Qualifikationen und der Bestimmung, ob diese echt oder möglicherweise gefälscht sind.

Beachten Sie, dass diese Datenbanken nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie nach der Einrichtung auch laufend aktualisiert werden. Dies können Sie dadurch erreichen, dass Sie sie zu einem wesentlichen Bestandteil Ihres Bewertungsverfahrens machen. Bedenken Sie, dass dabei die Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Bewerber gewährleistet sein muss.

Beispiel 12.1 – Eine effiziente Anerkennungsdatenbank

Eine Zulassungsstelle hat eine an ihre Anforderungen angepasste Datenbank mit folgenden Funktionen eingerichtet:

- Bewerber können über eine Website ihr Antragsformular und die geforderten Unterlagen in die Datenbank hochladen;

- Über die Datenbank werden E-Mail-Benachrichtigungen (automatisch oder durch den zuständigen Bearbeiter) über den Bearbeitungsstand an den Bewerber gesandt (z. B. Eingangsbestätigung, Meldung über fehlende Unterlagen bzw. über Vollständigkeit der Bewerbung, Anerkennungsentscheidung);
- Ein standardisiertes Bewertungsformat, das vom Gutachter Bewertungen relevanter Kriterien (wie Qualität, Niveau, Workload, Profil und Lernergebnisse) abfragt und so zu einer Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage von wesentlichen Unterschieden führt;
- Auf der Grundlage früherer Bewertungen vergleichbarer Qualifikationen liefert die Datenbank Bewertungsvorschläge, um so Einheitlichkeit sicherzustellen;
- Der zuständige Bearbeiter im Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss kann über eine geeignete Suchfunktion in der Datenbank nach früheren Bewertungen suchen (über Parameter wie Land, Niveau, Name der Hochschule, Titel der Qualifikation, Name des Studiengangs);
- Sortiert nach Bearbeitungsfristen erstellt die Datenbank eine Liste der zu bearbeitenden Anträge, die der Arbeitsaufteilung zwischen den zuständigen Personen bzw. Stellen und der Überwachung der Fristen dient.

Die Datenbank kann verschiedene Berichte erstellen (Anzahl der erstellten Qualifikationsbewertungen, Bearbeitungszeiten, Qualifikationen sortiert nach Land etc.).

Informationsquellen

Es empfiehlt sich, eine systematische Verwaltung von Informationsquellen einzurichten, da dies die Effizienz des gesamten Anerkennungsverfahrens Ihrer Hochschule steigert. Die meisten Quellen und Hinweise auf Quellen finden Sie in Teil IV „Informationsmittel".

QUALITÄTSSICHERUNG DES ANERKENNUNGSVERFAHRENS

Im Bukarester Kommuniqué der Bildungsminister des Europäischen Hochschulraums von 2012 werden Hochschulen und Qualitätssicherungsagenturen dazu aufgefordert, institutionelle Anerkennungsverfahren zum Gegenstand der internen und externen Qualitätssicherung zu machen.

Hintergrund dieser Empfehlung ist die Feststellung einiger Länder, dass der Staat

aufgrund der Autonomie der Hochschulen nicht sicherstellen kann, dass diese die Prinzipien der Lissabon-Konvention befolgen.

Das Problem kann dadurch gelöst werden, dass Anerkennungsverfahren bei der internen Qualitätssicherung berücksichtigt werden, was durch externe Qualitätssicherungsagenturen zu überprüfen ist. Eine solche Lösung vermeidet es, dass Anerkennungsverfahren national vorgeschrieben werden und ermöglicht es den Hochschulen, selbst die geeignetsten Verfahren zu entwickeln, die sowohl den rechtlichen Rahmen einhalten, als auch ihre Autonomie wahren.

Diese Lösung wird auch in der Neufassung der „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum" (ESG) von 2015 unterstützt. Standard 1.4 fordert, dass Hochschulen „im Voraus festgelegte und veröffentlichte Regelungen für alle Phasen des ‚student life cycle' konsequent anwenden sollen", einschließlich der Anerkennung und der Zulassung zum Studium. Die entsprechende Leitlinie lautet: „Die gerechte Anerkennung von Hochschulabschlüssen, Studienzeiten und bereits erworbenen Kenntnissen, einschließlich der Anerkennung nicht-formaler und informeller Lernerfahrungen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Studienverlaufs der Studierenden und Voraussetzung für ihre Mobilität. Angemessene Anerkennungsverfahren beruhen auf

- der Übereinstimmung der Anerkennungspraxis der Hochschulen mit den Grundsätzen des Übereinkommens von Lissabon über die Anerkennung von Qualifikationen;
- der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Qualitätssicherungsagenturen und dem nationalen ENIC-NARIC-Netzwerk, um eine abgestimmte landesweite Anerkennung zu gewährleisten."[6]

Da die Richtlinien und Empfehlungen aus diesem Handbuch auf der Lissabon-Konvention beruhen und allgemein als gute Praxis anerkannt sind, können sie für den Aufbau eines geeigneten internen Qualitätssicherungsverfahrens genutzt werden.

[6] Hochschulrektorenkonferenz (2015): Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum(ESG). Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015: Bonn, S. 22. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf

INSTITUTIONELLE ANERKENNUNG IM NATIONALEN KONTEXT

Die Gestaltung institutioneller Anerkennungsverfahren ist auch davon abhängig, wie Anerkennung im nationalen Kontext organisiert ist. Dies ist für gewöhnlich in der nationalen Hochschulgesetzgebung geregelt. Ein wichtiger Faktor ist dabei, wie die Hochschulen mit der nationalen ENIC-NARIC-Stelle zusammenarbeiten, oder genauer gesagt, ob die Bewertung der ENIC-NARIC-Stelle rechtlich bindend oder nur eine Empfehlung ist. Folgende Modelle sind im Allgemeinen möglich:

1. *Verbindliches Modell:* Die ENIC-NARIC-Stelle trifft eine verbindliche Anerkennungsentscheidung. In diesem Fall muss die Hochschule der Anerkennungsentscheidung der ENIC-NARIC-Stelle folgen;
2. *Beratendes Modell:* Die ENIC-NARIC-Stelle spricht Empfehlungen aus. In diesem Fall trifft die Hochschule auf Grundlage der Empfehlung – von der sie aber abweichen kann – die Entscheidung.
3. *Modell der methodischen Orientierung:* Die ENIC-NARIC-Stelle stellt allgemeine Informationen über ausländische Qualifikationen zur Verfügung, bewertet diese aber nicht. In diesem Fall führt die Hochschule die Bewertung durch und trifft die Anerkennungsentscheidung. Manche Hochschulen beauftragen auch externe Dienstleister, die keine Verbindung mit der nationalen ENIC-NARIC-Stelle haben, mit der Bewertung ausländischer Qualifikationen.

Drei gängige Modelle der Zusammenarbeit zwischen ENIC-NARIC-Stellen und Hochschulen bei Anerkennungsentscheidungen: verbindlich, beratend und methodische Orientierung.

Modelle der Zusammenarbeit zwischen ENIC-NARIC-Stellen und Hochschulen

Manchmal können Hochschulen bei der Bewertung einen anderen Ansatz verfolgen als die ENIC-NARIC-Stelle. Die Bewertungen einer ENIC-NARIC-Stelle sind meistens standardisierte Vergleiche der ausländischen mit der entsprechenden inländischen Qualifikation. Dabei werden die Erfordernisse eines bestimmten Programms oder die besonderen Fähigkeiten oder Fachkenntnisse des Bewerbers für gewöhnlich nicht vollständig berücksichtigt.

Wenn eine Hochschule eine Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage der Bewertung ihrer nationalen ENIC-NARIC-Stelle trifft, kann sie dabei ihr eigenes fachspezifisches Wissen und ihre Kenntnis der Programmanforderungen einbeziehen. Dies kann letztlich zu einer Entscheidung führen, die nicht vollständig mit der ursprünglichen Bewertung übereinstimmt. Die Entscheidung kann positiver oder negativer ausfallen als die allgemeine Bewertung der ENIC-NARIC-Stelle. Diese Abweichung stellt jedoch kein Problem dar, so lange die Entscheidung der Hochschule im Einklang mit der Lissabon-Konvention steht und begründbar ist. Dennoch ist es wichtig, dass

die Hochschulen und die ENIC-NARIC-Stelle die Rolle des jeweils anderen verstehen und respektieren und dass es eine klare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten gibt. Auch sollte Bewerbern gegenüber transparent dargestellt werden, an welche Einrichtung sie Fragen zur Bewertung stellen sollten und bei welcher Stelle sie einen Widerspruch gegen die Anerkennungsentscheidung einreichen können.

Es entspricht guter Praxis, wenn Hochschulen und ENIC-NARIC-Stellen sich über problematische Anerkennungsfälle austauschen und dass in Fällen unterschiedlicher Bewertung ein Feedback gegeben wird. Das Feedback hilft der ENIC-NARIC-Stelle dabei, ihre Bewertungspraxis hinsichtlich bestimmter Qualifikationen oder Hochschulsysteme zu überprüfen und ihre Bewertungen entsprechend anzupassen.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen die unterschiedliche Perspektive, die Hochschulen und die nationale ENIC-NARIC-Stelle haben können.

Beispiel 12.2 – Akademischer Inhalt versus Lernergebnisse

Ein Bewerber aus Land A mit einem Bachelorabschluss in Soziologie bewirbt sich um Zulassung zu einem Masterprogramm in Soziologie in Land B. Die Zulassungsstelle der Hochschule aus Land B hat die ENIC-NARIC-Stelle kontaktiert und eine Bewertung erhalten, die einen wesentlichen Unterschied im Profil feststellt, da ein beträchtlicher Teil der Leistungspunkte außerhalb des Hauptfachs erworben wurde. Die Zulassungsstelle hat auch Mitarbeiter der Fakultät für Soziologie konsultiert. Da diese den Bachelorabschluss aus Land A kennen und festgestellt haben, dass die Leistungspunkte aus anderen Fächern relevante Vorkenntnisse für ein weiterführendes Studium der Soziologie vermitteln, sind sie überzeugt, dass der Bewerber für das Masterprogramm qualifiziert ist.

Die Zulassungsstelle akzeptiert die Bewertung der Fakultät für Soziologie, da diese die Lernergebnisse der Qualifikation stärker berücksichtigt, und schließt somit einen wesentlichen Unterschied im Profil aus. Sie informiert die ENIC-NARIC-Stelle über ihre Gründe, den Bachelorabschluss anzuerkennen und ihr akademisches Ermessen auszuüben.

Beispiel 12.3 – Empfehlung der ENIC-NARIC-Stelle

Ein Bewerber aus Land X bewirbt sich um Zulassung zu einem Masterprogramm in Ingenieurwissenschaften in Land Y. Der Bewerber hat einen Abschluss von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, nicht von einer forschungsorientierten Universität.

Die aufnehmende Hochschule in Land Y ist eine forschungsorientierte Universität. Die Zulassungsstelle hat die nationale ENIC-NARIC-Stelle kontaktiert, die eine Anerkennung unter Auflagen empfiehlt. Die Empfehlung beruht darauf, dass in Land X eine Bildungsreform durchgeführt wurde, die es Studierenden ermöglicht, von anwendungsorientierten Hochschulen an Forschungsuniversitäten zu wechseln. Die Auflagen begründen sich durch das Profil des Bachelorprogramms der Fachhochschule. Der Bewerber muss ein Pflichtmodul über Forschungsmethodologie absolvieren, bevor er sich in das Masterprogramm einschreiben kann. Die Zulassungsstelle kontaktiert auch die eigene Fakultät für Ingenieurwissenschaften und trifft dort auf sehr gegenteilige Meinungen. Einige wissenschaftliche Mitarbeiter sind dafür, andere entschieden dagegen, einen Bewerber einer Hochschule für angewandte Wissenschaften anzunehmen. Die Zulassungsstelle entscheidet, der Empfehlung der ENIC-NARIC-Stelle einer Anerkennung unter Auflagen zu folgen, da eine solche Entscheidung im Einklang mit der Lissabon-Konvention steht und dem Bewerber eine faire Erfolgschance bietet.

ZUGANG UND ZULASSUNG: ANERKENNUNG VERSUS AUSWAHL

Anerkennung und Auswahl sind zwei unterschiedliche, aber manchmal verbundene Vorgänge, die sich überschneiden können, da sie integraler Bestandteil desselben Verfahrens sind. Beides sind Verfahrensschritte bei der Zulassung ausländischer Studierender. Während es aber bei der Anerkennung darum geht, festzustellen, ob die Qualifikationen eines Bewerbers die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studiengang erfüllen, geht es bei der Auswahl darum, zusätzliche Anforderungen an angehende Studierende zu stellen.

Es gibt viele Arten von Zulassungsverfahren in verschiedenen Ländern. Studiengänge können zulassungsfrei oder -beschränkt sein. Die Verfahren können zentral oder auf Fakultätsebene durchgeführt werden. Es kann unterschiedliche Verfahren innerhalb eines Landes und sogar innerhalb derselben Hochschule geben. In welchem Maße eine Hochschule eigene Anforderungen auferlegen darf, hängt auch vom nationalen Kontext ab. Zugangsvoraussetzungen können national vorgegeben sein. So kann es z. B. sein, dass alle Bewerber eine zentrale Aufnahmeprüfung ablegen müssen. In anderen Fällen sind Hochschulen so autonom, dass sie Bewerber flexibler auswählen können. In manchen Ländern finden sich – abhängig vom Programm und/oder der Finanzierungsquelle – beide Modelle.

Ungeachtet des konkreten Zulassungsverfahrens gibt es aber einige allgemeine Verfahrensschritte.

Anerkennung bei der Hochschulzulassung

Die Zugangsberechtigung eines Bewerbers zu einem spezifischen Programm oder zu spezifischen Programmtypen bestimmt sich nach seiner akademischen Qualifikation. Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs prüft allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Bei der Prüfung der „allgemeinen Zugangsvoraussetzungen" wird ermittelt, ob ein Bewerber die notwendige akademische Qualifikation für den Zugang zu Programmen eines bestimmten Niveaus hat (z. B. eine Qualifikation die zum Zugang zu Bachelorprogrammen berechtigt);
2. Bei der Prüfung der „besonderen Zugangsvoraussetzungen" wird ermittelt, ob ein Bewerber die von der Hochschule festgelegten Voraussetzungen für den Zugang zu spezifischen Programmen erfüllt. Dies können z. B. ein bestimmtes Qualifikationsprofil oder Kompetenzen in bestimmten Fächern oder Fächergruppen sein (z. B. eine Kombination von Fächern, die zum Zugang zu einem Bachelorprogramm in Medizin berechtigt).

Im Falle einer positiven Anerkennungsentscheidung erhalten Bewerber, die die weiteren Voraussetzungen wie z. B. Sprachkenntnisse erfüllen, entweder

1. die Zulassung (bei offenen Verfahren) oder
2. die Berechtigung am Auswahlverfahren teilzunehmen (bei selektiven Verfahren).

Bei offenen Verfahren fallen Zugang und Zulassung zusammen, da alle zugangsberechtigten Bewerber zugelassen werden. Manche Verfahren sind jedoch selektiv. Es gibt Zulassungsverfahren, die grundsätzlich eine Auswahl durchführen (z. B. durch Numerus clausus) und solche, die eine Auswahl nur bei bestimmten Studiengängen durchführen, wenn es mehr Bewerber als Studienplätze gibt.

Im Auswahlverfahren werden alle Bewerber nach bestimmten Kriterien in eine Rangfolge gebracht, um eine begrenzte Anzahl Studierender zur Teilnahme an einem bestimmten Programm auszuwählen. Die Auswahlkriterien variieren je nach den hochschuleigenen Regelungen und können akademische und weitere Kriterien beinhalten wie z. B. Auswahltests und Durchschnittsnote (siehe Kapitel 8 „Leistungspunkte, Noten, Akkumulierung und Übertragung von Leistungspunkten"), aber auch Persönlichkeitskriterien (Motivationsschreiben, Referenzen, Bewerbungsgespräche etc.).

EMPFEHLUNGEN

1. Richtlinien für Anerkennungs- und Auswahlverfahren
Hochschulen sollten einheitliche und integrierte Zulassungsrichtlinien entwickeln, die faire und nichtdiskriminierende Kriterien und Verfahren für Anerkennung und Auswahl beinhalten. Dabei sollten die verschiedenen Verfahrensschritte, deren Ergebnisse sowie das Widerspruchsverfahren klar beschrieben werden. Die beschlossenen Anerkennungsverfahren und -kriterien sollten die Lissabon-Konvention, deren ergänzende Texte, dieses Handbuch sowie die Landeshochschulgesetze und weitere Vorgaben (z. B. Akkreditierungsvorgaben) berücksichtigen. Die Zulassungsrichtlinien sollten öffentlich zugänglich sein und konsequent angewandt werden (siehe Kapitel 11 „Transparenz und Informationsbereitstellung"). Hochschulen sollten sich den Unterschied zwischen Anerkennung und Auswahl bewusst machen. Dies sollte sich in den Richtlinien und deren Anwendung widerspiegeln:

a. Während sich allgemeine Zulassungsrichtlinien und Auswahlkriterien abhängig vom nationalen Kontext und den institutionellen Vorgaben von Hochschule zu Hochschule und zwischen Fakultäten derselben Hochschule erheblich unterscheiden können, sind Anerkennungsverfahren und -kriterien den Grundsätzen fairer Anerkennung verpflichtet und sollten auf institutioneller wie nationaler Ebene konsistent sein.
b. Während Hochschulen im Auswahlverfahren nicht nur die akademische Qualifikation, sondern auch andere, kontextabhängige Faktoren wie Persönlichkeit, Sprachkompetenz und in manchen Fällen sogar Staatsangehörigkeit berücksichtigen können, sollte eine Anerkennungsentscheidung nicht von Faktoren beeinflusst werden, die nichts mit der akademischen Qualifikation des Bewerbers zu tun haben.

Beispiel 12.4 – Unterscheiden Sie zwischen Anerkennungs- und Auswahlentscheidungen

Ein Bewerber bewirbt sich gleichzeitig bei Hochschule A und Hochschule B im selben Land um einen Studienplatz in Politikwissenschaft. Beide Hochschulen haben dieselben allgemeinen Zugangsvoraussetzungen. Hochschule A hat ein offenes Zulassungsverfahren und trifft eine positive Entscheidung. Hochschule B wählt die Bewerber nach der Durchschnittsnote aus und trifft eine negative Zulassungsentscheidung. Beide Hochschulen treffen jedoch dieselbe Anerken-

nungsentscheidung, da beide ähnliche Zugangsvoraussetzungen haben und eine faire Anerkennungspraxis verfolgen. In Hochschule A gewährleistet die positive Anerkennungsentscheidung die Zulassung, in Hochschule B gewährleistet sie den Zugang zum Auswahlverfahren.

2. Anerkennungs- und Auswahlverfahren

Bei der Anerkennung und Auswahl im Rahmen des Zulassungsverfahrens sollten Hochschulen die folgenden Schritte durchführen:

a. Prüfen Sie, ob der Bewerber die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
b. Prüfen Sie, ob der Bewerber die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
c. Lassen Sie geeignete Bewerber zu oder wählen sie aus den geeigneten Bewerbern eine bestimmte Anzahl zur Zulassung aus.

Hochschulen sollten bei der Festlegung und Prüfung von Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien für Bewerber mit ausländischen Qualifikationen flexibel sein und Unterschiede in den nationalen Bildungssystemen berücksichtigen. Hochschulen sollten keine Anforderungen stellen, die unmöglich zu erfüllen sind.

Beispiel 12.5 – Berücksichtigen Sie unterschiedliche nationale Gegebenheiten

In Land A, wo zentrale, nationale Schulabschlussprüfungen durchgeführt werden, sind die Prüfungsergebnisse in Biologie, Chemie und Mathematik Auswahlkriterium für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge in Medizin. Ein Bewerber mit einem Sekundarschulzeugnis aus Land B, das keine zentralen Schulabschlussprüfungen hat, bewirbt sich auf ein entsprechendes Bachelorprogramm in Land A. Der Bewerber hat die erforderlichen Fächer im Rahmen eines qualitätsgesicherten Sekundarschulprogramms belegt und die erzielten Noten sind auf dem Abschlusszeugnis aufgeführt. Die zulassende Hochschule sollte berücksichtigen, dass der Bewerber in Land B keine Gelegenheit hatte, Schulabschlussprüfungen abzulegen und stattdessen die in den erforderlichen Fächern erzielten Noten berücksichtigen.

Hochschulen sollten klare und transparente Informationen über Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien zur Verfügung stellen. Wenn möglich, sollten Zugangsvoraussetzungen für Bewerber unterschiedlicher Herkunftsländer festgelegt und veröffentlicht werden. Dadurch können Bewerber ihre Erfolgschancen vorab selbst einschätzen und werden keine unbegründeten Erwartungen haben.

Beispiel 12.6 – Stellen Sie, wenn möglich, Informationen über länderspezifische Zugangsvoraussetzungen zur Verfügung

Beispiele für Informationen über länderspezifische Zugangsvoraussetzungen:

- University of Calgary: Informationen für internationale Studierende über Bachelorprogramme
- Informationen über Zugangsvoraussetzungen für ausländische Bewerber der Danish Agency for Universities and Internationalisation

Während eine positive Anerkennungsentscheidung nicht immer die Zulassung nach sich zieht, sollte eine negative Anerkennungsentscheidung nicht automatisch die Nichtzulassung bedeuten, da Hochschulen auch über eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (durch z. B. non-formales oder informelles Lernen) eine Zulassung zum Studium in Erwägung ziehen können (siehe Kapitel 17 „Auf flexiblen Bildungswegen erworbene Qualifikationen"). Im Falle einer negativen Zulassungsentscheidung muss der Bewerber klare Informationen über die Ergebnisse der einzelnen Schritte im Verfahren erhalten und über die Gründe, warum und an welcher Stelle der Zugang oder die Zulassung abgelehnt wurde. Dies versetzt den Bewerber in die Lage, eine fundierte Entscheidung über einen möglichen Widerspruch zu treffen.

Teil IV – Informationsquellen

Teil IV des Handbuchs stellt einige Informationsquellen vor, die Sie im Bewertungsverfahren nutzen können. Im Besonderen werden das Diploma Supplement sowie Qualifikationsrahmen vorgestellt und Sie erhalten Hinweise, wie und wo Sie zuverlässige Quellen finden.

Workflow zu 13. Informationen finden und nutzen

13. Informationen finden und nutzen

Zusammenfassung
Dieses Kapitel stellt hilfreiche Informationsquellen für die Bewertung ausländischer Qualifikationen vor und gibt Hinweise zu deren Nutzung.

EINFÜHRUNG

Um eine ausländische Qualifikation korrekt beurteilen zu können, müssen Sie den Status der gradverleihenden Hochschule bestimmen (Qualität), die Authentizität der vom Bewerber eingereichten Dokumente überprüfen und die Qualifikation an sich bewerten, indem Sie das Niveau, den Workload, das Programmprofil, die Lernergebnisse und die mit der Qualifikation verbundenen Rechte, ein weiterführendes Studium aufzunehmen, überprüfen.
Dafür benötigen Sie einschlägige und zuverlässige Informationen über die oben genannten Aspekte. Diese finden Sie in:

1. den von der Hochschule ausgestellten Urkunden

- Abschlusszeugnis
- Vorläufige Bescheinigung des Abschlusses (für den Fall, dass das eigentliche Abschlusszeugnis später ausgestellt wird)
- Transcript of records
- Diploma Supplement (siehe Kapitel 14 „Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel)“);
- Abschlussprofil (sofern vorhanden)
- Website der Hochschule

2. offiziellen nationalen Quellen

- Website des Bildungsministeriums
- Offizielle nationale Publikationen über das Bildungssystem
- Websites der Akkreditierungs-/Qualitätssicherungsagenturen
- Websites der nationalen Vereinigungen von Akkreditierungs- bzw. Qualitätssicherungsagenturen
- Website der nationalen ENIC-NARIC-Stelle

3. offiziellen internationalen Quellen

- Websites der Netzwerke der Qualifikationsgutachter, wie z. B. die ENIC- und NARIC-Netzwerke
  Link: www.enic-naric.net
- Websites internationaler Organisationen wie z. B. der UNESCO
  Link: www.uis.unesco.org/DataCentre/Pages/regions.aspx
- Publikationen über nationale Bildungssysteme, Akkreditierung und Anerkennung

EMPFEHLUNGEN

1. Nutzen Sie zunächst die von der Hochschule ausgestellten Urkunden. Die vom Antragsteller eingereichten Urkunden können Informationen enthalten über:
- die verliehene Qualifikation (einschließlich Grad oder Titel)
- den Status der Hochschule
- das Curriculum
- das Leistungspunktesystem
- das Notensystem
- Zugangsberechtigungen zu weiterführenden Studiengängen
- Lernergebnisse
- das Bildungssystem

Beispiel 13.1 – Informationen durch die Hochschule: das Diploma Supplement (DS)
Ein Bewerber beantragt die Zulassung zu einem Masterprogramm. Der zuständige Mitarbeiter möchte ermitteln, ob seine Qualifikation im Heimatland Zugang zu Masterstudiengängen gewährt. Die eingereichten Urkunden beinhalten ein Diploma Supplement. Gemäß Punkt 5.1 des Diploma Supplements gewährt die Qualifikation allgemeinen Zugang zu weiterführenden Studiengängen einschließlich Masterprogrammen. Der der zuständige Mitarbeiter überprüft den Status der Hochschule und vertraut der Information aus dem DS.

2. Optional: Recherche fehlender Informationen.
Wenn wichtige Informationen über die Qualifikation fehlen, die Sie gemäß den Bestimmungen Ihres Zulassungsverfahrens benötigen, sollten Sie den Bewerber dazu auffordern, diese vorzulegen. Wenn die Bewerbung jedoch formal vollständig ist, Sie aber weitere Informationen hinsichtlich einzelner Aspekte der Qualifikation benötigen, sollten Sie diese selbst ermitteln, üblicherweise über die Website der

gradverleihenden Hochschule. Der Vorteil der Internetrecherche liegt darin, dass Sie die vom Bewerber und der Hochschule vorgelegten Informationen überprüfen können.

Beispiel 13.2 – Recherche weiterer Informationen

Ein Prüfungsauschussvorsitzender ist nach Durchsicht der vom Bewerber vorgelegten Dokumente nicht in der Lage, die erworbenen Lernergebnisse zu bestimmen. Er benötigt zusätzliche Informationen, um entscheiden zu können, ob der Bewerber zum Masterprogramm zugelassen werden kann. Die Website der gradverleihenden Hochschule stellt detaillierte Informationen über den betreffenden Studiengang zur Verfügung, so dass eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob die erworbenen Lernergebnisse ausreichend sind.

3. Überprüfen Sie die Informationen der Hochschule zum Bildungssystem bzw. zum Status der Hochschule bzw. des Programms anhand anderer offizieller Quellen. Titelmühlen und andere unrechtmäßige Institutionen vermitteln in ihren Urkunden Informationen, die die Rechtmäßigkeit der Institution vorspiegeln sollen (siehe auch Kapitel 4 „Titel- und Akkreditierungsmühlen“).
Daher sollten Sie folgende Empfehlungen befolgen:

a. Konsultieren Sie die offiziellen, nationalen Quellen.
   Das Bildungsministerium und die Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagenturen sind sehr zuverlässige Quellen zur Überprüfung des Status einer Hochschule. Hier finden Sie in der Regel auch allgemeine Informationen zum Bildungssystem einschließlich einer Liste anerkannter Hochschulen;

Beispiel 13.3 – Informationen über das Bildungssystem einholen anhand offizieller nationaler Quellen

Ein Bewerber beantragt die Zulassung zu einem Promotionsstudium und legt einen Masterabschluss und ein Transcript vor. Eine der Zugangsvoraussetzungen zum Studium ist das Erreichen einer guten Durchschnittsnote. Auch nach gründlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen ist nicht klar, wie die Qualifikation im nationalen Bildungssystem einzuordnen und wie die Durchschnittsnote des Studierenden zu interpretieren ist. Aufschluss gibt die Website des Bildungsministeriums, wo eine detaillierte Beschreibung des Bildungssystems und eine Erläuterung des Benotungssystems veröffentlicht sind.

b. Konsultieren Sie die offiziellen, internationalen Quellen.
   Dies sind hilfreiche Quellen zur Überprüfung des Status einer Hochschule und zum Einholen allgemeiner Informationen über Bildungssysteme. In den internationalen Datenbanken und Publikationen finden Sie neben Informationen über Bildungssysteme auch länderspezifische Listen anerkannter Hochschulen.

Beispiel 13.4 – Informationen über das Bildungssystem einholen anhand offizieller internationaler Quellen

Ein Prüfungsamtsmitarbeiter bearbeitet eine Bewerbung um Zulassung zu einem Bachelorprogramm. Es werden Urkunden aus einem Land vorgelegt, mit dessen Bildungssystem er nicht vertraut ist. Die einzigen nationalen Informationen auf der Website des Bildungsministeriums sind in der wenig verbreiteten Herkunftssprache veröffentlicht.

Der Prüfungsamtsmitarbeiter konsultiert offizielle internationale Quellen (siehe unten) und findet nützliche Informationen, die eine korrekte Entscheidung ermöglichen.

c. Da sich Bildungssysteme und der Status von Hochschulen ändern können, sollten Sie immer sicherstellen, dass Sie offizielle Informationsquellen nutzen, die sich genau auf den Zeitraum beziehen, in dem die Qualifikation verliehen wurde.
   Versuchen Sie auch zu ermitteln, ob der Autor der Publikation bzw. die herausgebende Organisation über angemessene Fachkenntnisse verfügt.
   Sie sollten bedenken, dass die im Internet verfügbaren Informationen über Bildungssysteme und anerkannte Hochschulen und Programme nur im Hinblick auf aktuelle bzw. kürzlich abgeschlossene Studiengänge als zutreffend erachtet werden dürfen. Wenn Sie eine ältere Qualifikation beurteilen, müssen Sie vielleicht andere Quellen konsultieren. Überprüfen Sie, ob die Publikationen, die Sie verwenden (elektronische wie Printpublikationen), sich auf den Zeitraum beziehen, in dem die Qualifikation verliehen wurde.

4. Falls die benötigten Informationen in den verfügbaren Quellen nicht enthalten sind, sollten Sie die zuständigen Behörden des betreffenden Landes konsultieren wie z. B. die zuständige Enic-Naric-Stelle, das Bildungsministerium, die zuständige Akkreditierungsagentur und/oder die gradverleihende Hochschule.

Beispiel 13.5 – Führen Sie ein Verzeichnis zuverlässiger Quellen
Es empfiehlt sich, die Kontaktinformationen aller wichtigen Ansprechpartner und der entsprechenden Organisationen nach Ländern und Art der Informationen geordnet zu sammeln und Ihren Kollegen im Studierendensekretariat in einem benutzerfreundlichen Dokument zur Verfügung zu stellen. Neue Ansprechpartner und Änderungen von Kontaktinformationen sollten laufend erfasst werden.

QUELLEN UND VERWEISE

Websites regionaler Anerkennungsnetzwerke

- Die ENIC und NARIC Netzwerke. Link: http://www.enic-naric.net/
- Asia-Pacific Academic Recognition Network (Netzwerk für akademische Anerkennung im Asien-Pazifik-Raum). Link: http://www.aniccw.net/

Informationsschriften zu nationalen Bildungssystemen

Weltweit

- International Association of Universities (IAU) (Internationaler Hochschulverband): Weltweite Übersicht von Hochschulen. Link: http://www.whed.net/home.php
- World Education Services (WES) in Kanada veröffentlicht Profile von Hochschulsystemen. Die Länderprofile enthalten Informationen über Bildungsniveaus und Notensysteme für ausgewählte Länder. Link: https://applications.wes.org/country-resources/
- anabin – „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise". Die Datenbank stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise sowie über anerkannte Hochschulen bereit und unterstützt dabei, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen.
  Link: http://anabin.kmk.org/anabin.html
- NUFFIC-Ländermodule. Informationen über die Bildungssysteme von mehr als 60 Ländern. Die Ländermodule stellen Beispieldokumente und Leitlinien für die Bewertung von Qualifikationen im Vergleich mit dem niederländischen Bildungssystem zur Verfügung. Link: https://www.nuffic.nl/en/diploma-recognition
- Quality and Qualifications Ireland (QQI): Internationale Datenbank für Qualifika-

tionen. Informationen zur Bewertung ausländischer Qualifikationen im Vergleich zu irischen Qualifikationen. Link: http://qsearch.qqi.ie/WebPart/Search?searchtype=recognitions

- UK NARIC International Comparisons. Stellt Informationen über Bildungssysteme (u. a. anhand einer grafischen Übersicht für jedes Land), Notensysteme und den Vergleich von ausländischen mit britischen Qualifikationen für eine Vielzahl an Ländern zur Verfügung. Registrierung erforderlich. Kostenpflichtig. Weitere Informationen unter: https://www.naric.org.uk/naric/
- NOOSR Country Education Profiles. Stellt umfassende Informationen über die Bildungssysteme von mehr als 100 Ländern sowie Leitlinien für die Bewertung von Qualifikationen im Vergleich zu australischen Qualifikationen zur Verfügung. Registrierung erforderlich. Kostenpflichtig. Link: https://internationaleducation.gov.au/Services-And-Resources/Services/Country-Education-Profiles/Access-CEP/Pages/Default.aspx

Europa

- Eurydices Eurypedia. Die europäische Enzyklopädie über nationale Bildungssysteme stellt Bildungssysteme und -reformen aus 38 europäischen Ländern vor. Link: https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/index.php?title=Countries

Lateinamerika

- Organisation de Estados Iberoamericanos. Übersicht über Bildungssysteme in Lateinamerika.
  Link: http://www.oei.es/historico/quipu/

Websites mit Informationen über nationale Akkreditierungs- bzw. Qualitätssicherungsstellen

- INQAAHE – International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (Internationales Netzwerk der Qualitätssicherungsagenturen im Hochschulbereich) bietet eine weltweite Übersicht über Qualitätssicherungsnetzwerke. In den Mitgliederlisten dieser Netzwerke finden Sie nationale Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagenturen.
  Link: www.inqaahe.org/qa-networks
- ENQA – European Association for Quality Assurance in Higher Education (Europäischer Verband für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich)
  Link: www.enqa.eu

- EQAR – European Quality Assurance Register for Higher Education (Europäisches Register für Qualitätssicherung im Hochschulbereich) stellt ein Verzeichnis der europäischen Qualitätssicherungsagenturen zur Verfügung.
  Link: www.eqar.eu/register.html
- Qrossroads. Die Datenbank listet Qualifikationen aus qualitätsgesicherten und akkreditierten Programmen und Hochschulen in Europa. Die Informationen werden von Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen zur Verfügung gestellt.
  Link: http://ecahe.eu/home/qrossroads/

Andere Quellen

- Internet Archives/Wayback Machine: Bietet Zugang zu archivierten Websites. Dies kann sehr hilfreich sein, wenn man Informationen über ältere Qualifikationen oder Studienprogramme benötigt.
  Link: http://archive.org/web/

Workflow zu 14. Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel)

14. Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel)

Zusammenfassung
Dieses Kapitel stellt Ihnen das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel mit ähnlichem Zweck) als Hilfsmittel zur Beurteilung ausländischer Qualifikationen vor und gibt Hinweise zu seiner Nutzung.

EINFÜHRUNG

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Text zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und des Bildungssystems, in dem der Abschluss erworben wurde. Es ist ein Transparenzinstrument, das die Verständlichkeit und die Anerkennung von akademischen Abschlüssen erleichtern soll. Das DS wird als eine der wichtigsten Informationsquellen zur Beurteilung von Qualifikationen und Bildungssystemen angesehen.
Es wird von Hochschulen des Europäischen Hochschulraums (EHR) nach Abschluss eines Studiums automatisch oder auf Antrag ausgestellt.[7] Allerdings werden nicht in allen Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung Diploma Supplements ausgestellt. Das Diploma Supplement ergänzt das Abschlusszeugnis und sollte ein Transcript of Records beinhalten, das die absolvierten Module bzw. Lehrveranstaltungen eines abgeschlossenen Studienprogramms aufführt (siehe unten).
Ein weiteres Informationsinstrument mit ähnlichem Zweck ist das Certificate Supplement, das in den Ländern des EHR ausgestellt wird, um nähere Informationen über Abschlüsse der Berufsbildung zur Verfügung zu stellen. Auch in Ländern, die nicht dem EHR angehören, stellen Hochschulen zusammen mit dem Abschlusszeugnis bisweilen zusätzliche Dokumente zur näheren Beschreibung einer Qualifikation aus.

[7] Eine Übersicht über die Mitgliedsländer des Europäischen Hochschulraums finden Sie unter www.ehea.info

EMPFEHLUNGEN

1. Fordern Sie von Bewerbern, deren Qualifikationen von Hochschulen innerhalb des EHR verliehen wurden, das Diploma Supplement an.
   Das Diploma Supplement sollte nicht von Bewerbern angefordert werden, deren Qualifikationen außerhalb des EHR oder vor Einführung des Diploma Supplements verliehen wurden, weil sie es nicht werden vorweisen können. Beachten Sie, dass das Fehlen eines Diploma Supplements kein Grund für eine negative Anerkennungsentscheidung ist.

Beispiel 14.1 – Anfordern eines Diploma Supplements (DS)
Eine Hochschule erhält Bewerbungen von zwei Antragstellern mit Qualifikationen von derselben Hochschule, ausgestellt im selben Jahr. Die Bewerbungsunterlagen von Antragsteller A enthalten eine Kopie des DS, die von Antragsteller B nicht. Ein Prüfungsamtsmitarbeiter fordert Antragsteller B per E-Mail auf, eine Kopie des DS einzureichen. Dieser antwortet, dass das DS verloren gegangen ist und die Hochschule kein neues ausstellt. Der Prüfungsamtsmitarbeiter kontaktiert die Hochschule, die bestätigt, dass Antragsteller B die Qualifikation tatsächlich erworben hat und dass die Hochschule keine zusätzlichen Exemplare des DS anfertigt. Der Prüfungsamtsmitarbeiter fährt mit der Bewertung der Qualifikationen beider Bewerber fort.

2. Nutzen sie alle weiteren Zusatzinformationen, die zusammen mit der Qualifikation ausgestellt wurden, wenn kein DS verfügbar ist.
   Viele Hochschulen stellen zusätzliche Dokumente aus, die zumindest teilweise ähnliche Informationen enthalten wie das Diploma Supplement, z. B. Abschlussprofile, Transcripts of Records oder Verzeichnisse der Prüfungsergebnisse für jedes Studienfach oder der erworbenen Leistungspunkte (index of exams, credit book etc.). Bei der Bewertung ausländischer Qualifikationen sollten die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen so behandelt und berücksichtigt werden wie gleichartige Informationen im Diploma Supplement.

Beispiel 14.2 – Weitere Informationsmittel

Eine Hochschule erhält eine Bewerbung aus einem Land, das nicht zum EHR gehört. Neben den erforderlichen Dokumenten enthalten die Bewerbungsunterlagen ein von der Hochschule ausgestelltes Dokument mit den folgenden Informationen:

- Leitbild der Hochschule
- Zielsetzung des Programms
- Möglichkeiten ein weiterführendes Studium aufzunehmen
- Beschäftigungsbefähigung der Absolventen

Nach Prüfung der Authentizität der Unterlagen und des Status der Hochschule und des Programms nutzt der Prüfungsamtsmitarbeiter die in dem zusätzlichen Dokument enthaltenen Informationen, um das Profil und die Lernergebnisse der Qualifikation zu bestimmen. Die so gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt er im weiteren Anerkennungsverfahren.

3. Nutzen Sie das Diploma Supplement als zusätzliche Informationsquelle und überprüfen Sie die darin enthaltenen wesentlichen Informationen zur Hochschule und zum Absolventen.

Sie sollten sich bewusst sein, dass das Vorliegen eines Diploma Supplements weder den Status einer Hochschule noch der dort erworbenen Abschlüsse garantiert und nichts darüber aussagt, ob die Hochschule als Teil des nationalen Hochschulsystems anerkannt ist. Selbst wenn ein Diploma Supplement derartige Informationen enthält, sollten Sie:

a. anhand weiterer Quellen sorgfältig prüfen, ob die Hochschule und die Qualifikation im betreffenden Land anerkannt sind (siehe auch Kapitel 3 „Akkreditierung und Qualitätssicherung“);

b. überprüfen, ob der Name der Person, die die Qualifikation erworben hat mit dem Namen auf dem Diploma Supplement übereinstimmt. In manchen Bildungssystemen werden Qualifikationen mit einer Nummer gekennzeichnet, die auch im Diploma Supplement aufgeführt wird. Sie sollten prüfen, ob die Nummern übereinstimmen. Wenn Sie Unregelmäßigkeiten entdecken, sollten Sie die Bewertung anhand der Empfehlungen des Kapitels 5 „Authentizität“ fortführen.

Beispiel 14.3 – Überprüfung eines Diploma Supplements (DS)

Ein Bewerber reicht eine Qualifikation aus Land E ein, welche ein klar gegliedertes Diploma Supplement beinhaltet, das präzise Informationen über den Status der Hochschule und des Studiengangs beinhaltet. Demnach ist die Hochschule durch das Bildungsministerium des Landes E anerkannt und der Studiengang hat vor Kurzem die Akkreditierung für einen Zeitraum von 6 Jahren von der Nationalen Akkreditierungsorganisation des Landes E erhalten.

Der Prüfungsamtsmitarbeiter überprüft diese Angaben auf den Websites des Bildungsministeriums und der Akkreditierungsorganisation des Landes E. Die dort zur Verfügung gestellten Listen führen die Hochschule und das Programm jedoch nicht auf. Der Prüfungsamtsmitarbeiter kontaktiert daraufhin das nationale Informationszentrum für Anerkennung des Landes E und erfährt, dass die Qualifikation von einer Titelmühle ausgestellt wurde, die gefälschte Qualifikationen mit gefälschten, aber authentisch aussehenden Diploma Supplements verkauft. Die Bewerbung wird folglich abgelehnt.

4. Wenn ein Diploma Supplement vorliegt, sollten Sie die darin enthaltenen Informationen zur Beurteilung verschiedener Aspekte im Anerkennungsverfahren nutzen. Das Diploma Supplement stellt in einem einzelnen Dokument eine gegliederte Zusammenfassung von Informationen zur Verfügung, die für den Bewertungs- und Anerkennungsprozess relevant sind:

a. Abschnitt 2. Informationen, die die Qualifikation genauer bestimmen, insbesondere die Abschnitte:

   2.1 Bezeichnung der Qualifikation und ggfs. Bezeichnung des Grades (in der Originalsprache);

   2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat; (weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3 „Akkreditierung und Qualitätssicherung“);

   2.4 Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (sofern abweichend von 2.3).

   Dies ist dann relevant, wenn die gradverleihende und die den Studiengang durchführende Hochschule nicht identisch sind, wie z. B. bei gemeinsamen Studiengängen oder bei transnationaler Bildung. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 19 „Durch gemeinsame Studiengänge erworbene Qualifikationen“;

b. Abschnitt 3. Angaben zur Ebene der Qualifikation und Einordnung in nationale und internationale Qualifikationsrahmen.
   Mit diesen Informationen kann eine ausländische Qualifikation in ihrem nationalen Bildungssystem verortet und so mit Qualifikationen des Gastlandes verglichen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 15 „Qualifikationsrahmen";
c. Abschnitt 4, insbesondere 4.2. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen mit Schwerpunkt auf den Lernergebnissen.
   Wenn Lernergebnisse klar dokumentiert sind, sollten diese bei der Bewertung berücksichtigt werden und die Anerkennungsprüfung sollte auf der Grundlage eines Vergleichs von Lernergebnissen bzw. Kompetenzen durchgeführt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 7 „Lernergebnisse";
d. Abschnitt 6. Weitere Angaben. Dieser Abschnitt sollte je nach Einzelfall berücksichtigt werden.
e. Abschnitt 8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem.
   Dieser Abschnitt gibt Auskunft über das nationale Hochschulsystem: die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, Hochschularten, das Qualitätssicherungs- bzw. Akkreditierungssystem und gegebenenfalls den nationalen Qualifikationsrahmen.

Beispiel 14.4 – Berücksichtigung eines Diploma Supplements (DS)

Ein Prüfungsamtsmitarbeiter erhält eine Bewerbung aus dem Land X, einem Land mit dem er wenig Erfahrung hat. Vorgelegt wird eine Qualifikation aus einem gemeinsamen Studiengang zweier Einrichtungen unterschiedlicher Hochschultypen, der von einer kleinen privaten Agentur akkreditiert wurde. Der verliehene Grad wird nicht als Bachelor oder Master bezeichnet. Der Prüfungsamtsmitarbeiter kann weder das Leistungspunktesystem noch die Benotungsskala nachvollziehen.

Anstatt eine E-Mail an das nationale Informationszentrum für Anerkennung des Landes X zu schicken, geht der Prüfungsamtsmitarbeiter Schritt für Schritt durch die relevanten Einträge im beigefügten Diploma Supplement. Das DS liefert präzise Informationen über die Organisation des gemeinsamen Studiengangs, über das Akkreditierungssystem und die beteiligten Agenturen, über das Niveau der Qualifikation im nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen, über die Lernergebnisse und über das Bildungssystem einschließlich des Leistungspunkte- und Benotungssystems. Des Weiteren nennt es Quellen, mittels derer

die Informationen überprüft werden können. Innerhalb weniger Minuten hat der Prüfungsamtsmitarbeiter so alle für seine Prüfung notwendigen Informationen vorliegen, so dass die Bewertung durchgeführt werden kann.

5. Wenn das Diploma Supplement in einer weit verbreiteten Sprache vorliegt, sollten Sie prüfen, ob es Übersetzungen wesentlicher Dokumente ersetzen kann.
Die Informationen des Diploma Supplements sollten in der Landessprache der gradverleihenden Hochschule und in einer weiteren, weit verbreiteten Sprache vorliegen (für gewöhnlich auf Englisch). Im Falle von Sprachen, bei denen Sie üblicherweise beglaubigte Übersetzungen wesentlicher Dokumente benötigen, sollten Sie prüfen, ob Sie die übersetzten Informationen des Diploma Supplements nutzen können. Dies erspart dem Bewerber die Kosten für eine Übersetzung und beschleunigt das Anerkennungsverfahren.

Beispiel 14.5 – Vertrauen Sie den übersetzten Informationen des Diploma Supplements

Ein Prüfungsamtsmitarbeiter erhält ein Abschlusszeugnis in einer Sprache, für die nach den Anerkennungsrichtlinien seiner Hochschule eine beglaubigte Übersetzung erforderlich ist. Die Bewerbungsunterlagen sind weitestgehend vollständig, allerdings liegt das offizielle Verzeichnis der belegten Fächer (welches ein Teil des Abschlusszeugnisses ist) nur in der Originalsprache vor. Die Bewerbungsunterlagen beinhalten auch ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches ein Verzeichnis der Fächer umfasst. Da an der Authentizität kein Zweifel besteht, nutzt der Prüfungsamtsmitarbeiter das übersetzte Fächerverzeichnis des Diploma Supplements und verzichtet darauf, eine beglaubigte Kopie des offiziellen Verzeichnisses vom Bewerber anzufordern.
Es entspricht guter Praxis die Kontaktinformationen aller wichtigen Ansprechpartner und der entsprechenden Organisationen nach Ländern und Art der Informationen geordnet zu sammeln und ihren Kollegen im Studiensekretariat in einem benutzerfreundlichen Dokument zur Verfügung zu stellen. Neue Ansprechpartner und Änderungen von Kontaktinformationen sollten laufend erfasst werden.

QUELLEN UND VERWEISE

- Muster des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache auf der Website der Hochschulrektorenkonferenz
  Link: https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/
- Website Nationale Europass-Zentren
  Link: http://europass.cedefop.europa.eu/de/about/national-europass-centres

Workflow zu 15. Qualifikationsrahmen

15. Qualifikationsrahmen

Zusammenfassung

Qualifikationsrahmen sind ein hilfreiches Instrument zur Bestimmung der Niveaustufe einer Qualifikation innerhalb ihres nationalen Bildungssystems sowie zur Bestimmung des Workloads, der Qualität und der Lernergebnisse. Dieses Kapitel gibt Hinweise zur Nutzung von Qualifikationsrahmen im Anerkennungsverfahren.

EINFÜHRUNG

Der Zweck nationaler Qualifikationsrahmen

Ein nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) ist ein Instrument zur Klassifizierung der Qualifikationen eines nationalen Bildungssystems. Der NQR ordnet die Qualifikationsarten eines nationalen Bildungssystems verschiedenen Niveaustufen zu und beschreibt generische Lernergebnisse für alle Niveaus des NQR. Ein umfassender Qualifikationsrahmen beinhaltet alle Niveaustufen und Bildungsarten, sowohl akademische als auch berufliche. Andere nationale Qualifikationsrahmen umfassen nur einen Teil der Niveaustufen, z. B. der Hochschulbildung. Es gibt auch NQRs mit subnationalem Geltungsbereich.

Nutzung nationaler Qualifikationsrahmen im Anerkennungsverfahren

Mit Hilfe von NQRs können Qualifikationen hinsichtlich ihrer Niveaustufe, ihres Workloads, ihrer Qualität und ihrer Lernergebnisse verglichen werden. NQRs helfen auch dabei, Ähnlichkeiten zwischen Qualifikationen zu erkennen und können so für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen genutzt werden. Sie sind hilfreich für das Verständnis ausländischer Qualifikationen, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten für weiterführende Studien.

Übergreifende Qualifikationsrahmen und Klassifizierungssysteme

Neben nationalen Qualifikationsrahmen gibt es auch internationale, übergreifende Qualifikationsrahmen, wie z. B. den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR-LLL), der einen gemeinsamen europäischen Referenzrahmen bildet oder den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (auch

als Bologna-Qualifikationsrahmen oder EHEA-QR bezeichnet). Der EQR-LLL und der EHEA-QR sind übergreifende Qualifikationsrahmen mit dem Ziel, die Verständlichkeit von Qualifikationen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum bzw. den Ländern des Europäischen Hochschulraums zu erhöhen und eine bessere Vergleichbarkeit von Bildungssystemen und Ausbildungsniveaus zu ermöglichen.

NQRs können zu übergreifenden Qualifikationsrahmen in Beziehung gesetzt werden. Dabei wird beschrieben, welche Niveaustufen des nationalen und des übergreifenden Qualifikationsrahmens miteinander korrespondieren (siehe Beispiel 15.4).

Neben Qualifikationsrahmen gibt es noch allgemeinere internationale Klassifizierungssysteme. Ein Beispiel ist die International Standard Classification of Education (ISCED), ein Transparenzinstrument zur Beschreibung der Bildungsniveaus und Bildungsformen verschiedener Länder. Solche Klassifizierungen können hilfreich sein, um einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Bildungsniveaus und Qualifikationen eines Bildungssystems zu gewinnen.

EMPFEHLUNGEN

Nutzung von Qualifikationsrahmen bei der Bewertung von Qualifikationen

Bei der Nutzung von Qualifikationsrahmen in Anerkennungsverfahren sollten Sie nach den Prinzipien des Ergänzungstexts zur Lissabon-Konvention „Empfehlung zur Verwendung von Qualifikationsrahmen bei der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen“ vorgehen. In der Praxis wird Folgendes empfohlen:

1. Sie sollten NQRs als Transparenzinstrument nutzen, um die Niveaustufe, die Lernergebnisse, die Qualität und den Workload ausländischer Qualifikationen zu bestimmen.

   Wenn Qualifikationen demselben Niveau eines übergreifenden Qualifikationsrahmens zugeordnet sind, sollten Sie sie als allgemein vergleichbar betrachten.

Beispiel 15.1 – Nutzung von Qualifikationsrahmen als Transparenzinstrument

Ein Prüfungsamtsmitarbeiter erhält zum ersten Mal eine Qualifikation aus Wales. Er sucht im Internet nach dem NQR für Großbritannien und stellt fest, dass Wales einen eigenen „Leistungspunkte- und Qualifikationsrahmen für Wales (CQFW)“ entwickelt hat. Ein Kreisdiagramm zeigt die Niveaustufen des CQFW und stellt Bildungsverläufe und Übergangsmöglichkeiten dar. Ein zugehöriges Handbuch enthält Informationen über Lernergebnisse aller Niveaustufen.

Allerdings kann mit einem Qualifikationsrahmen keine automatische Anerkennung von ausländischen Qualifikationen begründet werden.

Beispiel 15.2 – Interpretation von NQR-Niveaustufen

Im Sinne einer fairen Anerkennung ist die Bewertung einer ausländischen Qualifikation alleine auf der Grundlage ihrer Niveaustufe im NQR aus mehreren Gründen nicht zu empfehlen:

- In einem NQR sind verschiedene Arten von Qualifikationen mit unterschiedlicher Zielsetzung und unterschiedlichen Lernergebnissen derselben Niveaustufe zugeordnet. Auch durch kürzere betriebliche Ausbildungen erworbene Qualifikationen können in einem NQR evtl. auf der Niveaustufe der Hochschulbildung verortet sein.
- Selbst wenn eine ausländische Qualifikation auf einer bestimmten NQR-Stufe mit einer inländischen Qualifikation auf ähnlichem Niveau vergleichbar ist, sollte die anerkennende Hochschule prüfen, ob das Profil der ausländischen Qualifikation die Anforderungen für einen bestimmten Anerkennungszweck erfüllt (z. B. Zulassung zu einem forschungsorientierten Masterprogramm in Kernphysik).

Nutzung von EQR und EHEA-QR bei der Bewertung europäischer Qualifikationen

2. Bei europäischen Qualifikationen sollten Sie prüfen, ob der NQR des Landes, in dem die Qualifikation erworben wurde, auf den EQR-LLL oder den EHEA-QR referenziert. Die Europäische Kommission hat ein Portal eingerichtet, auf dem NQRs verschiedener Länder über den gemeinsamen Referenzrahmen EQR miteinander verglichen werden können (siehe nachstehendes Beispiel). Sie sollten die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen, da möglicherweise weitere Länder ihre NQRs auf den EQR referenzieren.

Qualifikationsrahmen

Angepasst an das jeweilige nationale Bildungssystem haben nationale Qualifikationsrahmen je nach Land unterschiedliche Strukturen und eine unterschiedliche Anzahl an Niveaustufen. Eine Qualifikation in sozialer Arbeit kann z. B. im NQR des Landes X der Stufe 5 zugeordnet sein, während sie im NQR des Landes Y auf Stufe 3 eingeordnet ist. Mithilfe des EQR-LLL können die Niveaustufen beider Qualifikationsrahmen verglichen werden, sofern die NQRs beider Länder auf den EQR-LLL referenzieren.

Vergleich von Niveaustufen

Beispiel 15.4 – Nutzung von übergreifenden Qualifikationsrahmen für den Vergleich von Niveaustufen in nationalen Qualifikationsrahmen

Ein britischer Bachelor-honours-Abschluss ist im britischen NQR der Stufe 6 zugeordnet, die auf Stufe 6 des EQR-LLL referenziert. Ein irischer Bachelor-honours-Abschluss ist im irischen NQR der Stufe 8 zugeordnet, die ebenfalls auf Stufe 6 des EQR-LLL referenziert. Wenn ein Prüfungsamtsmitarbeiter diese beiden Qualifikationen vergleichen und bewerten muss, kann ihm die Anwendung des EQR-LLL dabei helfen, die jeweiligen Niveaustufen nachzuvollziehen.

BEWERTUNG VON QUALIFIKATIONEN, DIE UNTER VORGÄNGERSTRUKTUREN ERWORBEN WURDEN

3. Wenn Qualifikationen unter Vorgängerstrukturen ausgestellt wurden und somit nicht dem aktuellen NQR zugehören, sollten Sie den Stellenwert der Qualifikation im ausstellenden Land ermitteln. Wenn es im Ausstellungsland einen NQR gibt, sollten Sie ermitteln, ob er ältere Qualifikationen umfasst.

Beispiel 15.5 – Unter Vorgängerstrukturen erworbene Qualifikationen

Wie sollten ältere Qualifikationen in einen Qualifikationsrahmen eingeordnet werden? Wenn der NQR des betreffenden Landes solche älteren Qualifikationen umfasst, sollte das angegebene Niveau der Qualifikation als ein wichtiger Faktor bei der Bewertung berücksichtigt werden. Wenn nicht, sollte ermittelt werden, ob andere offizielle Dokumente das Niveau der Qualifikation beschreiben – die Bewertung sollte dann auf Grundlage dieser Dokumente erfolgen.

FEHLEN VON QUALIFIKATIONSRAHMEN

4. Das Fehlen eines nationalen oder subnationalen Qualifikationsrahmens sollte die Anerkennung von Qualifikationen aus dem betreffenden Land nicht negativ beeinträchtigen.

Beispiel 15.6 – Qualifikationen aus Ländern ohne NQR

Eine Hochschule aus Land B erhält eine Qualifikation der postsekundären Bildung aus Land C mit einem Antrag auf Zulassung in das dritte Jahr eines berufsorientierten Bachelorprogramms in Betriebswirtschaft. Im NQR des Landes B ist die geforderte Qualifikation der Niveaustufe 5 zugeordnet (associate degree[8]). Da das Land C keinen NQR hat, prüft der Prüfungsamtsmitarbeiter die Angaben des Informationszentrums für Anerkennung des Landes C zum nationalen Bildungssystem. Aus einem Übersichtsdiagramm geht hervor, dass die vorgelegte Qualifikation aus Land C einen ähnlichen Zweck und ähnliche Ergebnisse hat wie die geforderte Qualifikation der Niveaustufe 5 (ein zweijähriger Studiengang, der auf den Arbeitsmarkt vorbereitet und Zugang zum dritten Jahr eines Bachelorprogramms gewährt). Der Prüfungsausschuss entscheidet daher, dass das Niveau der ausländischen Qualifikation die Anforderungen erfüllt, auch wenn sie formal nicht als der geforderte Hochschulabschluss auf der Zwischenebene eines Associate-Degrees ausgewiesen ist.

[8] erster akademischer Abschluss nach einem zweijährigen Studium im amerikanischen Raum. (Anm. des Übers.).

QUELLEN UND VERWEISE

Nationale Qualifikationsrahmen

- Australischer Qualifikationsrahmen
  Link: https://www.aqf.edu.au/
- Kanadischer Qualifikationsrahmen
  Link: http://cicic.ca/1286/Pan-Canadian-qualifications-frameworks/index.canada
- Europäischer Raum
  Auf den EHEA QF referenzierte NQRs
  Link: http://enic-naric.net/index.aspx?s=n&r=ena&d=qf
  Auf den EQF-LLL referenzierte NQRs
  Link: https://ec.europa.eu/ploteus/en/compare
- Hongkonger Qualifikationsrahmen
  Link: https://www.hkqf.gov.hk/en/home/index.html
- Neuseeländischer Qualifikationsrahmen
  Link: http://www.nzqa.govt.nz/studying-in-new-zealand/understand-nz-quals/nzqf/
- Südafrikanischer Qualifikationsrahmen
  Link: http://www.saqa.org.za/list.php?e=NQF
- Türkischer nationaler Hochschulqualifikationsrahmen
  Link: http://tyyc.yok.gov.tr/?pid=31&dil=eng

Beispiele länderübergreifender Qualifikationsrahmen

- Website des EQF-Portals der Europäischen Kommission. Hier können nationale Qualifikationsrahmen verglichen werden.
  Link: https://ec.europa.eu/ploteus/search/site?f[0]=im_field_entity_type%3A97#
- Pazifischer Qualifikationsrahmen
  Link: http://www.eqap.org.fj/getattachment/Our-Work/Projects/Pacific-Register-for-Qualifications-Standards/2--PQF-booklet-FINAL.pdf.aspx
- Qualifikationsrahmen der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM)
  Link: https://www.collegesinstitutes.ca/wp-content/uploads/2014/05/CARICOM-Qualifications-Framework.pdf

Teil V – Besondere Arten von Qualifikationen

Teil V des Handbuchs stellt besondere Arten von Qualifikationen vor, auf die Sie im Anerkennungsverfahren treffen können, wie z. B. gemeinsame Abschlüsse, Qualifikationen durch flexible Bildungswege oder durch transnationale Bildung. Solche Qualifikationen sollten wie „normale Qualifikationen“ angesehen und behandelt werden, erfordern aber eventuell eine genauere Prüfung.

Workflow zu 16. Zugangsqualifikationen

16. Zugangsqualifikationen

Zusammenfassung
In diesem Kapitel finden Sie Informationen und Empfehlungen zum Umgang mit Zugangsqualifikationen im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Den Ausgangspunkt bildet der entsprechende Abschnitt der Lissabon-Konvention zur Anerkennung von Qualifikationen, die zum Hochschulzugang berechtigen.

EINFÜHRUNG

Eine Zugangsqualifikation ist eine Qualifikation, die im Heimatland Zugang zu einem Hochschulstudium gewährt. Es gibt drei Arten von Zugangsqualifikationen:

1. **Nationale Zugangsqualifikationen** (im weiteren Verlauf dieses Kapitels als ausländische Zugangsqualifikationen bezeichnet) werden im jeweiligen Land nach Abschluss der höheren Sekundarbildung verliehen.
2. **Internationale Zugangsqualifikationen** werden nach Abschluss von (international ausgerichteten) Programmen der Sekundarbildung verliehen, die sich von denjenigen unterscheiden, die innerhalb der nationalen Bildungssysteme angeboten werden. Gemäß der Definition aus der „Empfehlung zu internationalen Zugangsqualifikationen", gewähren diese einen allgemeinen Hochschulzugang und werden von einer oder mehreren Einrichtungen außerhalb der nationalen Bildungssysteme verwaltet. Beispiele internationaler Zugangsqualifikationen sind die internationale bzw. die europäische Abiturprüfung (International Baccalaureate/ European Baccalaureate).
3. **Zugangsqualifikationen, die nicht auf einer Sekundarbildung gründen**, aber bestimmten Zielgruppen, wie z. B. Geflüchteten, weitergebildeten Erwachsenen oder Personen mit einer Berufs- oder Fachausbildung den Hochschulzugang ermöglichen sollen.

Die Vielfalt an Bildungssystemen in der Welt spiegelt sich in den jeweiligen Hochschulzugangsvoraussetzungen. Dies betrifft sowohl die erforderliche Dauer der vorangegangenen Schulbildung als auch die verschiedenen Arten der Qualifikationen der höheren Sekundarbildung.

In vielen Länder ist eine Schulbildung von 12 Jahren Voraussetzung für den Hochschulzugang während andere 11 oder 13 Jahre verlangen. Einige Länder haben vor

allem allgemeinbildende Sekundarabschlüsse, während andere ein breites Spektrum an beruflichen Sekundarabschlüssen anbieten und/oder solche mit beruflichen und allgemeinbildenden Fächern. In einigen Ländern werden nationale Aufnahmeprüfungen gefordert, in anderen haben die Hochschulen eigene Aufnahmeprüfungen, wiederum andere haben keine Aufnahmeprüfungen.

Bei der Bewertung, ob eine ausländische Zugangsqualifikation Zugang zu einem bestimmten Studiengang an Ihrer Hochschule gewähren kann, sollten Sie zunächst ermitteln, zu welchen Arten von Studiengängen und Hochschulen die Qualifikation im Heimatland Zugang gewährt.

Ferner ist es wichtig, dass Sie sich mit den Rechtsvorschriften Ihres Landes zum Hochschulzugang vertraut machen. Zudem sollten Sie in Erfahrung bringen, ob es eine nationale Behörde gibt, die Informationen und Richtlinien zur Zulassung von Studierenden mit ausländischen Zugangsqualifikationen zur Verfügung stellt. In manchen Ländern haben die für Anerkennung zuständigen nationalen Behörden allgemeine Bewertungen von ausländischen und internationalen Abschlüssen der höheren Sekundarbildung vorgenommen, die von den Hochschulen genutzt werden können, oder aber die Bewerber müssen ihre Sekundarabschlüsse von diesen Behörden einzeln bewerten lassen.

EMPFEHLUNGEN

1. Überprüfen Sie, ob die Zugangsqualifikation im Heimatland Zugang zu bestimmten Hochschulen oder Studiengängen gewährt.

Wenn die ausländische Zugangsqualifikation im Heimatland Zugang zu bestimmten Hochschulen oder Studiengängen gewährt, sollten Sie den Zugang zu vergleichbaren Hochschulen und Studiengängen in ihrem Land gewähren, sofern Sie keinen wesentlichen Unterschied nachweisen können (siehe Kapitel 9 „Wesentliche und nicht-wesentliche Unterschiede").

Beispiel 16.1 – Zugang zu bestimmten Hochschulen und Studiengängen

Die Länder X und Y haben abgestufte Sekundarschulsysteme: Abschlussprüfungen und die Vergabe der Abschlusszeugnisse finden in verschiedenen Jahrgangsstufen statt. Einige dieser abgestuften Abschlüsse gewähren einen allgemeinen Hochschulzugang, einige zu postsekundärer Fachausbildung und einige nur zu Berufsausbildung. In beiden Ländern gibt es außerdem verschiedene Hochschultypen und weitere postsekundäre Lehranstalten, so dass die sekundäre Differen-

zierung in der tertiären Bildung fortgeführt wird. Wenn Absolventen aus solchen Bildungssystemen in Ländern studieren möchten, die kein abgestuftes Bildungssystem haben, stellt sich oft die Frage, wo deren Abschlüsse einzuordnen sind. Das Gleiche gilt, wenn umgekehrt Absolventen aus einem nicht-abgestuften Schulsystem Zugang zu Hochschulbildung in einem Land mit einem abgestuften tertiären System ersuchen.
Hochschulen sollten sich solcher Unterschiede in Bildungssystemen bewusst sein und versuchen, Richtlinien und Verfahren zu entwickeln, mit denen Absolventen aus anders aufgebauten Bildungssystemen eine faire Anerkennungspraxis gewährleistet werden kann. Wenn einem Bewerber kein allgemeiner Hochschulzugang gewährt werden kann, sollte ihm zumindest eine Zulassung unter Auflagen bzw. eine Zulassung zu einem Studiengang in Ihrem Hochschulsystem ermöglicht werden, der dem entspricht, was im Bildungssystem des Heimatlandes möglich wäre.

2. Überprüfen Sie, ob die Zugangsqualifikation besondere Anforderungen erfüllt.
Wenn für einen Studiengang an Ihrer Hochschule besondere Zugangsvoraussetzungen gelten, sollten Sie überprüfen, ob der Bewerber diese erfüllt. Je nachdem wie das Zulassungsverfahren an Ihrer Hochschule organisiert ist, benötigen Sie dafür ggfs. Unterstützung durch das wissenschaftliche Personal. Wenn der Bewerber bestimmte grundlegende Anforderungen nicht erfüllt, können Sie einen wesentlichen Unterschied anzeigen (siehe Kapitel 9 „Wesentliche und nicht-wesentliche Unterschiede“).

Beispiel 16.2 – Besondere Zugangsvoraussetzungen

In Land C ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelorprogramm in Chemie, dass die Fächer Mathematik, Physik und Chemie Teil der Abschlussprüfungen der Sekundarschule in Land C sind. Im Zulassungsverfahren sollte geregelt sein, welche Anforderungen von ausländischen Studierenden hinsichtlich dieser Fächer gestellt werden. Die Anforderungen sollten hinsichtlich der curricularen Inhalte nicht zu streng formuliert sein und nicht-wesentliche Unterschiede zwischen Bildungssystemen sollten akzeptiert werden.
Für den Fall, dass die Kompetenzen in einem oder in mehreren dieser Fächer unzureichend sind, können Sie den Bewerber z. B. an Bildungseinrichtungen verweisen, die Kurse anbieten, durch die die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang in Chemie erfüllt werden.

3. Definieren Sie, wie ein Bewerber die allgemeinen und besonderen Anforderungen für die Zulassung zu einem Studiengang an Ihrer Hochschule erfüllen kann.
Sie sollten Informationen über die allgemeinen und besonderen Anforderungen für die Zulassung zu den Studiengängen an Ihrer Hochschule allen Bewerbern einfach zugänglich machen. Sie sollten auch definieren, wie Bewerber diese erfüllen können. Wenn eine nationale Behörde Ihres Landes Minimalanforderungen für die Hochschulzulassung definiert hat, sollten Sie Bewerbern auch diese zugänglich machen. Wenn Sie das Niveau einer Zugangsqualifikation aus einem bestimmten Land als nicht vergleichbar mit einer Zugangsqualifikation aus Ihrem Land betrachten, sollten Sie potentielle Studierende darüber informieren, welche zusätzlichen Kurse oder Qualifikationen Sie verlangen.

Beispiel 16.3 – Veröffentlichen Sie die Zugangsvoraussetzungen für Ihre Studiengänge

Der Schwedische Hochschulrat (Universitets- och Högskoleradet) hat eine Liste mit Zugangsqualifikationen ausgewählter Länder zusammen mit Informationen über die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen in Schweden veröffentlicht. Die Liste enthält außerdem Informationen darüber, was ein Bewerber tun muss, damit sein Niveau in einem bestimmten Fach dem Niveau dieses Fachs in der Schwedischen höheren Sekundarbildung entspricht, wenn das Erreichen dieses Niveaus Zugangsvoraussetzung ist.

4. Verweisen Sie auf die nationalen Rechtsvorschriften.
Wenn es in Ihrem Land Rechtsvorschriften über die Zulassung von Bewerbern mit ausländischen Hochschulzugangsqualifikationen gibt, sollten Sie auf diese verweisen. Wenn die Rechtsvorschriften die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine Zulassungsentscheidung einer Hochschule vorsehen, sollten Sie auch diese Information zur Verfügung stellen.

Beispiel 16.4 – Nationale Rechtsvorschriften über ausländische Zugangsqualifikationen

Viele Länder haben bilaterale Übereinkommen mit anderen Ländern über die Anerkennung von Qualifikationen vereinbart. Solche Übereinkommen können auch Regelungen über die Anerkennung bestimmter Qualifikationen des anderen Landes wie z. B. Zugangsqualifikationen beinhalten. Solche Informationen sind wichtig sowohl für Bewerber als auch für Ihre Prüfenden und sollten auf der Website Ihrer Hochschule einfach zugänglich gemacht werden.

QUELLEN UND VERWEISE

- EP-Nuffic Ländermodule
  Link: https://www.epnuffic.nl/en/diploma-recognition/foreign-education-systems
- Eurypedia, Europäische Enzyklopädie über nationale Bildungssysteme
  Link: https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/eurydice/home_en
- Empfehlung zu internationalen Zugangsqualifikationen
  Link: https://www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/International%20Access%20Qualifications_EN.asp

Workflow zu 17. Auf flexiblen Bildungswegen erworbene Qualifikationen

17. Auf flexiblen Bildungswegen erworbene Qualifikationen

Zusammenfassung
In diesem Kapitel finden Sie Informationen über flexible Bildungswege und Empfehlungen zur Bewertung von Qualifikationen, die nicht formal (z. B. durch Studium oder Berufsausbildung), erworben wurden.

EINFÜHRUNG

Da dem lebenslangen Lernen eine immer größere Bedeutung zukommt (z. B. im EQF-LLL), wird der Erwerb von Qualifikationen auf flexiblen Bildungswegen immer üblicher. Ein flexibler Bildungsweg bezeichnet einen Qualifikationserwerb, der sich von dem üblichen Bildungsweg der Mehrheit der Studierenden unterscheidet.
Beispiele für flexible Bildungswege sind:

- Zugang und Zulassung zu einem Studiengang werden nicht aufgrund der üblichen Anforderungen an Zugangsqualifikationen gewährt;
- Teile des Studienprogramms werden aufgrund einer früher erworbenen Qualifikation oder einer absolvierten Studienzeit erlassen;
- Die Befreiung von Teilen des Studienprogramms oder des gesamten Studienprogramms wird aufgrund von non-formalem oder informellem Lernen gewährt;
- Das Studienprogramm oder Teile davon wurden durch Fernstudium und E-Learning absolviert.

Flexible Bildungswege werden meist durch die Anrechnung früher erworbener Kompetenzen ermöglicht.

Hilfreiche Begriffe
Im ECTS-Leitfaden 2019 (S. 66ff) finden sich folgende Begriffsdefinitionen:

Formales Lernen
Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten Kontext (Lernziele, und -unterstützung, zeitlicher Aufwand) stattfindet und typischerweise zu einer Zertifizierung führt. Formales Lernen ist aus Sicht des Lernenden beabsichtigt.

Non-formales Lernen
Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird. Typische Beispiele sind die innerbetriebliche Weiterbildung, strukturiertes Online-Lernen und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft organisieren.

Informelles Lernen
Lernen aufgrund täglicher Aktivitäten in Verbindung mit Arbeit, Familie oder Freizeit, das nicht im Rahmen von Zielen, Zeit und Lernunterstützung organisiert oder strukturiert ist. Es kann sich aus der Perspektive des Lernenden unbeabsichtigt ereignen.

Anrechnung non-formalen und informellen Lernens
Prozess, durch den eine Einrichtung bescheinigt, dass die in einem anderen Kontext (durch non-formales oder informelles Lernen) erzielten und beurteilten Lernergebnisse die Bedingungen eines bestimmten Studiengangs, bestimmter Studiengangeinheiten oder eines Abschlusses erfüllen.

ANRECHNUNG UND ANERKENNUNG FRÜHER ERWORBENER KOMPETENZEN

Anrechnung und Anerkennung früher erworbener Kompetenzen bezeichnen Verfahren, durch die eine zuständige Behörde oder eine Bildungseinrichtung die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen bewerten, die eine Person erworben hat:

- durch Lernen in non-formalen oder informellen Kontexten
- durch Lernen, das nicht mit einer Qualifikation abschließt
- durch Lernen im Rahmen beruflicher Erfahrung
- in einem nicht abgeschlossenen Studium an einer anerkannten Bildungseinrichtung.

Der Vorgang des Identifizierens, Bewertens und der formalen Anrechnung und Anerkennung früher erworbener Kompetenzen wird durch eine Vielzahl von Begrifflichkeiten beschrieben. Beispiele (aus dem englisch- und französischsprachigen Raum) sind „Accreditation of prior learning (APL)“, „validation des acquis de l´expérience“ und „Accreditation of prior experiential learning (APEL)“.
Früher erworbene Kompetenzen können vergleichbar sein mit den auf den üblichen Lernwegen erworbenen Lernergebnissen. Es ist wichtig, die Anrechnung und Aner-

kennung solcher Kompetenzen zu ermöglichen und so die Zulassung zum Studium oder die Übertragung von Leistungspunkten zu vereinfachen, da die Prinzipien der Transparenz, der Mobilität und der fairen Anrechnung und Anerkennung von Leistungen für Personen mit flexiblen Lernwegen ebenso gelten sollten wie für Personen mit formalen Qualifikationen.

EMPFEHLUNGEN

Bei der Bewertung von Qualifikationen, die teilweise oder vollständig auf flexiblen Bildungswegen erworben wurden, sollten Sie wie folgt vorgehen:

1. Führen Sie die Bewertung solcher Qualifikationen in der gleichen Weise durch wie im Fall von vergleichbaren, auf traditionellem Wege erworbenen Qualifikationen. Gehen Sie davon aus, dass eine Bildungseinrichtung, die eine Qualifikation auf der Grundlage eines individuellen Bildungswegs verleiht, geprüft hat, dass der Absolvent die notwendigen Lernergebnisse erworben hat.
Das entsprechende Qualitätssicherungssystem garantiert, dass das Programm bzw. die Bildungseinrichtung die vorgegebenen qualitativen Mindeststandards erfüllt, unabhängig vom individuellen Bildungsweg des Studierenden.

Beispiel 17.1 – Bewertung einer Qualifikation, die auf der Grundlage früher erworbener Kompetenzen verliehen wurde

Ein Bewerber beantragt in Land X die Anerkennung einer französischen Qualifikation: Brevet de Technicien Supérieur (BTS). Die Qualifikation wurde von den zuständigen französischen Behörden im Wesentlichen auf der Grundlage einer Anrechnung frühererworbener Kompetenzen verliehen. Die Qualifikation sollte von den zuständigen Behörden in Land X nach den gleichen Maßstäben bewertet werden, als wäre sie im formalen französischen Bildungssystem erworben worden.

2. Akzeptieren Sie, dass Abschlusszeugnisse von Qualifikationen, die durch eine Anrechnung früher erworbener Kompetenzen verliehen wurde, bisweilen anders aussehen als Zeugnisse traditionell erworbener Qualifikationen. Dies gilt insbesondere für die mit der Qualifikation zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. über Workload, Leistungspunkte und Programminhalte).
Sie sollten sich darüber bewusst sein, dass die Behörden, die für die Anrechnung früher erworbener Kompetenzen zuständig sind, möglicherweise keine anerkann-

ten Hochschulen sind. Wenn Ihnen darüber keine Informationen vorliegen, kontaktieren Sie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (das deutsche NARIC und ENIC).

Beispiel 17.2 – Fehlende Informationen im Abschlusszeugnis einer Qualifikation, die auf der Grundlage früher erworbener Kompetenzen verliehen wurde

Ein Bewerber hat eine Qualifikation eingereicht, die allein auf der Grundlage einer Anrechnung früher erworbener Kompetenzen verliehen wurde. Dem Abschlusszeugnis liegt kein Transcript of Records bei und es finden sich darin keine der üblichen Angaben zu Workload und Programminhalten, die Sie ansonsten bei Ihren Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidungen berücksichtigen. Sie sollten dennoch darauf vertrauen, dass die Qualifikation verliehen wurde, nachdem der Absolvent die geforderten Kompetenzen erworben hat. Sie sollten Ihre Bewertung auf die verfügbaren Informationen zu den generischen und spezifischen Lernergebnissen für dieses Niveau bzw. für diese Art von Qualifikation gründen.

QUELLEN UND VERWEISE

Die folgenden nützlichen Informationsmittel sollten Sie beim Anrechnungsverfahren berücksichtigen:

- Sofern vorhanden, das Diploma Supplement, das auch Informationen über flexible Bildungswege zur Verfügung stellen sollte (siehe Kapitel 14 „Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel)“);
- Selbstberichte der Bologna-Staaten, die mögliche Bildungswege und Lernergebnisse im jeweiligen Hochschulsystem darstellen. Die Selbstberichte sind auf folgender Website veröffentlicht: http://www.enic-naric.net/index.aspx?s=n&r=ena&d=qf;
- Empfehlungsschreiben/Referenzen und Dokumente wie z. B. der Europass-Mobilitätsnachweis, der genau beschreibt, welche Lernergebnisse im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erworben wurden;
- Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF-LLL) umfasst alle Arten von Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie Studium und erleichtert so die Validierung von non-formalem und informellem Lernen. Die Lernergebnisse aus flexiblen Lernwegen können mit den Lernergebnisdeskriptoren der acht Referenzniveaus des EQF-LLL verglichen werden.

Workflow zu 18. Durch transnationale Bildung erworbene Qualifikationen

18. Durch transnationale Bildung erworbene Qualifikationen

Zusammenfassung
Aufgrund von technologischen Fortschritten und der wachsenden Mobilität von Bildungsträgern in einer globalisierten Wirtschaft hat transnationale Bildung in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die größte Schwierigkeit bei der Prüfung, ob eine durch transnationale Bildung erworbene Qualifikation anzuerkennen ist oder nicht, besteht darin, dass ihr Status nicht nur in einem, sondern in zwei oder mehr Ländern überprüft werden muss.

EINFÜHRUNG

Transnationale Bildung ist eine relativ neue Entwicklung in der Hochschulbildung. Bei Programmen der transnationalen Bildung bietet eine Hochschule aus einem Land einen Studiengang (ggfs. als Fernstudium) in einem anderen Land an. Im Unterschied dazu finden bei gemeinsamen Studiengängen Studieneinheiten an Hochschulen in zwei oder mehr Ländern statt und auch der Abschluss wird gemeinsam verliehen (siehe Kapitel 19 „Durch gemeinsame Studiengänge erworbene Qualifikationen").
Oft ist es schwierig, das Sitzland der gradverleihenden Hochschule und die für die Anerkennung bzw. Akkreditierung der Hochschule bzw. des Programms zuständige Behörde zu identifizieren.
Programme der transnationalen Bildung kommen durch eine Vereinbarung zweier Hochschulen zustande. Dabei gibt es zwei Modelle:

1. **Kooperatives Modell.** Dabei werden Studienprogramme der gradverleihenden Hochschule von einer Partnerhochschule durchgeführt (z. B. genehmigt eine Hochschule aus Land X einer Hochschule aus Land Y die Durchführung ihres Studienprogramms, die Qualifikation wird aber von der Hochschule in Land X verliehen);
2. **Nicht-kooperatives Modell.** Dabei führt die gradverleihende Hochschule ihr Studienprogramm im anderen Land selbst durch (z. B. wenn eine Hochschule aus Land X eine Zweigstelle in Land Y unterhält, die das Programm durchführt, während die Qualifikation von der Hochschule in Land X verliehen wird).

EMPFEHLUNGEN

Wie in Kapitel 3 erläutert, erfordern manche Arten von Qualifikationen eine ausführlichere Recherche, um zu ermitteln, ob sie ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert sind. Bei der Bewertung von Qualifikationen der transnationalen Bildung sollten Sie:

1. den Status der Einrichtung, die den Studiengang anbietet, überprüfen:

a. Überprüfen Sie, ob der Anbieter im Heimatland anerkannt bzw. akkreditiert ist;

b. Überprüfen Sie ggfs., ob die Behörden sowohl im Heimat- als auch im Gastland dem Anbieter den Betrieb im Gastland genehmigt haben.

Weitere Informationen über die Grundsätze, denen Anbieter transnationaler Bildung folgen sollten, finden Sie hier:

a) Kodex guter Praxis in der transnationalen Bildung (ergänzender Text zur Lissabon-Konvention)

b) OECD-Richtlinien für die Qualitätssicherung von transnationalen Studienangeboten

Beispiel 18.1 – Betrügerische Anbieter

Transnationale Bildung wird im Allgemeinen als sinnvolle Ergänzung zu nationalen Bildungssystemen angesehen. Dies gilt insbesondere für Länder, in denen die Kapazitäten der Hochschulen nicht ausreichen, um allen Studieninteressierten einen Platz anzubieten. Mangelnde Transparenz und das Fehlen klarer Rechtsvorschriften für solche Modelle können jedoch dazu führen, dass betrügerische Anbieter Regelungen zur Qualitätssicherung hochschulischer Angebote zu umgehen versuchen. Daher kann es erforderlich sein, die Rechtmäßigkeit des Angebots genauer zu prüfen, insbesondere wenn keine Informationen über den Akkreditierungsstatus des transnationalen Studienprogramms vorliegen. In solchen Fällen ist die Tatsache, dass ein Anbieter im Heimatland eine anerkannte Hochschule ist, keine hinreichende Garantie für die Qualität des im Ausland angebotenen Studienprogramms.

2. Überprüfen Sie, ob die Qualität des Programms durch die transnationale Vereinbarung der beteiligten Hochschulen sichergestellt ist.

Sie sollten prüfen, ob das transnationale Studienprogramm entweder im Heimatland des Anbieters oder im Gastland anerkannt oder akkreditiert ist. Eins von beiden reicht für gewöhnlich aus.

Beispiel 18.2 – Überprüfung einer durch transnationale Bildung erworbenen Qualifikation

Ein Prüfungsamtsmitarbeiter überprüft eine Qualifikation, die von einer anerkannten Hochschule in Land A durch ihre Zweigstelle in Land B verliehen wurde. Die Zweigstelle hat keinen offiziellen Status als anerkannte Hochschule in Land B. Der Prüfungsamtsmitarbeiter stellt fest, dass die Programme der Zweigstelle in Land A akkreditiert wurden (dessen Akkreditierungssystem Programmakkreditierungen vorsieht). Er akzeptiert dies als hinreichenden Nachweis für die Qualität des Programms und fährt mit der Bewertung fort.

Wenn der Anbieter und/oder das Programm die in den beiden Empfehlungen genannten Anforderungen nicht erfüllt, haben Sie keinen hinreichenden Nachweis für die Qualität des transnationalen Studienprogramms. Hinsichtlich der Optionen für das weitere Vorgehen siehe Empfehlung 3 des Kapitels 3 „Akkreditierung und Qualitätssicherung“.

Workflow zu 19. Durch gemeinsame Studiengänge erworbene Qualifikationen

19. Durch gemeinsame Studiengänge erworbene Qualifikationen

Zusammenfassung
Der im Jahr 2015 von den Bildungsministern des Europäischen Hochschulraums verabschiedete „Europäische Ansatz für die Qualitätssicherung gemeinsamer Studiengänge (European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“) erhöht die Transparenz und erleichtert die Anerkennung von Qualifikationen, die durch gemeinsame Studiengänge erworben wurden. Viele dieser Qualifikationen sind jedoch noch nicht gemäß dem Europäischen Ansatz qualitätsgesichert, sodass der Studiengang und der Status der beteiligten Hochschulen im Anerkennungsverfahren genauer geprüft werden müssen. In diesen Fällen empfiehlt sich ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Bewertung, da die nationale Gesetzgebung in vielen Ländern hinterherhinkt und die Praxis der gemeinsamen Studiengänge nicht angemessen regelt. Dieses Kapitel gibt Empfehlungen für die Bewertung solcher Qualifikationen.

EINFÜHRUNG

Ein gemeinsamer Studiengang (joint programme) wird von einem Konsortium mehrerer Hochschulen gemeinsam angeboten. Er führt nicht zwangsläufig zu einem gemeinsamen Abschluss (joint degree), der nur eine der möglichen Abschlussformen ist. Nach Absolvieren des Studiums können folgende Abschlüsse verliehen werden: ein einzelner nationaler Abschluss, ein Doppel- oder Mehrfachabschluss (double/multiple degree), bei dem jede Partnerhochschule einen eigenen Abschluss verleiht, oder ein gemeinsamer Abschluss, bei dem die Partnerhochschulen gemeinsam einen einzelnen Abschluss verleihen.

Abschlüsse aus gemeinsamen Studiengängen werden daher – je nach Typ – als entweder keinem nationalen Bildungssystem vollständig zugehörig oder als mehreren nationalen Bildungssystemen zugehörig angesehen und unterscheiden sich insofern von ausländischen nationalen Abschlüssen. Bei der Bewertung solcher Abschlüsse müssen daher einige zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden.

Ein komplizierender Faktor ist, dass die nationalen Gesetzgebungen in den Ländern der Partnerhochschulen das Angebot (internationaler) gemeinsamer Studiengänge

und die Verleihung gemeinsamer Qualifikationen behindern können, entweder weil die Rechtsvorschriften solchen Angeboten entgegenstehen oder weil einschlägige Gesetze fehlen. Möglich ist auch, dass nationale Gesetzgebungen verschiedener Länder mit einigen Aspekten des gemeinsamen Studiengangs in Konflikt stehen. Zur Lösung dieses Problems plädieren Qualitätssicherungsagenturen dafür, dass die Akkreditierung eines gemeinsamen Studiengangs durch *eine* anerkannte Organisation als hinreichender Qualitätsnachweis gelten sollte.

Im Mai 2015 wurde von den Bildungsministern des Europäischen Hochschulraums der „Europäische Ansatz für die Qualitätssicherung gemeinsamer Studiengänge" verabschiedet, um die externe Qualitätssicherung dieser Studiengänge zu erleichtern. Der Europäische Ansatz setzt einen Rahmen für die Qualitätssicherung gemeinsamer Studiengänge durch Festlegung von Verfahren und Standards. Diese basieren auf den vereinbarten Instrumenten für den Europäischen Hochschulraum, ohne zusätzliche nationale Kriterien anzuwenden. Er legt fest, dass die kooperierenden Hochschulen eine geeignete Qualitätssicherungsagentur aus der Liste der in das EQAR eingetragenen Agenturen auswählen. Die Agentur verwendet die im Europäischen Ansatz genannten Standards und Verfahren, um eine einzige Bewertung oder Akkreditierung des gesamten Studiengangs vorzunehmen – das Ergebnis wird in allen Ländern des Europäischen Hochschulraums akzeptiert.

Sofern keine Akkreditierung gemäß dem Europäischen Ansatz vorliegt, sollte der Nachweis der Qualität des gemeinsamen Studiengangs über eine Prüfung des Status der Partnerhochschulen und ihrer Studienprogramme erfolgen.

EMPFEHLUNGEN

Wie in Kapitel 3 erläutert, erfordern manche Arten von Qualifikationen eine ausführlichere Recherche, um zu ermitteln, ob sie ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert sind. Bei der Bewertung von Abschlüssen aus gemeinsamen Studiengängen sollten Sie:

1. überprüfen, ob der Europäische Ansatz für die Qualitätssicherung gemeinsamer Studiengänge bei der Akkreditierung des Studiengangs angewandt wurde.
   Wenn dies der Fall ist, wurde der Studiengang einem integrierten Qualitätssicherungsverfahren unterzogen, so dass er für alle Partnerhochschulen akkreditiert ist und keine weiteren Prüfungen notwendig sind.
2. falls keine Akkreditierung gemäß dem Europäischen Ansatz durchgeführt wurde, überprüfen, ob der gemeinsame Studiengang als Ganzes von einer anerkannten

(nationalen) Akkreditierungsagentur (üblicherweise aus einem Land der Partnerhochschulen) akkreditiert wurde.
In diesem Fall ist die Qualität des Programms ebenfalls hinreichend sichergestellt und eine weitere Prüfung des Status der Partnerhochschulen ist nicht notwendig.

Beispiel 19.1 – Akkreditierter gemeinsamer Studiengang
Ein Bewerber reicht einen Masterabschluss in Europastudien ein, der von einem Konsortium von sieben Hochschulen verliehen wurde. Der Abschluss wurde vor der Verabschiedung des Europäischen Ansatzes verliehen, allerdings ist im Diploma Supplement (siehe Kapitel 14 „Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel)") dargelegt, dass der gemeinsame Studiengang von der nationalen Akkreditierungsbehörde eines der Länder des Konsortiums akkreditiert wurde. Der Prüfungsamtsmitarbeiter überprüft den Akkreditierungsstatus des gemeinsamen Studiengangs und fährt mit der Bewertung der Qualifikation fort, ohne den Status aller sieben Partnerhochschulen überprüfen zu müssen.

3. Wenn der Studiengang nicht als Ganzes akkreditiert ist, überprüfen Sie den Akkreditierungsstatus der Partnerhochschulen bzw. der Teilprogramme (in Ländern mit Programmakkreditierung), um die Qualität des Programms sicherzustellen.
Dies kann eine mühsame und zeitaufwendige Aufgabe sein, wenn Sie z. B. den gemeinsamen Studiengang eines Konsortiums von Dutzenden von Hochschulen bewerten. Den Akkreditierungsstatus eines Teilprogramms einer der Partnerhochschulen zu überprüfen, wird in den meisten Bildungssystemen besondere Schwierigkeiten bereiten. In diesem Fall empfiehlt sich daher eine flexible Herangehensweise. Sie brauchen nicht jedes Detail der Programmakkreditierung zu prüfen, sofern Sie einen hinreichenden Nachweis für die Gesamtqualität haben.

Beispiel 19.2 – Überprüfung des Akkreditierungs- bzw. Anerkennungsstatus von Partnerhochschulen
Ein Bewerber reicht einen Masterabschluss in Neurolinguistik ein, der von einem Konsortium von fünf Hochschulen verliehen wurde. Der gemeinsame Studiengang ist nicht als Ganzes von einer nationalen Akkreditierungsbehörde akkreditiert. Der Prüfungsamtsmitarbeiter überprüft den Akkreditierungs- bzw. Anerkennungsstatus der Partnerhochschulen und stellt fest, dass zwei Partner anerkannte Hochschulen in ihrem nationalen Bildungssystem sind, während die Bildungssysteme der Länder der drei anderen Hochschulen nur Programmakkre-

ditierungen vorsehen. Der Prüfungsamtsmitarbeiter findet keine Informationen zur Akkreditierung der Teilprogramme, die von diesen drei Hochschulen angeboten werden, alle bieten aber einen akkreditierten nationalen Studiengang in Neurolinguistik an.
Er akzeptiert dies als hinreichenden Nachweis für die Qualität des Programms und fährt mit der Bewertung fort.

4. Sofern die anerkannten Hochschulen eines Konsortiums die Qualität eines gemeinsamen Studiengangs garantieren, sollten Sie akzeptieren, dass das Konsortium ggf. auch Einrichtungen umfasst, die keine anerkannten Hochschulen sind.
Die Gestaltung gemeinsamer Studiengänge ist in gewisser Hinsicht auch der Versuch (insbesondere im Europäischen Hochschulraum), neue Arten von Hochschulprogrammen anzubieten. Daher können Konsortien auch Partnereinrichtungen umfassen, die keine formal anerkannten Hochschulen sind, wie z. B. Forschungseinrichtungen oder privatwirtschaftliche Organisationen, die über für den Studiengang relevantes Spezialwissen oder besondere Kompetenzen verfügen.
Wenn der gemeinsame Studiengang bzw. das Konsortium die in den Empfehlungen genannten Anforderungen nicht erfüllen, haben Sie keinen hinreichenden Qualitätsnachweis. Hinsichtlich der Optionen für das weitere Vorgehen siehe Empfehlung 3 des Kapitels 3 „Akkreditierung und Qualitätssicherung“.

Beispiel 19.3 – Konsortium mit einem nicht anerkannten Partner

Ein Bewerber reicht einen Masterabschluss in Internationalem Marketing ein, der von einem Konsortium von zwei Hochschulen und einem großen internationalen Marketingunternehmen verliehen wurde. Der gemeinsame Studiengang ist nicht als Ganzes von einer nationalen Akkreditierungsbehörde akkreditiert. Der Prüfungsamtsmitarbeiter überprüft den Akkreditierungs- bzw. Anerkennungsstatus des Konsortiums und stellt fest, dass die beiden Hochschulen in ihrem nationalen Bildungssystem anerkannt sind und eine Reihe von nationalen Masterstudiengängen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Marketing und Kommunikationswissenschaften anbieten. Das internationale Marketingunternehmen ist keine anerkannte Hochschule und bietet keine akkreditierten Studienprogramme an.
Der gemeinsame Studiengang ist so organisiert, dass die Verantwortung für die Kohärenz des Programms und für alle Prüfungen eindeutig bei den beiden Hochschulen liegt, während das Marketingunternehmen die praktische Bearbeitung konkreter Geschäftsszenarien anbietet und die Praktika betreut.

Der Prüfungsamtsmitarbeiter akzeptiert dies als hinreichenden Nachweis für die Qualität des Programms und fährt mit der Bewertung fort.

INFORMATIONSMITTEL

Genauere Informationen zum absolvierten gemeinsamen Studiengang und zur verliehenen Qualifikation finden Sie im Diploma Supplement des Abschlusses und in folgenden Quellen:

- offizielle Websites der Hochschulen, die den gemeinsamen Studiengang anbieten;
- Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen, die den gemeinsamen Studiengang anbieten;
- Website von ECApedia, die auch die Ergebnisse des JOQAR-Projekts enthält. Link: http://ecahe.eu/w/index.php/Main_Page
- Europäischer Ansatz für die Qualitätssicherung gemeinsamer Studiengänge. Link: https://www.eqar.eu/kb/joint-programmes/

Workflow zu 20. Qualifikationen von Institutionen, die nicht von den nationalen Bildungsbehörden anerkannt sind

20. Qualifikationen von Institutionen, die nicht von den nationalen Bildungsbehörden anerkannt sind

Zusammenfassung

Dieses Kapitel erläutert, wie man mit Qualifikationen von Institutionen umgehen sollte, die in ihrem nationalen Hochschulsystem zwar nicht formal anerkannt sind, die aber dennoch berechtigt sind, Studienprogramme anzubieten, die für eine Anerkennung infrage kommen.

EINFÜHRUNG

Ein wichtiges Element, das bei einer Anerkennungsprüfung berücksichtigt werden muss, ist der Status der gradverleihenden Institution (siehe Kapitel 3):

- Wenn eine Hochschule in ihrem nationalen System anerkannt ist, kann eine dort erworbene Qualifikation gemäß der Lissabon-Konvention bewertet und anerkannt werden.
- Wenn eine Einrichtung durch die nationalen Bildungsbehörden formal nicht anerkannt ist, sollten Sie prüfen, ob ihre Rechtmäßigkeit durch eine andere Behörde bestätigt wurde oder ob es andere Umstände gibt, die eine Bewertung von dort erworbenen Qualifikationen (zum Zweck der Anerkennung) rechtfertigt.

Nicht-anerkannte, aber rechtmäßige Einrichtungen lassen sich folgendermaßen einteilen:

1. Einrichtungen, die von der Anerkennung ausgeschlossen sind oder die nicht anerkannt werden wollen.
   In diese Kategorie fallen rechtmäßige Einrichtungen, deren Programme und Qualifikationen von Behörden, Hochschulen und Arbeitgebern offiziell anerkannt werden können, die aber aus rechtlichen Gründen (und nicht aus Qualitätsgründen) nicht der Zuständigkeit der Bildungsbehörden unterliegen[9];

[9] Dabei handelt es sich typischerweise um Bildungseinrichtungen der Regierung oder des Militärs, theologische Einrichtungen und Seminare, Anbieter der Erwachsenenweiterbildung oder der transnationalen Bildung (siehe Kapitel 18 „Durch transnationale Bildung erworbene Qualifikationen“).

2. Unter dem Standard einer Hochschule liegende Angebote der tertiären Bildung
   Diese Kategorie umfasst Einrichtungen, die zwar in den Zuständigkeitsbereich der Bildungsbehörden fallen und die echte Studienprogramme anbieten, die aber aus verschiedenen Gründen die Anforderungen für eine formale Akkreditierung oder Anerkennung nicht erfüllen. Diese Einrichtungen können nicht als voll anerkannte Hochschulen gewertet werden. Unter bestimmten Umständen können Hochschulen oder ENIC-NARIC-Stellen ihre Qualifikationen jedoch teilweise anerkennen oder den Absolventen Hinweise geben, was sie tun können, um die Anforderungen für eine Anerkennung zu erfüllen.
   Sie sollten beachten, dass sich nationale Verfahren zur Qualitätssicherung und Anerkennung von Bildungseinrichtungen von Land zu Land unterscheiden, was dazu führen kann, dass bestimmte Arten von Einrichtungen oder Programmen nicht anerkannt sind. Auch wenn die Unterschiede eine vollständige Anerkennung verhindern, ist es unter Umständen dennoch möglich, alternative Formen der Anerkennung zu gewähren oder Bewerbern und anderen beteiligten Parteien nützliche Empfehlungen zu geben.

EMPFEHLUNGEN

1. Im Falle einer nicht offiziell anerkannten Einrichtung sollten Sie versuchen, zu ermitteln, ob es sich dennoch um einen rechtmäßigen Bildungsanbieter handelt. Aus Gründen der Effizienz sollten Sie dies aber nur bei solchen Qualifikationen tun, die für die vorliegende Bewerbung relevant sein könnten und die Sie in irgendeiner Form bei der Bewertung berücksichtigen können.

Beispiel 20.1 – Überprüfung eines rechtmäßigen Anbieters

Ein Prüfungsamtsmitarbeiter erhält eine Qualifikation von einer Polizeiakademie, die keine anerkannte Hochschule ist. Der Bewerber beantragt die Zulassung zu einem weiterführenden Studiengang in Forensik. Da die Lernergebnisse der Erstqualifikation im Einklang mit dem Zweck des weiterführenden Programms sein könnten, überprüft der Prüfungsamtsmitarbeiter die Institution und die Qualifikation genauer, anstatt die Bewerbung aus formalen Gründen abzulehnen.

2. Um zu ermitteln, ob eine nicht anerkannte Institution rechtmäßig ist, sollten Sie:
   a. prüfen, welche nationalen Behörden für sie zuständig sind und welchen Zweck die Qualifikation im Heimatland hat;

b. insbesondere darauf achten, ob von einer dritten Stelle eine Bewertung der Qualitätssicherung durchgeführt wurde und ob bei der nationalen Akkreditierungsbehörde weitere Informationen erhältlich sind;
c. falls erforderlich weitere Informationen über die Institution vom Bewerber anfordern.

Beispiel 20.2 – Informationen über einen rechtmäßigen Anbieter

Der Prüfungsamtsmitarbeiter aus dem vorherigen Beispiel sucht im Internet nach relevanten Informationen über die Qualifikation der Polizeiakademie und findet Folgendes heraus:

- Die Qualitätssicherung der Polizeiakademie fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums, sondern des Innenministeriums;
- Zulassungsvoraussetzung zum Programm ist dieselbe Sekundarschulbildung, die auch Zugang zu Hochschulprogrammen im Heimatland gewährt;
- die Lernergebnisse des dreijährigen Studienprogramms scheinen denen zu ähneln, die auch in berufsorientierten Bachelorprogrammen an Fachhochschulen vermittelt werden;
- einige Hochschulen im Heimatland gewähren Absolventen der Polizeiakademie Zugang zum letzten Jahr eines Bachelorprogramms in einem verwandten Fach.

3. Wenn sich der Anbieter als rechtmäßig herausstellt, sollten Sie prüfen, ob eine Teilanerkennung der Qualifikation oder eine Anerkennung unter Auflagen möglich ist.

Beispiel 20.3 – Teilanerkennung oder Anerkennung unter Auflagen

Der Prüfungsamtsmitarbeiter der beiden vorherigen Beispiele entscheidet aufgrund der vorliegenden Informationen, dass die Polizeiakademie eine rechtmäßige Institution ist und dass die Qualität der Qualifikation hinreichend gesichert ist. Er ist der Ansicht, dass – vergleichbar mit der Situation im Heimatland – eine Teilanerkennung möglich ist (Zulassung zum letzten Jahr des Bachelorprogramms in Forensik).

4. Falls keine Anerkennung gewährt werden kann, informieren Sie den Bewerber über die Gründe.

Workflow zu 21. Qualifikationsinhaber ohne Dokumente

21. Qualifikationsinhaber ohne Dokumente

Zusammenfassung
Geflüchtete und Geflüchteten gleichgestellte Personen verfügen eventuell nicht über die für eine Beurteilung ihrer Qualifikation notwendigen Dokumente. Artikel VII der Lissabon-Konvention verpflichtet Behörden dazu, solche Qualifikationen trotzdem zu prüfen.
Wenn die geforderten Dokumente fehlen, kann die Qualifikation durch eine Rekonstruktion der akademischen Leistungen in einem sogenannten Werdegang-Portfolio beurteilt werden. Falls erforderlich können zusätzlich Prüfungen oder ein Fachgespräch durchgeführt werden.

EINFÜHRUNG

Geflüchtete und Geflüchteten gleichgestellte Personen mit einer formalen Qualifikation von einer anerkannten bzw. akkreditierten Bildungseinrichtung sowie andere Personen, die aus berechtigten Gründen ihre Qualifikationen nicht dokumentieren können, haben ein Anrecht auf Überprüfung ihrer Qualifikationen, wenn sie die Zulassung zu einem Studienprogramm beantragen.
Nach Artikel VII der Lissabon-Konvention sind Anerkennungsstellen dazu verpflichtet, Verfahren zu entwickeln, mit denen fair und zügig geprüft werden kann, ob Geflüchtete oder Geflüchteten gleichgestellte Personen, die keine Dokumente über ihre Qualifikationen vorlegen können, die Zugangsvoraussetzungen für Hochschulstudiengänge erfüllen. Die allgemeinen Grundsätze der Lissabon-Konvention sind bei diesen Verfahren zu beachten.
Die Beurteilung von Qualifikationen von Geflüchteten kann aufwendig sein: Dokumente können unvollständig sein und wegen der politischen Lage im Herkunftsland kann es schwierig sein, Informationen über das Bildungssystem einzuholen.
Um Fairness zu gewährleisten, sollte Ihre Dienststelle das Bewertungsverfahren für solche Fälle darlegen und im Anerkennungsverfahren Ihrer Hochschule oder Ihres Fachbereichs verankern.

EMPFEHLUNGEN

Wenn Sie eine Bewerbung von Geflüchteten oder Geflüchteten gleichgestellten Personen erhalten, die keine Dokumente über ihre Qualifikation(en) vorlegen können, müssen Sie ermitteln, ob die Hauptanforderungen für den Zugang zum Studiengang durch diese Qualifikation(en) erfüllt sind:

1. Akzeptieren Sie, dass die Dokumente des Bewerbers unvollständig sind und versuchen Sie, die akademischen Leistungen durch alternative Informationen, die der Bewerber in einem Werdegang-Portfolio zusammenstellt, zu rekonstruieren. Das Werdegang-Portfolio ist eine Akte, die u. a. folgende Angaben enthalten kann:

a. Detaillierte Informationen des Bewerbers über Inhalt, Niveau und Umfang der Schul-/Hochschulbildung wie z. B.
   - Persönliche Angaben des Bewerbers: Name, Geburtsdatum, Geburtsort etc.
   - Titel der erworbenen Qualifikation
   - Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
   - Niveau der Qualifikation
   - Dauer des Studienprogramms
   - Jahr des Qualifikationserwerbs
   - Name des Studienprogramms
   - Beschreibung des Inhalts des Studienprogramms und der Lehrveranstaltungen einschließlich des Workloads (sofern kein Transcript vorliegt)
   - Erklärung des Bewerbers, dass die Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden

Auch Angaben zur Berufserfahrung können hier gemacht werden, insbesondere, wenn diese im Zusammenhang mit der Schul-/Hochschulbildung des Bewerbers stehen.

b. Vom Bewerber vorgelegte Dokumente und andere Nachweise, die die unter Punkt a. gemachten Angaben bestätigen können:
   - Matrikelnummer (wenn vorhanden)
   - Schulzeugnisse oder begleitende Studiendokumente wie z. B. das Transcript
   - Bestätigung der Bildungseinrichtung, dass die Qualifikation dort erworben wurde
   - gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
   - weitere Hinweise wie z. B. Namen der Dozenten, Kursbeschreibungen etc.

Im Übrigen sollten Sie den Bewerber dazu anhalten, so viele (relevante) Nachweise wie möglich einzureichen.

c. Allgemeine Informationen über das Bildungssystem, aus dem die Qualifikation stammt. Auch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz mit der Datenbank anabin – „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise" kann Ihnen nützliche Informationen über ausländische Qualifikationen bereitstellen. Link: http://anabin.kmk.org/anabin.html

   Beachten Sie, dass:

   - manche Bewerber statt der üblichen Bewerbungsunterlagen direkt ein Werdegang-Portfolio einreichen (das z. B. von Ihrer nationalen ENIC-NARIC-Stelle erstellt wurde);
   - Sie evtl. um Unterstützung gebeten werden bei der Erstellung des Werdegang-Portfolios für den Bewerber.

Beispiel 21.1 – Erstellen Sie eine Vorlage für das Werdegang-Portfolio

Um Antragsverfahren zu beschleunigen, entwickelt die Zulassungsstelle der Hochschule X eine Vorlage für ein Werdegang-Portfolio, die von Bewerbern ohne Dokumente auszufüllen ist.

Als Muster für die Entwicklung der Vorlage nutzt die Zulassungsstelle das Diploma Supplement https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/ (siehe Kapitel 14 „Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel)").

Um sicherzustellen, dass alle notwendigen Angaben eingetragen werden, stellt die Zulassungsstelle klare Ausfüllanleitungen zur Verfügung. Anschließend werden nur noch die Angaben zum Bildungssystem und zur Qualifikation (siehe Punkt 1c oben) von der Zulassungsstelle ergänzt.

Beispiel 21.2 –Vorlage für ein Werdegang-Portfolio

Schulischer/Hochschulischer Werdegang

Qualifikation	Nachweis
Sekundarschulbildung	Abschlusszeugnis
Hochschulbildung – erster akademischer Grad	Studierendenausweis
	+ Transcript des ersten Studienjahrs
Hochschulbildung – zweiter akademischer Grad	Keine Dokumente, aber Bestätigung durch Dozenten
	+ Arbeitsvertrag
	+ Nachweis über informelle und non-formale Bildung

2. Versuchen Sie, die Qualifikation auf der Grundlage der Informationen des Werdegang-Portfolios zu bewerten und akzeptieren Sie, dass nicht alle erforderlichen Dokumente und Informationen in den Bewerbungsunterlagen enthalten sind. Prüfen Sie anhand der fünf Elemente Qualität, Niveau, Profil, Workload und Lernergebnisse der Qualifikation, ob der Bewerber in der Lage sein wird, im gewünschten Studiengang erfolgreich weiterzustudieren.
Nutzen Sie, wenn möglich, Dokumente früherer Bewerbungen von derselben Hochschule oder aus demselben Studiengang (z. B. Transcripts), um Informationen über die fünf Elemente der Qualifikation zu erhalten und/oder kontaktieren Sie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, um die Informationen zu vervollständigen. Sie können diese Informationen auch nutzen, um zu prüfen, ob die gemachten Angaben stimmig sind.
Akzeptieren Sie es, wenn es trotz bester Bemühungen nicht gelingt, alle fünf Elemente der Qualifikation zu bestimmen und bedenken Sie, dass dies auch bei Vorlage der Originaldokumente häufig der Fall ist, insbesondere, wenn es um die Bestimmung der Lernergebnisse geht.
Im Übrigen empfiehlt es sich, eine Datenbank früherer Anerkennungsentscheidungen zu führen, da die darin enthaltenen Informationen bei zukünftigen Anerkennungsfällen hilfreich sein können.

Wenn Sie die Authentizität der zur Verfügung gestellten Dokumente bezweifeln, sollten Sie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kontaktieren. (siehe Kapitel 5 „Authentizität").

Beispiel 21.3 – Wählen Sie einen flexiblen Ansatz im Falle unvollständiger Unterlagen

Ein Geflüchteter bewirbt sich um Zulassung zu einem Masterstudiengang in Ingenieurwissenschaften an der Hochschule X. Außer allen Transcripts of Records seines Studiums kann er keine weiteren Dokumente vorlegen. Der Prüfende akzeptiert diese Situation und ermittelt auf Grundlage der Transcripts, dass der Bewerber einen Abschluss in Ingenieurwissenschaften auf Bachelorniveau von einer akkreditierten Hochschule hat, der dort Zugang zu einem Masterstudium gewährt. Die Transcripts of Records geben zudem einen guten Überblick über den Workload und das Profil der Qualifikation. Der Prüfende entscheidet, die Qualifikation anzuerkennen.

Beispiel 21.4 – Verwendung eines von einem ENIC-NARIC erstellten Werdegang-Portfolios zur Bewertung der Qualifikationen eines Geflüchteten

Ein Geflüchteter bewirbt sich mit einem Bachelorabschluss in Informatik um Zulassung zu einem Masterstudiengang im selben Fach. Der Bewerber hat kein Diplom oder Zeugnis, das den Abschluss des Programms bestätigt. Auf Grundlage von Kursbeschreibungen und vorgelegter anderer Dokumente sowie der Informationen des Bewerbers über die Qualifikation und seine Berufserfahrung hat die ENIC-NARIC-Stelle ein Werdegang-Portfolio erstellt, das den Bildungsweg des Bewerbers beschreibt. Nach der Prüfung des Portfolios kann der Prüfende ggfs. entscheiden, den Bachelorabschluss anzuerkennen und den Bewerber zum Masterstudium zuzulassen.

Wenn die Informationen im Werdegang-Portfolio nicht ausreichen, kann die Bewertung auch durch ein zusätzliches Assessmentverfahren erfolgen.

a. Wählen Sie dafür eine Methode, die sowohl zweckmäßig als auch praktikabel ist. Beispiele sind:
   - Bereits existierende Instrumente wie z. B. Eingangstests (insbesondere für die Zulassung zu Bachelorprogrammen), ggfs. angepasst, um zu anspruchsvolle Prüfungen zu vermeiden;

- Fachgespräche mit der Zulassungsstelle (zur Prüfung, ob die Angaben stimmig sind) und mit dem wissenschaftlichen Personal der entsprechenden Fakultät Ihrer Hochschule;
- Eidesstattliche Erklärungen gegenüber einer rechtlich zuständigen Stelle.

b. Wichtig ist, dass Sie den Fokus des Assessmentverfahrens darauf legen, zu ermitteln, ob der Bewerber über die für den gewünschten Studiengang notwendigen (generischen) Lernergebnisse verfügt.

c. Sorgen Sie dafür, dass Assessmentverfahren an Ihrer Hochschule nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden und dass die Qualität des Verfahrens sichergestellt ist.

3. Formulieren Sie auf Grundlage der Ergebnisse der Empfehlungen 2 und 3 die Anerkennungsentscheidung.

Beispiel 21.5 – Das Fachgespräch als eigens arrangierte Prüfung

Ein Geflüchteter bewirbt sich um Zulassung zu einem Masterstudiengang an der Hochschule X. Das einzige vorliegende Dokument ist die englische Übersetzung des Bachelorabschlusses. Zusammen mit Professoren seiner Hochschule wird ein Fachgespräch geführt. Der Bewerber wird über die Inhalte und Lernergebnisse des Studienprogramms sowie über die behandelten Lehrbücher und die Prüfungen befragt. Er gibt auch Auskunft über die Lehr-/Lernmethoden der Hochschule und über die Projekte, die im Bachelorprogramm durchgeführt wurden. Die Professoren tragen alle Informationen in einem Werdegang-Portfolio zusammen und treffen auf dieser Grundlage die Anerkennungsentscheidung.

Beispiel 21.6 – Vergleich mit früheren Bewerbungsunterlagen

Ein Geflüchteter bewirbt sich um Zulassung zu einem Masterprogramm in Soziologie an der Hochschule X, kann aber keinerlei Dokumente zum absolvierten Studiengang vorlegen. Die Zulassungsstelle akzeptiert den Umstand und stellt fest, dass bei einer früheren Bewerbung Dokumente des betreffenden Studiengangs vorgelegt wurden. Er vergleicht die Informationen aus dem Werdegang-Portfolio mit den Informationen des Transcripts der früheren Bewerbung und stellt fest, dass die Angaben des Bewerbers stimmig sind. Durch die Angaben im Transcript zu Inhalt und Workload verfügt die Zulassungsstelle zudem über hinreichende Informationen, um die Qualifikation zu bewerten. Im nächsten Schritt wird ein Fachgespräch wie in Beispiel organisiert. 21.5.

Beispiel 21.7 – Fokus auf Lernergebnissen

Die Zulassungsstelle der Hochschule X arrangiert ein Fachgespräch mit dem wissenschaftlichem Personal, um die im Werdegang-Portfolio eines Bewerbers zusammengetragenen Informationen genauer beurteilen zu können. Der Prüfungsausschussvorsitzende lehnt die Anerkennung ab, da im Studiengang, den der Bewerber absolviert hat, andere Lehrbücher verwendet wurden als im entsprechenden Studiengang an Hochschule X. Diese Entscheidung entspricht nicht den Grundsätzen der Lissabon-Konvention. Um zu bestimmen, ob der Bewerber hinreichend qualifiziert für das gewünschte Studienprogramm ist, muss der Fokus der Prüfung auf den erworbenen Lernergebnissen liegen.

INFORMATIONSMITTEL

- Die Europäische Kommission hat eine Website zum Thema „Zuwanderung und Bildung" eingerichtet, die helfen soll, die Integration von Geflüchteten zu befördern.
  Link: https://ec.europa.eu/education/policies/european-policy-cooperation/education-and-migrants_de
- Die European University Association hat eine interaktive „Willkommenskarte für Flüchtlinge" eingerichtet und Hochschulen dazu aufgerufen, dort ihre Initiativen zu veröffentlichen.
  Link: https://eua.eu/101-projects/541-refugees-welcome-map.html
- ENIC-NARIC.net unterhält eine Website mit Informationen zur Anerkennung von Qualifikationen von Geflüchteten.
  Link: http://www.enic-naric.net/recognise-qualifications-held-by-refugees.aspx

Workflow zu 22. Sprachtests

22. Sprachtests

Zusammenfassung
Im Rahmen von Hochschulzulassungsverfahren werden regelmäßig Sprachtests verlangt. Anforderungen an ein bestimmtes Sprachniveau können von Regierungen, von Hochschulen und im Rahmen der Zuwanderungskontrolle als Voraussetzung für den Hochschulzugang festgelegt werden. Da die internationale Mobilität der Studierenden zugenommen hat, kommt auch Sprachtests eine größere Bedeutung zu. Die Sprachtests der Hauptaufnahmeländer in Europa werden von anerkannten Einrichtungen konzipiert und durchgeführt, die so gut etabliert sind, dass sie als zuverlässig und vertrauenswürdig gelten.

EINFÜHRUNG

Rechtsgrundlage für Sprachtests

Nach der Lissabon-Konvention dürfen Studienbewerber nicht aufgrund ihrer Sprache diskriminiert werden. Artikel 4.7 besagt jedoch, dass es gerechtfertigt ist, vom Bewerber den Nachweis zu fordern, dass er „die Unterrichtssprache oder -sprachen der betreffenden Einrichtung oder andere festgelegte Sprachen ausreichend beherrscht". Sprachtests können von der Regierung des Landes der Gasthochschule (Konsulaten oder Zuwanderungsbehörden) als Einreisebedingung verlangt werden. Sie können auch von der Hochschule selbst als Zugangsvoraussetzung zu bestimmten Studienprogrammen gefordert werden. Werden sie sowohl von staatlicher Seite als auch von der Hochschule gefordert, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Anforderungen dieselben sind.

Merkmale von Sprachtests

Im Allgemeinen überprüfen Sprachtests das Erreichen eines definierten Niveaus und lassen diesbezüglich keinen Spielraum zu. So soll ermittelt werden, ob ein Bewerber über die notwendigen Mindestkenntnisse verfügt, um ein Studium aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren. Aber natürlich dürfen Hochschulen auch davon ausgehen, dass sich die Sprachkenntnisse des Studierenden während des Studiums verbessern. Für kurzfristige Auslandsaufenthalte wie beim Erasmus-Programm ist dies ausdrück-

lich eines der Programmziele. Es liegt daher im Ermessen der Hochschulen, Studierende, die die definierten Mindestkenntnisse noch nicht erreicht haben, zu einem Studienprogramm zuzulassen. Solche Erwägungen spielen für Regierungsstellen und Konsulate, deren Anforderungen komplex sein können, eine geringere Rolle.
Sie sollten sich damit vertraut machen, welche Sprachniveaus für die verschiedenen Niveaus der nationalen Qualifikationsrahmen gefordert sind, sowie mit Quotenregelungen und etwaigen bilateralen Übereinkommen mit anderen Ländern.

Typen von Sprachtests

Manche Sprachtests sind weltweit gültig, im Englischen z. B. Cambridge Proficiency, IELTS und TOEFL. Sie werden nicht nur in englischsprachigen Ländern für die Zulassung zu Studienprogrammen verwendet, sondern auch in anderen Ländern für Kurse, die dort auf Englisch unterrichtet werden. Auch für andere europäische Sprachen gibt es Tests, die allgemein anerkannt sind und von Regierungsstellen und Hochschulen empfohlen werden.: z. B. NT2 (Niederländisch), TCF und TCF-DAP (Französisch), TestDAF und DSH (Deutsch), CILS (Italienisch), DELE (Spanisch), TISUS (Schwedisch). Die meisten enthalten sowohl eine allgemeine Bewertung der Sprachkompetenz als auch Einzelbewertungen für die Kompetenzen im Lesen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen.

Referenzrahmen für Sprachen

Regierungen und Hochschulen können auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats verweisen. Er wurde als Ergänzung zum Europäischen Sprachenportfolio (ELP) entwickelt und definiert ein Raster mit drei Niveaustufen (untergliedert in Unterstufen) zur Einordnung von Sprachkompetenzen. Das ELP, das auf der Selbsteinschätzung der Lernenden beruht, wurde vom Europäischen Sprachenrat zur Verwendung im hochschulischen Bereich weiterentwickelt und besteht aus dem Sprachenpass, der Sprachenbiographie und dem Sprachendossier.

Probleme bei Sprachtests

Sprachtests bereiten im Anerkennungsverfahren in der Regel weniger Probleme als die Überprüfung, ob ein Bewerber die fachlichen Anforderungen des gewünschten Studiengangs erfüllt. Dennoch können Schwierigkeiten auftreten, z. B. wenn ein Bewerber angibt, Muttersprachler zu sein oder seine Schulbildung in der betreffenden Sprache absolviert zu haben, oder wenn ein Elternteil Muttersprachler ist oder der Bewerber einen nicht mehr gültigen Nachweis über sein Sprachniveau einreicht. Die

Authentizität von Zertifikaten stellt hingegen kaum ein Problem dar, da die wichtigsten Sprachprüfungsinstitute über die notwendigen Mittel zur Aufdeckung von Fälschungen verfügen.

EMPFEHLUNGEN

1. Machen Sie sich mit den Richtlinien Ihrer Hochschule zu den von ausländischen Studierenden geforderten Sprachkompetenzen vertraut und wenden Sie diese an:

a. Welche Testergebnisse werden für Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge verlangt? Welche zusätzlichen Anforderungen gelten für bestimmte Fächer? Werden in den Anforderungen verschiedene Testergebnisse für die Einzelkompetenzen unterschieden (z. B. Sprechen und Schreiben)? Ist das Erreichen eines Mindestniveaus zwingende Zugangsvoraussetzung oder gibt es einen Ermessensspielraum, sodass Studierenden gestattet werden kann, ihre Sprachkenntnisse während des Studiums zu verbessern?

b. Wird der Test an Ihrer Hochschule konzipiert und durchgeführt? Oder werden standardisierte, öffentliche Tests verwendet?

c. Welche Testergebnisse werden an Ihrer Hochschule gefordert im Vergleich zu den Anforderungen von staatlicher Seite? Haben die Anforderungen der Zuwanderungsbehörden Auswirkungen auf Ihre Hochschule?

Beispiel 22.1 – Ermessensspielraum

Eine Hochschule verlangt eine Gesamtpunktzahl von 6,0 im IELTS-Test für die Zulassung zu Bachelorstudiengängen. Sie bietet auch Vorbereitungsprogramme an, in denen Studierende sich auf Bachelorstudiengänge vorbereiten können. Für die Vorbereitungsprogramme werden auch Gesamtpunktzahlen unter 6,0 akzeptiert, da ein Teil der Vorbereitung aus englischen Sprachkursen besteht. Für die Vorbereitungsprogramme mit einer Dauer von 6 bis 12 Monaten beträgt die zu erreichende Mindestpunktzahl im IELTS-Test daher nur 5,0 Punkte.

Beispiel 22.2 – Auswirkungen der Anforderungen der Zuwanderungsbehörden

In Land N werden Aufenthaltserlaubnisse an Ausländer zu Studienzwecken nur unter der Bedingung erteilt, dass sich die aufnehmenden Hochschulen zur Einhaltung eines Verhaltenskodex verpflichten. In diesem Verhaltenskodex sind unter anderem die erforderlichen Sprachniveaus für verschiedene Studienniveaus

ausdrücklich genannt. Die Hochschulen in Land N sollten die Bestimmungen des Verhaltenskodex kennen und die dort genannten Mindestanforderungen an Sprachkompetenzen berücksichtigen. Andernfalls werden ausländische Studierende keine Aufenthaltserlaubnis bekommen, auch wenn sie von der Hochschule zugelassen werden.

2. Wenn ein Bewerber ein Sprachzertifikat von einem unbekannten Anbieter vorlegt, sollten Sie den Empfehlungen aus Kapitel 5 „Authentizität" folgen.
Insbesondere sollten Sie anregen, dass Ihre Hochschule und deren Partner ein eigenes Sprachenportfolio entwickeln und vom Europarat validieren lassen.

3. Wenn ein Bewerber beantragt, aufgrund seiner Sprachkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau keinen Sprachtest vorlegen zu müssen, sollten Sie seine Sprachenbiographie (Muttersprache, Unterrichtssprache der besuchten Bildungseinrichtungen) und frühere Qualifikationen prüfen.
Von hochschulischer Seite stehen Ihnen sodann folgende Optionen offen:

- Sie verzichten auf den Sprachtest;
- Sie fordern ein Europäisches Sprachenportfolio an;
- Sie organisieren einen informellen Test, sofern die Umstände es zulassen;
- Sie bestehen auf einem formalen Sprachtest.

Hinsichtlich staatlicher Anforderungen kann es Ausnahmen für Bewerber aus Ländern geben, mit denen bilaterale Abkommen bestehen.

VERWEISE

- Den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats finden Sie unter: https://www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages/
- Weitere Informationen zum Europäischen Sprachenportfolio finden sich hier: https://www.coe.int/en/web/portfolio

Teil VI – „Credit Mobility“ bei Auslandsstudienzeiten

Teil VI des Handbuchs gibt Empfehlungen zur Anerkennung von Auslandsstudienzeiten. Während die vorherigen Kapitel hauptsächlich die Mobilität von Abschlüssen (Degree mobility) behandelten, geht es in diesem Teil um die Mobilität von Leistungspunkten (Credit Mobility).

Workflow zu 23. Anerkennung von Auslandsstudienzeiten

23. Anerkennung von Auslandsstudienzeiten

Zusammenfassung

Dieses Kapitel behandelt Verfahren zur Anerkennung von Leistungspunkten, die bei einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule erworben wurden. Dies wird auch als „credit mobility" bezeichnet. Um die Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungspunkten zu erleichtern, gibt dieses Kapitel Empfehlungen für die Phasen vor, während und nach einem Auslandsaufenthalt.

EINFÜHRUNG

Credit Mobility bezeichnet die Mobilität von Studierenden, die vorübergehend an einer anderen Hochschule (oft im Ausland) studieren und danach an ihre Heimathochschule zurückkehren, um ihr Studium abzuschließen. Die an der anderen Hochschule erworbenen Leistungspunkte sind anzuerkennen. Andernfalls wäre das Gaststudium oder das Praktikum nicht in das Heimatstudium eingebunden und der akademische, kulturelle und sprachliche Nutzen des Auslandsaufenthalts könnte nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Die Erasmus-Austauschprogramme sind ein bekanntes Beispiel für Credit Mobility, wenn auch bei weitem nicht das einzige. Auch bei transatlantischen Austauschprogrammen werden Leistungspunkte übertragen. Gleiches gilt für regionale Austauschprogramme wie „Nordplus Higher Education" der baltischen und skandinavischen Länder wie auch für die vielen gemeinsamen Abschlüsse (Joint Degrees), die von Partnerhochschulen in Europa innerhalb und außerhalb der Erasmus-Austauschprogramme angeboten werden. Diese müssen jedoch gesondert betrachtet werden, da sie eher multilaterale als bilaterale Mobilität fördern (siehe Kapitel 19 „Durch gemeinsame Studiengänge erworbene Qualifikationen"). Schließlich können kurzfristige Auslandsaufenthalte nicht nur Studienzeiten, sondern auch Praktika umfassen. Auch durch Praktika erworbene Leistungspunkte sollten anerkannt werden.

Die Lissabon-Konvention

Credit Mobility ist Gegenstand der Lissabon-Konvention und wird dort im Abschnitt „Anerkennung von Studienzeiten" behandelt. Demnach ist die formale Anerkennung von Leistungen – entweder durch festgelegte Verfahren oder auf Antrag – der Nor-

malfall eines kurzzeitigen Studienaufenthalts an einer anderen Hochschule. Wie auch im Falle von akademischen Abschlüssen sind Leistungen anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. In Kapitel 9 „Wesentliche und nicht-wesentliche Unterschiede“ wird der Begriff des wesentlichen Unterschieds umfassend erläutert.

Basisdokumente

Credit Mobility beruht auf einer Reihe wichtiger Dokumente:

1. Erasmus-Hochschulcharta. Die Charta ist zwingend vorgeschrieben für Hochschulen, die an Erasmus-Programmen teilnehmen möchten. Sie führt die Grundsätze auf, an die alle Hochschulen gebunden sind, wie z. B. die Verpflichtung zur „uneingeschränkten Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten“[10], die in den obligatorischen Learning Agreements vereinbart sind;
2. Vorlesungsverzeichnis. Es ist wichtig, dass Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen, sich über alle Studienmöglichkeiten an potentiellen Gasthochschulen informieren können;
3. Bewerbungsformular: ebenso wichtig ist, dass ausgehende Studierende ihrer potentiellen Gasthochschule umfassende Informationen über ihren Werdegang und ihre Studienziele zur Verfügung stellen;
4. Learning Agreement/Praktikumsvereinbarung. Das Learning Agreement (bzw. die Praktikumsvereinbarung) wird zwischen dem Studierenden, der Heimathochschule und der Gasthochschule/Gasteinrichtung vereinbart. Es führt die Pflichten jeder der Parteien auf und gibt – vor Beginn des Aufenthalts- an, welche Module besucht werden, ob die intendierten Lernergebnisse angemessen sind, wie ggf. ein Praktikum aufgebaut sein wird und wie viele Leistungspunkte erworben werden. Sobald der Antrag auf Zulassung zum Gaststudium bewilligt ist, unterzeichnen alle Parteien (Studierender, Heimathochschule und Gasthochschule) das Learning Agreement bzw. die Praktikumsvereinbarung. Dieses Verfahren wird vor Beginn des Studienaufenthalts abgeschlossen. Das Agreement kann während des Aufenthalts mit Zustimmung aller Parteien angepasst werden;
5. Das Transcript of Records. Zum Ende des Aufenthaltes stellt die Gasthochschule dem Studierenden und der Heimathochschule ein Transcript aus, das auflistet,

[10] Europäische Kommission: Erasmus-Charta für die Hochschulbildung 2014-2020. Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/applicants/higher-education-charter_de

welche der im Learning Agreement genannten Kurse besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Heimathochschule ist dann zur Anerkennung dieser Module verpflichtet;

6. Das Diploma Supplement (DS). Nachdem der Studierende das Studium abgeschlossen hat, sollte die gradverleihende Hochschule im Diploma Supplement genaue Informationen über Auslandsstudienzeiten und die dabei erworbenen Leistungspunkte und erreichten Noten zur Verfügung stellen. Siehe Kapitel 14 „Das Diploma Supplement (und weitere Informationsmittel)".

Notenübertragung

Notensysteme unterscheiden sich in Europa stark voneinander. Es ist daher wichtig, dass die Notenübertragung transparent gehandhabt und nach einem im Voraus festgelegten Verfahren durchgeführt wird.

Die lokale Notenskala muss anhand statistischer Notenverteilungen klar erläutert werden, um die Benotungspraxis an der Gasthochschule transparent und verständlich zu machen. Wenn möglich, sollten Notenverteilungsskalen verwendet werden. Vorher festgelegte Umrechnungstabellen sollten allenfalls im Rahmen gemeinsamer Studiengängen verwendet werden, die zu einem Doppel- oder Mehrfachabschluss oder zu einem gemeinsamen Abschluss führen.

Schwierigkeiten bei der Anerkennung

Obwohl die Gestaltung von Anerkennungsverfahren immer besser wird und viele Hilfsmittel die vollständige Anerkennung kürzerer Auslandsstudienzeiten unterstützen, treffen Studierende immer noch auf gewisse Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Leistungspunkte. Zwei häufige Probleme sind:

1. Die Heimathochschule hat es versäumt, einer geeigneten Person (auf zentraler, Fakultäts- oder Fachbereichsebene) die Befugnis zu erteilen, im Ausland erfolgreich abgeschlossene Kurse anzuerkennen;
2. Die die Anerkennung prüfende Person (ob befugt oder nicht) besteht darauf, dass die im Ausland abgeschlossenen Kurse identisch sein müssen mit den entsprechenden Kursen an der Heimathochschule, d.h. sie verwechselt Vergleichbarkeit von Lernergebnissen mit Gleichwertigkeit.

Qualitätssicherung

Solche Probleme können durch interne Qualitätssicherungsverfahren identifiziert und behoben werden. Es gibt dazu allerdings noch keine klaren Richtlinien auf europäischer Ebene.

Gemeinsame Abschlüsse (Joint Degrees)

Bei multilateralen, gemeinsamen Studiengängen mit fest vorgeschriebenen Curricula sind individuelle Learning Agreements bzw. Praktikumsvereinbarungen nicht notwendig. Ein formales Übereinkommen zwischen den Partnerhochschulen reicht aus. Es gibt allerdings sehr unterschiedliche Arten von gemeinsamen Abschlüssen: sie können bilateral oder multilateral sein, ein Aufenthalt an der Partnerhochschule kann verpflichtend oder fakultativ sein, der Abschluss kann vom Konsortium gemeinsam verliehen werden oder jede bzw. einige Partnerhochschulen verleihen eigene Abschlüsse, das Curriculum kann mehr oder weniger integriert sein. Alle Vereinbarungen, die die Anerkennung von Leistungen betreffenden, sind aber in jedem Fall im offiziellen Kooperationsvertrag festzuschreiben.

EMPFEHLUNGEN

1. Entwickeln Sie ein hochschulweites Verfahren zur Anerkennung von bei einem Auslandsaufenthalt erworbenen Leistungspunkten, das die unten aufgeführten Schritte enthält und in Ihr Qualitätssicherungssystem eingebunden ist;
2. Entwickeln Sie an Ihrer Hochschule ein Informationssystem für die Verwaltung von Auslandsstudienzeiten und dabei erworbener Leistungspunkte
   - Entwickeln Sie ein Informationssystem, das die oben genannten relevanten Dokumente erfassen und ausgeben kann: Die Erasmus-Hochschulcharta, das Vorlesungsverzeichnis, das Bewerbungsformular, das Learning Agreement/die Praktikumsvereinbarung, das Transcript of Records und das Diploma Supplement;
   - Stellen Sie sicher, dass das System für alle Nutzer transparent und verständlich ist und dass es in die internen Qualitätssicherungsverfahren eingebunden ist;
   - Benennen Sie wissenschaftliche und/oder Verwaltungsmitarbeiter, die für die Anerkennungsentscheidungen bezüglich bestimmter Studierender bzw. Kohorten verantwortlich sind.

3. Vor dem Auslandsaufenthalt sollte der zuständige Mitarbeiter:

- die zu erreichenden Lernergebnisse der verschiedenen Lerneinheiten des Aufenthalts definieren;
- den Studierenden bei der Wahl der geeigneten Gasthochschule, der Dauer des Kurzzeitsstudiums und der Studieninhalte beraten;
- angemessene Unterstützung in kulturellen, sprachlichen und logistischen Fragen leisten;
- sicherstellen, dass alle Parteien das Learning Agreement/die Praktikumsvereinbarung gegenzeichnen;
- bestätigen, dass alle Leistungspunkte aus dem genehmigten Programm vollständig anerkannt, ins Heimatstudium übertragen und für die Qualifikation akkumuliert werden.

Beispiel 23.1 – Fächerwahl

Bei der Wahl der Kurse, die an der Gasthochschule belegt und ins Learning Agreement aufgenommen werden sollen, sollte nicht eine maximale Übereinstimmung mit dem Curriculum der Heimathochschule angestrebt werden. Schließlich bietet ein Auslandsaufenthalt dem Studierenden die Gelegenheit, Kurse zu besuchen, die an der Heimathochschule nicht angeboten werden. Solange die wichtigsten Lernergebnisse, die an der Gasthochschule erworben werden, mit denen übereinstimmen, die für das Programm an der Heimathochschule erforderlich sind, sollte das Learning Agreement von dieser akzeptiert werden.

4. Während des Auslandsaufenthalts sollten die zuständigen Mitarbeiter der Gast- und der Heimathochschule (zusammen mit dem Studierenden):

- die Kursteilnahme und die Fortschritte des Studierenden begleiten;
- dafür Sorge tragen, dass jegliche Änderungen des Learning Agreements/der Praktikumsvereinbarung von allen Parteien akzeptiert werden und dass es ein schnelles Verfahren für eine Anpassung des Learning Agreements gibt;
- die Zustimmung zu Änderungen des Learning Agreements/der Praktikumsvereinbarung schriftlich bestätigen.

Beispiel 23.2 – Zügige Anerkennung alternativer Kurse

Ein Bachelorstudent aus Land A bewirbt sich für einen einsemestrigen Austausch an eine Hochschule in Land B. Er hat alles frühzeitig geplant und das Learning Agreement lange vor dem Studienaufenthalt unterschreiben lassen. Als der Stu-

dent zu Beginn des neuen Studienjahrs an der Hochschule in Land B ankommt, stellt sich heraus, dass manche der im Learning Agreement vereinbarten Kurse (die aus dem Vorlesungsverzeichnis des Vorjahres ausgewählt wurden) nicht angeboten werden. Der Student kontaktiert den für den Austausch zuständigen Mitarbeiter der Gasthochschule und wählt in Absprache mit ihm alternative Kurse mit vergleichbaren Lernergebnissen aus. Anschließend kontaktiert er den für den Austausch zuständigen Mitarbeiter der Heimathochschule in Land A und informiert ihn über die Änderungen. Dieser vergewissert sich, dass die neue Kursauswahl akzeptabel ist und lässt das geänderte Learning Agreement innerhalb weniger Tage unterschreiben. So verliert der Student keine Zeit, weil er auf eine Entscheidung warten muss und kann sicher sein, dass die Kurse nach seiner Rückkehr anerkannt werden.

5. Nach dem Auslandsaufenthalt sollten die für das Anerkennungsverfahren und die Anerkennungsentscheidung zuständigen Mitarbeiter:
- alle im genehmigten Austauschprogramm erworbenen Leistungspunkte – wie im Transcript of Records aufgeführt – in das Programm des Heimatstudiums des Studenten übertragen und dabei die entsprechenden Lern- bzw. Praktikumsaktivitäten mit den Originaltiteln angeben;
- die Leistungspunkte anschließend in das Diploma Supplement aufnehmen und dabei die Hochschule oder die Einrichtung vermerken, in der sie erworben wurden;
- die Leistungspunkte für die Akkumulierung verwenden, um bestimmte curriculare Anforderungen des Heimatsstudiengangs zu erfüllen, so wie es vorab im Learning Agreement/der Praktikumsvereinbarung zugesagt wurde. Im Ausland erworbene Leistungspunkte als „zusätzliche Leistungspunkte“ anzuerkennen, erfüllt nicht die Verpflichtung zu vollständiger akademischer Anerkennung und ist nur dann zulässig, wenn der Student mehr Leistungspunkte erwirbt als im Learning Agreement/der Praktikumsvereinbarung angegeben wurde.

6. Wenn keine geeigneten Verfahren existieren und/oder kein Learning Agreement/keine Praktikumsvereinbarung unterschrieben wurde, selbst wenn die Hochschulen dem Austausch zugestimmt haben, sollte die Heimathochschule immer die Anerkennung der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungspunkte im Sinne des Grundsatzes der Lissabon-Konvention, dass „anzuerkennen ist, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht“ anstreben (siehe Kapitel 9).

Zur Bestimmung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, sollten Sie sich die Lernergebnisse des Heimatstudiengangs anschauen und die im Ausland erworbenen Leistungspunkte nur dann nicht anerkennen, wenn die Lernergebnisse des Programms nicht erreicht wurden.

DIE PROJEKTE EAR HEI UND STREAM

Diese Veröffentlichung ist das Ergebnis des Projekts „Europäischer Anerkennungsraum – Ein Handbuch für Hochschulen“ (EAR HEI). Die Aktualisierungen für die zweite Ausgabe wurden vom STREAM-Konsortium vorgenommen. Die Mitglieder der Konsortien sind nachstehend aufgeführt.

Projektteam

Das Projektteam bestand aus Anerkennungsexperten der folgenden nationalen Informationszentren für akademische Anerkennung in der Europäischen Union (NARIC) und des Europäischen Netzwerks von Informationszentren in der Europäischen Region (ENIC) sowie von Hochschulvereinigungen:

EAR HEI

- Akadēmiskās informācijas centrs – Akademisches Informationszentrum (ENIC-NARIC Lettland)
- Centre international d’études pédagogiques – CIEP (ENIC-NARIC Frankreich)
- Dearbhú Cáilíochta agus Cáilíochtaí Éireann – Quality and Qualifications Ireland (Irische Qualitätssicherungsbehörde – ENIC-NARIC Irland)
- Europäische Hochschulvereinigung (EUA, European University Association)
- Ministerstwo Nauki I Szkolnictwa Wyzszego, Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung, Abteilung für Hochschulorganisation und -aufsicht (ENIC-NARIC Polen)
- Nuffic – Niederländische Organisation für internationale Zusammenarbeit in der Hochschulbildung (ENIC-NARIC Niederlande)
- Studijų kokybės vertinimo centras (SKCV) – Zentralstelle für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (ENIC-NARIC Litauen)
- Styrelsen für Videregående Uddannelser – Dänische Agentur für Hochschulbildung (ENIC-NARIC Dänemark)
- Tuning Educational Structures in Europe

STREAM

- Akadēmiskās informācijas centrs – Akademisches Informationszentrum (ENIC-NARIC Lettland)
- Centre international d’études pédagogiques – CIEP (ENIC-NARIC Frankreich)

- Centro Informazioni Mobilita Equivalenze Accademiche – CIMEA (ENIC-NARIC Italien)
- Dearbhú Cáilíochta agus Cáilíochtaí Éireann – Quality and Qualifications Ireland (Irische Qualitätssicherungsbehörde – ENIC-NARIC Irland)
- Europäische Hochschulvereinigung (EUA, European University Association)
- Nuffic – Niederländische Organisation für internationale Zusammenarbeit in der Hochschulbildung (ENIC-NARIC Niederlande)
- Studijų kokybės vertinimo centras (SKCV) – Zentralstelle für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (ENIC-NARIC Litauen)
- Styrelsen für Videregående Uddannelser – Dänische Agentur für Hochschulbildung (ENIC-NARIC Dänemark)

Beirat

EAR HEI

- Carita Blomqvist, Präsidentin des Komitees der Lissabonner Anerkennungskonvention (2007-2013), Opetushallitus Utbildningsstyrelsen – Nationale Finnische Bildungsbehörde (ENIC-NARIC Finnland).
- Allan Bruun Pedersen, Präsident des ENIC-Büros 2011-2013, Vizepräsident des Komitees der Lissabonner Anerkennungskonvention (2013-…), Styrelsen für Videregående Uddannelser – Dänische Agentur für Hochschulbildung (ENIC-NARIC Dänemark)
- Andrejs Rauhvargers, Senior Adviser der Europäischen Hochschulvereinigung (EUA, European University Association)
- Earl Stephen Hunt, Special Advisor des US-amerikanischen Netzwerks für Bildungsinformationen – USAEI (ENIC, Vereinigte Staaten von Amerika)
- Christian Tauch, Hochschulrektorenkonferenz, Leiter des Arbeitsbereichs Bildung
- Rok Primožič, Europäische Studentenunion (ESU, European Students' Union), stellvertretender Vorsitzender (2012-2013) und Vorsitzender (2013-2014)
- Robert Wagenaar, Tuning Educational Structures in Europe, Co-Koordinator

STREAM

- Allan Bruun Pedersen, Vizepräsident des Komitees der Lissabonner Anerkennungskonvention (seit 2013), Styrelsen für Videregående Uddannelser – Dänische Agentur für Hochschulbildung (ENIC-NARIC Dänemark)
- Andrejs Rauhvargers, Chefberater der Europäischen Hochschulvereinigung (EUA, European University Association)
- Earl Stephen Hunt, Sonderberater des US-amerikanischen Netzwerks für Bildungsinformationen – USAEI (ENIC, Vereinigte Staaten von Amerika)
- Christian Tauch, Hochschulrektorenkonferenz, Leiter des Arbeitsbereichs Bildung
- Karolina Pietkiewicz, Europäische Studentenunion (ESU, European Students' Union),
- Robert Wagenaar, Tuning Educational Structures in Europe, Co-Koordinator

Koordination

Die Projekte EAR HEI und STREAM werden von EP-Nuffic koordiniert.

Kontakt:
Lucie de Bruin
Leiterin der Abteilung für internationale Anerkennung
Postfach 29777
2502 LT Den Haag
Niederlande
E-Mail: lbruin@epnuffic.nl / Website: www.nuffic.nl

ERLÄUTERUNG DER WORKFLOW-ELEMENTE

Zitate aus der Befragung zum ersten Entwurf des Handbuchs aus dem Frühjahr 2013.

„Dies ist das erste Mal, dass ich auf eine Reihe von Anerkennungsrichtlinien gestoßen bin, die sich speziell an Hochschulen wendet. Diese Richtlinien werden sich auf die Standards und die Qualität im Bereich der Studierendenmobilität auswirken, die wir in unseren internationalen Programmen verfolgen."

„Prüfungsamtsmitarbeiter haben nicht immer einen erfahrenen Kollegen zur Seite, dem sie ‚blöde' Fragen hinsichtlich der grundlegendsten Dinge in Bezug auf Bildungssysteme stellen können. Ich betrachte dieses Handbuch als einen solchen Kollegen in Buchform! Ich finde es sehr hilfreich, wenn grundlegende Informationen in einem Leitfaden zusammengefasst sind und weiß es wirklich zu schätzen, dass dieses Handbuch entwickelt wird."

„Das Handbuch bietet Prüfungsamtsmitarbeitern eine nützliche Orientierungshilfe, wenn sie mit internationalen Dokumenten konfrontiert werden, die sie nicht verstehen. Es hebt hervor, welche Aspekte beachtet werden sollten, und wenn die Informationen fehlen, wissen sie, welche Fragen sie stellen müssen. Es sorgt außerdem dafür, dass die Bewertung internationaler Qualifikationen auf derselben Grundlage erfolgt."